

Bauvorschriften

Stand: Juli 2022

Inhalt: (Landes-)Bauordnung

Hinweis: In jedem Bundesland gibt es weitere wichtige Vorschriften und Verordnungen, die beachtet werden müssen. Diese Vorschriften sind in dieser kostenlosen Onlinefassung jedoch nicht enthalten. Sie befinden sich aber auf dem Download Brandschutz-Nachweis und Bauvorschriften, der im Ordnerwerk des Brandschutzzatlats enthalten ist, bzw. der im digitalen Brandschutzzatlats (DVD/Download) enthalten ist.



Weitere Informationen rund um den Brandschutzzatlaz finden Sie hier:
<https://www.feuertrutz.de/brandschutzzatlaz>



RM Rudolf Müller

Hamburgische Bauordnung

(HBauO)

vom 14. Dezember 2005

letzte Änderung vom 20. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffe

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Zweiter Teil

Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4 Erschließung der Grundstücke

§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

§ 6 Abstandsflächen

§ 7 Gebäude auf mehreren Grundstücken; Anbau an Nachbargrenzen

§ 8 Teilung von Grundstücken

§ 9 Nicht überbaute Flächen, Vorgärten

§ 10 Kinderspielflächen

§ 11 Einfriedigungen

Dritter Teil

Bauliche Anlagen

Erster Abschnitt **Gestaltung**

§ 12 Gestaltung

§ 13 Werbeanlagen

Zweiter Abschnitt **Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung**

§ 14 Baustellen

§ 15 Standsicherheit

§ 16 Schutz gegen schädliche Einflüsse

§ 17 Brandschutz

§ 18 Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz

§ 19 Verkehrssicherheit

§ 19a Bauarten

Dritter Abschnitt **Bauprodukte**

§ 19b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

§ 19c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

§ 20 Verwendbarkeitsnachweise

§ 20 a Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

§ 20 b Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

§ 20 c Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

§ 21 (frei)

§ 22 Übereinstimmungserklärung

§ 22 a Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

§ 22 b Zertifizierung

§ 23 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen

§ 23a Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

Vierter Abschnitt

Wände, Decken, Dächer

§ 24 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

§ 25 Tragende Wände, Stützen

§ 26 Außenwände

§ 27 Trennwände

§ 28 Brandwände

§ 29 Decken

§ 30 Dächer

Fünfter Abschnitt

Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

§ 31 Erster und zweiter Rettungsweg

§ 32 Treppen

§ 33 Notwendige Treppenräume, Ausgänge

§ 34 Notwendige Flure, offene Gänge

§ 35 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

§ 36 Umwehrungen und Brüstungen

Sechster Abschnitt

Technische Gebäudeausrüstung

§ 37 Aufzüge

§ 38 Sicherheitstechnisch bedeutsame und überwachungsbedürftige Anlagen

§ 39 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

§ 40 Lüftungsanlagen

§ 41 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

§ 42 Anlagen zum Sammeln und Beseitigen von Abwasser

§ 43 Anlagen für Abfälle

§ 43 a Elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

Siebter Abschnitt

Nutzungsbedingte Anforderungen

§ 44 Aufenthaltsräume

§ 45 Wohnungen

§ 46 (frei)

§ 47 (frei)

§ 48 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradplätze

§ 49 Ausgleichsabgabe für Stellplätze und Fahrradplätze

§ 50 (frei)

§ 51 Sonderbauten

§ 52 Barrierefreies Bauen

Vierter Teil

Die am Bau Beteiligten

§ 53 Grundpflichten der am Bau Beteiligten

§ 54 Bauherrin oder Bauherr

§ 55 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser

§ 56 Unternehmerin oder Unternehmer

§ 57 Bauleiterin oder Bauleiter

Fünfter Teil

Bauaufsichtsbehörden, Verfahren

Erster Abschnitt

Bauaufsichtsbehörden

§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden, Erfordernis der Schriftform

Zweiter Abschnitt

Vorsorgende Überwachung

§ 59 Verfahrensgrundsätze

§ 60 Verfahrensfreie Vorhaben

§ 61 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

§ 62 Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung

§ 63 Vorberechtigung

§ 64 Zustimmungsverfahren

§ 65 Typengenehmigung

§ 66 Genehmigung Fliegender Bauten

§ 67 Bauvorlageberechtigung

§ 68 Bautechnische Nachweise und ihre Prüfung

§ 69 Abweichungen

§ 70 Bauantrag, Bauvorlagen; Beteiligung anderer Stellen

§ 71 Nachbarliche Belange

§ 72 Baugenehmigung

§ 72 a Baubeginn

§ 73 Geltungsdauer der Baugenehmigung und des Vorberechtes

Dritter Abschnitt

Bauaufsichtliche Maßnahmen, Bauüberwachung, Baulisten

§ 74 Inanspruchnahme von Nachbargrundstücken

§ 74 a Nachträgliche Wärmedämmung

§ 74 b Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauproducte

§ 75 Einstellung von Arbeiten

§ 76 Herstellung ordnungsgemäßer Zustände

§ 77 Bauzustandsanzeigen; Aufnahme der Nutzung

§ 78 Bauüberwachung

§ 79 Baulisten, Baulistenverzeichnis

Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 80 Ordnungswidrigkeiten

§ 81 Rechtsverordnungen

§ 81a Technische Baubestimmungen

§ 82 Aufhebung und Änderung von Vorschriften

§ 83 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Fortgeltung von Vorschriften

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauproducte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, Anforderungen gestellt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben, ausgenommen Gebäude,

2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude,
3. Leitungen und nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen, ausgenommen Gebäude,
4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,
5. Kräne und ähnliche Anlagen, mit Ausnahme ihrer ortsfesten Bahnen und Unterstützungen,
6. öffentliche Hochwasserschutzanlagen nach §§ 3 a und 4 a des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBI. S. 97), ausgenommen Gebäude,
7. nach wasserrechtlichen Vorschriften zulassungsbedürftige Kaianlagen, Dalben und Vorsetzen sowie Schiffe und andere schwimmende Anlagen, die ortsfest benutzt werden, einschließlich ihrer Aufbauten.

§ 2 Begriffe

(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage

1. durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder
2. auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder
3. nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Bauliche Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Sport-, Spiel- und Freizeitflächen,
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie für Camping-, Verkaufs- und Wohnwagen,
7. Standplätze für Abfallbehälter,
8. Gerüste,
9. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2.

(2) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7,0 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7,0 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7,0 m,

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13,0 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum zulässig ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Geländeoberfläche ist die Höhe, die im Bebauungsplan festgesetzt ist oder die von der Bauaufsichtsbehörde bestimmt wird. Ist die Geländeoberfläche nicht festgesetzt oder bestimmt worden, ist die natürliche Geländeoberfläche maßgeblich. Als Nutzungseinheit gilt jede Wohnung sowie alle anderen für eine selbstständige Nutzung bestimmten Räume. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Bruttogrundflächen; bei der Berechnung der Bruttogrundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),

2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,

3. Gebäude mit mehr als 1600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,

4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, die jeweils über ortsfeste Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche,
9. Krankenhäuser,
- 9a. Gebäude mit Nutzungseinheiten, zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten,
 - a) einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind oder
 - b) einen gemeinsamen Rettungsweg haben, der von insgesamt mehr als zwölf Personen benutzt wird,
- 9b) sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime,
10. Tageseinrichtungen für jeweils mehr als zehn Kinder, Menschen mit Behinderung oder alte Menschen,
11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
13. Camping- und Wochenendplätze,
14. Freizeit- und Vergnügungsparks,
15. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen
16. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,5 m,
17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,

18. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 17 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.

(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

(6) Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m haben. Das oberste Geschoss und Geschosse im Dachraum sind Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über mindestens zwei Drittel der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses haben.

(7) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Carports (überdachte Stellplätze) gelten als Garagen.

(8) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

(9) Rettungswege sind Flächen auf Grundstücken sowie Flächen und Öffnungen in baulichen Anlagen, die dem sicheren Verlassen von Grundstücken und baulichen Anlagen, der Rettung von Menschen und den Löscharbeiten dienen.

(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Abl. EU 2011 Nr. L 88, S.5, 2013 Nr. 1 Nr. L 103 S.10), zuletzt geändert am 21. Februar 2014 (Abl. EU Nr. L 159 S.41), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,

2. aus Produkten, Baustoffen und Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.

(11) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzurichten, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Die Anlagen müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sein. Im Rahmen der Arbeiten nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen entstehen können. Die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

Zweiter Teil

Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4 Erschließung der Grundstücke

(1) Ein Grundstück darf nur bebaut werden, wenn es in ausreichender Breite von einem befahrbaren und nicht anbaufrei zu haltenden öffentlichen Weg aus unmittelbar oder durch Baulast gesichert über ein anderes Grundstück zugänglich ist. Der öffentliche Weg und der Zugang zum Grundstück müssen so beschaffen sein, dass die Ver- und Entsorgung, der Einsatz von Rettungs- und Löschgeräten sowie der durch die jeweilige Grundstücksnutzung hervorgerufene Verkehr ohne Schwierigkeiten möglich sind. Für die Bebauung von Grundstücken mit Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 genügt der unmittelbare Zugang von einem nicht befahrbaren öffentlichen Weg von höchstens 75 m Länge; dabei darf jedoch bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen der Gebäudeeingang nicht weiter als 85 m vom befahrbaren öffentlichen Weg entfernt sein. Ein Grundstück darf unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 bereits bebaut werden, wenn der Wegeausbau nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBI. S. 41, 83), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBI. S. 347, 352), in der jeweils geltenden Fassung gesichert ist.

(2) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen ist verpflichtet, dieses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz anzuschließen und die Wasserversorgungseinrichtungen zu benutzen. Auf Grundstücken, die nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden können, ist die Herstellung von Brunnen zulässig, wenn die hygienischen Anforderungen eingehalten werden können.

(3) Bebaute Grundstücke sind unmittelbar oder durch Baulast gesichert über ein anderes Grundstück durch eine eigene oder gemeinsame unterirdische Leitung (Grundleitung) an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Ist ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen nicht möglich, so ist eine Bebauung zulässig, wenn das Abwasser versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden darf. Auf Grundstücken, von denen das Schmutzwasser nur einer privaten Abwassersammelgrube zugeleitet werden kann, sind Wohngebäude mit insgesamt nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten sowie andere Gebäude mit vergleichbarem Abwasseranfall zulässig.

§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) Von öffentlichen Wegen ist für Rettungs- und Löscharbeiten ein Zu- oder Durchgang in ausreichender Breite und Höhe zu schaffen

1. zur Vorderseite von Gebäuden,
2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn der zweite Rettungsweg aus diesen Gebäuden dort über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.

(2) Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von Fenstern oder Stellen, an die Rettungsgeräte der Feuerwehr angelegt werden sollen, mehr als 8,0 m über der Geländeoberfläche

liegt, ist abweichend von Absatz 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.

(3) Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die für die Fahrzeuge erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.

(4) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einem öffentlichen Weg entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

(5) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von dem öffentlichen Weg aus sichtbar sein.

§ 6 Abstandsflächen

(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Flächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten (Abstandsflächen). Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf.

(2) Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Bei öffentlichen Grünflächen gilt dies nur sofern die Gebäude oder Anlagen innerhalb von Baulinien oder Baugrenzen errichtet werden. Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden; Absatz 3 bleibt unberührt. Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 ist ein Flächenausgleich innerhalb einer unregelmäßig begrenzten Abstandsfläche zulässig.

(3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für

1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen,
2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
3. Gebäude und andere Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind.

(4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird rechtwinklig zur Wand gemessen. Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wandaußenseite mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe hinzugerechnet. Andernfalls wird die Höhe des Daches voll hinzugerechnet. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Dachaufbauten entsprechend. Das sich ergebende Maß ist H.

(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 2,5 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 2,5 m; an den Grenzen zu anderen Baugebieten gilt Satz 1.

(6) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht

1. vor die Außenwand vortretende untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände,
2. Vorbauten einschließlich Balkone, wenn sie
 - a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen,
 - b) nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten und
 - c) mindestens 2,50 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben,
3. nachträgliche Wärmeschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden mit höchstens 0,20 m Dicke.

(7) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig

1. eingeschossige Garagen und eingeschossige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3,0 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von bis zu 9,0 m,
2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3,0 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von bis zu 9,0 m,
3. Stützmauern und Einfriedigungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2,0 m.

Die Länge der in Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Anlagen darf auf einem Grundstück insgesamt 15,0 m nicht überschreiten.

(8) Zwingende Festsetzungen eines Bebauungsplans, die andere Bemessungen der Abstandsfläche ergeben, haben Vorrang.

§ 7 Gebäude auf mehreren Grundstücken; Anbau an Nachbargrenzen

(1) Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen.

(2) Darf nach planungsrechtlichen Vorschriften nicht an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude an der Grenze vorhanden, so kann zugelassen oder verlangt werden, dass angebaut wird. Darf oder muss nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Nachbargrenze gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit Abstand zu dieser Grenze vorhanden, so kann zugelassen oder verlangt werden, dass ein Abstand eingehalten wird.

§ 8 Teilung von Grundstücken

- (1) Durch die Teilung eines Grundstücks dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen.
- (2) Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von diesem Gesetz oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften abgewichen werden, ist § 69 entsprechend anzuwenden.

§ 9 Nicht überbaute Flächen, Vorgärten

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und
2. durch Begrünung und Bepflanzung gärtnerisch zu gestalten,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

(2) Vorgärten (Flächen zwischen der Straßenlinie oder Straßengrenze und der vorderen Fluchlinie des Gebäudes) in Kleinsiedlungs-, Wohn-, Misch- und Dorfgebieten sind gärtnerisch zu gestalten. Sofern die Gartengestaltung nicht erheblich beeinträchtigt wird und ein durch die Vorgärten geprägtes Straßenbild erhalten bleibt, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Fahrradplätze und Standplätze für Abfall- und Wertstoffsammlerbehälter sowie besondere bauliche Anlagen für Menschen mit Behinderungen zulässig.

§ 10 Kinderspielflächen

(1) Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Grundstück eine ausreichend große Spielfläche mit geeigneter Ausstattung für Kinder herzustellen. Die Kinderspielfläche muss eine Größe von mindestens 10 m^2 je Wohneinheit, mindestens aber 100 m^2 , haben. Eine Unterschreitung dieser Größe ist zulässig, wenn sonst die zulässige Bebauung auf dem Grundstück nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann.

(2) Die Herstellung ist auch auf einem anderen geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck durch Baulast gesichert ist, zulässig.

§ 11 Einfriedigungen

Bauliche Einfriedigungen an der Grenze zu öffentlichen Wegen und Grünflächen sowie an der Grenze zu benachbarten Grundstücken in der Tiefe der Vorgärten sind bis zu einer Höhe von 1,50 m, vom eigenen Grund gemessen, zulässig. Sie müssen durchbrochen sein. Einfriedigungen von gewerblich genutzten Grundstücken dürfen dicht und bis zu 2,25 m hoch ausgeführt werden.

Dritter Teil

Bauliche Anlagen

Erster Abschnitt

Gestaltung

§ 12 Gestaltung

(1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken. Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

(2) Bei baulichen Anlagen, die infolge ihres Umfangs, ihrer Höhe, ihrer Lage oder ihrer erhaltenswerten Gestaltungsmerkmale das Straßenbild, Ortsbild oder Landschaftsbild mitbestimmen, können besondere Anforderungen an die Gestaltung der Außenseiten und der Dächer gestellt werden.

§ 13 Werbeanlagen

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, gelten die Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sinngemäß.

(2) In Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Dorfgebieten sind Werbeanlagen nur an Gebäuden an der Stätte der Leistung, bis zur unteren Dachkante des Gebäudes, zulässig; in reinen Wohngebieten nur bis zur Höhe des Erdgeschosses. In Misch-, Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten sind Werbeanlagen oberhalb der unteren Dachkante nur zulässig, sofern sie keine von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbare Hilfskonstruktion erfordern. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung, einzelne Hinweiszeichen darauf sowie Sammelschilder als Hinweis auf ortsansässige gewerbliche Betriebe, die den Belangen der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dienen, zulässig. In allen Baugebieten sind zeitlich begrenzte Hinweise auf besondere Veranstaltungen, Messen, Schaustellungen, Feiern und Sportveranstaltungen zulässig.

(3) Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen, die die Sicherheit des Verkehrs gefährden
2. Werbeanlagen in störender Häufung oder von störendem Umfang,
3. Werbeanlagen an Böschungen, Brücken, Ufern und Bäumen,
4. Werbeanlagen an öffentlichen Gebäuden repräsentativen oder städtebaulich hervorragenden Charakters in den Stadtteilen Hamburg-Altstadt, Neustadt und HafenCity, ausgenommen Hinweise auf dort befindliche Dienststellen, Unternehmen oder Veranstaltungen,
5. Werbeanlagen mit Wechsellicht außerhalb der vom Senat durch Rechtsverordnung bestimmten Gebiete.

6. Werbeanlagen in Vorgärten mit Ausnahme von Schildern, die Inhaberinnen und Inhaber und Art eines auf dem Grundstück vorhandenen Betriebes oder eines dort ausgeübten freien Berufes (Stätte der Leistung) kennzeichnen.

Satz 1 gilt nicht für zeitlich befristete Werbeanlagen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, und insbesondere durch ihre Werbeaussagen kulturelle, karitative oder sportliche Zwecke fördern.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Anschläge an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfs.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

§ 14 Baustellen

(1) Baustellen sind so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren nicht entstehen.

(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

(3) Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers für die Hauptgewerke enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Weg aus sichtbar anzubringen.

(4) Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.

§ 15 Standsicherheit

(1) Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Bauteile müssen auch im Brandfall ausreichend lange standsicher sein. Die Standsicherheit muss auch beim Errichten, Ändern und Beseitigen sichergestellt sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig. Für bauliche Anlagen auf mehreren Grundstücken gilt dies nur, wenn durch Baulast gesichert ist, dass die

gemeinsamen Bauteile bei der Beseitigung einer der baulichen Anlagen bestehen bleiben können. Für verfahrensfreie Gebäude bedarf es nicht der Bestellung einer Baulast.

§ 16 Schutz gegen schädliche Einflüsse

Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein.

§ 17 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

§ 18 Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz

(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.

(2) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

§ 19 Verkehrssicherheit

(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

(3) Allgemein zugängliche Flächen und Treppen in Gebäuden sowie auf Grundstücken müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m haben.

(4) Öffentlich zugängliche Wege auf den Grundstücken und Eingänge von Gebäuden müssen überschaubar und zu beleuchten sein.

(5) Gebäude sind mit einer vom öffentlichen Weg aus gut erkennbaren Hausnummer zu kennzeichnen; bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen muss die Hausnummer beleuchtbar sein.

§ 19a Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 81a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung

durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. § 20a Absätze 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Baugenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In einer Technischen Baubestimmung nach § 81a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 20b Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 81a, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 22 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung des Senats vorgeschrieben werden, dass die Anwenderin oder der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 23 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen erstellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Baugenehmigung oder durch Rechtsverordnung des Senats die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 23 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.

Dritter Abschnitt

Bauprodukte

§ 19b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

- (1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.
- (2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 19c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 20 bis 22b und § 23a Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.

§ 20 Verwendbarkeitsnachweise

- (1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 20a bis 20c) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn
1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
 2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 81a Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder
 3. eine Verordnung nach § 81 Absatz 4a es vorsieht.
- (2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,
1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
 2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.
- (3) Die Technische Baubestimmungen nach § 81a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.

§ 20a Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde erteilt unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 19b Absatz 1 nachgewiesen ist.
- (2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die die Bauaufsichtsbehörde bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen; § 70 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Bauaufsichtsbehörde kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden. § 73 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Zulassung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
- (6) Die Bauaufsichtsbehörde macht die von ihr erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.
- (7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 20b Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

- (1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 81a bekannt gemacht.
- (2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 23 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 19b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 20a Absatz 2 und Absätze 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 23 Satz 1 Nummer 1, § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

§ 20 c Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 19b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 21 (frei)

§ 22 Übereinstimmungsbestätigung

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 81 a Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 22 a).

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat die Herstellerin oder der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(5) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 22a Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

(1) Die Herstellerin oder der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn sie oder er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) In den Technischen Baubestimmungen nach § 81a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 81a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 22b Zertifizierung

(1) Der Herstellerin oder dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 23 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach § 81a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 23 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 81a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 23 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen

Die Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 20 b Absatz 2),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 a Absatz 2),
3. Zertifizierungsstelle (§ 22 b Absatz 1),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 22 b Absatz 2),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 23a Absatz 2 oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 23a Absatz 1

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 23a Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des Senats vorgeschrieben werden, dass die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 23 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauproekte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung des Senats die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 23 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.

Vierter Abschnitt Wände, Decken, Dächer

§ 24 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(1) Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. nicht brennbare,
2. schwer entflammbare,
3. normal entflammbare.

Baustoffe, die nicht mindestens normal entflammbar sind (leicht entflammbare Baustoffe) dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leicht entflammbar sind.

(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. feuerbeständige,
2. hochfeuerhemmende,
3. feuerhemmende;

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei Raum abschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,

2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei Raum abschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen haben,
4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nummer 2,
2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nummer 3

entsprechen.

(3) Bei Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von bis zu 22 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 200 m² und Brandabschnitten von nicht mehr als 800 m² pro Geschoss sind abweichend von Absatz 2 Satz 3 tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, in Massivholzbauweise zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen wird.

§ 25 Tragende Wände, Stützen

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend langlebend sicher sein. Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

sein. Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume zulässig sind; § 27 Absatz 4 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone.

(2) Im Kellergeschoß müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend

sein.

§ 26 Außenwände

(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lange begrenzt ist.

(2) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als Raum abschließende Bauteile feuerhemmend sind. Satz 1 gilt nicht für brennbare Fensterprofile und Fugendichtungen sowie brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.

(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammablen Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hoch geführt werden, müssen schwerentflammbar sein.

(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie Doppelfassaden und hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

§ 27 Trennwände

(1) Trennwände nach Absatz 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lange widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(2) Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten räumen, ausgenommen notwendigen fluren,
2. zum abschluss von räumen mit explosions- oder erhöhter brandgefahr,
3. zwischen aufenthaltsräumen und anders genutzten räumen im kellergeschoss.

(3) Trennwände nach Absatz 2 Nummern 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschoßes haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein.

(4) Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

(5) Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbst schließende Abschlüsse haben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

§ 28 Brandwände

(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lange die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(2) Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Wände mit einem geringeren Abstand als 5,0 m gegenüber anderen Gebäuden errichtet werden oder wenn diese Wände mit einem geringeren Abstand als 2,50 m gegenüber Grundstücksgrenzen errichtet werden; es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu künftigen Gebäuden durch Baulast gesichert ist,
2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,
3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m³ Brutto- Rauminhalt,
4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Bruttorauminhalt,
2. Gewächshäuser ohne eigene Feuerstätten,
3. seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Absatz 6, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1,0 m beträgt,
4. Wände zwischen aneinandergebauten Gebäuden auf demselben Grundstück, wenn sie den Anforderungen an Trennwände nach § 27 entsprechen und die aneinandergebauten Gebäude in Abständen von höchstens 40 m durch Gebäudeabschlusswände nach Absatz 1 unterteilt werden.

Nachträgliche Wärmeschutzmaßnahmen an bestehenden Außenwänden mit einer zusätzlichen Wandstärke bis zu 0,20 m werden bei der Abstandsbemessung nach Satz 1 Nummer 1 nicht berücksichtigt, sofern die neuen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brandwänden nach Satz 1 sind zulässig

1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,
2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,
3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben,
4. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 feuerbeständige Wände, wenn der umbaute Raum des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist.

(4) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn

1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen,
2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,
3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und
5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.

(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen; verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.

(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet ist.

(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie Doppelfassaden oder hinterlüftete Außenwandbekleidungen, dürfen ohne besondere Vorkehrungen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden sind einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nicht

brennbar auszuführen. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlüsse und Schornsteine gilt dies entsprechend.

(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(9) In inneren Brandwänden sind Verglasungen nur zulässig, wenn sie feuerbeständig und auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

(10) Die Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 anstelle von Brandwänden zulässig sind.

§ 29 Decken

(1) Decken müssen als tragende und Raum abschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lange standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

sein.

Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume zulässig sind; § 27 Absatz 4 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone.

(2) Im Kellergeschoss müssen Decken

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend

sein. Decken müssen feuerbeständig sein

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(3) Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 genügt.

(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen,
3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.

§ 30 Dächer

(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lange widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12,5 m,
2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,
3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,
4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. Bei Gebäuden nach Satz 1 Nummer 1 sind angrenzende öffentliche Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen bis zu deren Mitte anzurechnen. Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen von Satz 1

1. Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,
2. Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,
3. Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Bruttorauminhalt,
2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nicht brennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nicht brennbaren Profilen sind zulässig,
3. Lichtkuppeln und Oberlichte von Wohngebäuden,

4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nicht brennbaren Baustoffen,

5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge zu Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 führen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und

2. begrünte Bedachungen

zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

(5) Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Lichtkuppeln und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudelemente und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,

2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(6) Dächer von traufseitig aneinander gebauten Gebäuden müssen als Raum abschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile Feuer hemmend sein. Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagerecht gemessen mindestens 1,25 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.

(7) Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als Raum abschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeabschnitts haben, an den sie angebaut werden. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, sowie für sonstige Anbauten bis 1,50 m Tiefe mit Dächern aus nicht brennbaren Bauteilen, wenn ein vertikaler Feuerüberschlagsweg von einem Meter zu Öffnungen eingehalten wird.

(8) Glasdächer über Rettungswegen müssen so ausgebildet sein, dass Menschen durch herabfallende Glasteile nicht gefährdet werden.

(9) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

Fünfter Abschnitt **Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen**

§ 31 Erster und zweiter Rettungsweg

(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

§ 32 Treppen

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.

(2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.

(3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Treppen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. nach § 33 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2.

(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nicht brennbaren Baustoffen,
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nicht brennbaren Baustoffen oder feuerhemmend

sein. Tragende Teile von Außentreppen nach § 33 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(6) Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.

(7) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz von mindestens 0,5 m Tiefe anzurufen.

§ 33 Notwendige Treppenräume, Ausgänge

(1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lange möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m^2 , wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,
3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinander liegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) Jeder notwendige Treppenraum muss an einer Außenwand liegen und einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Innen liegende notwendige Treppenräume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lange nicht durch Raucheneintritt gefährdet werden kann. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,
2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,
3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und
4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

(4) Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als Raum abschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.

Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als Raum abschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben;

dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

(5) In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 3 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben,
3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwer entflammablen Baustoffen bestehen.

(6) In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen

1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m^2 , ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse

haben. Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.

(7) Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. Innen liegende notwendige Treppenräume müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(8) Notwendige Treppenräume müssen belüftet werden können. Sie müssen in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens $0,5 \text{ m}^2$ haben, die geöffnet werden können. Für innen liegende notwendige Treppenräume und notwendige Treppenräume in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m^2 erforderlich; sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können. Bei Treppenräumen mit einer Grundfläche von über 40 m^2 sind besondere Vorkehrungen zu treffen zur Unterstützung der Personenrettung.

§ 34 Notwendige Flure, offene Gänge

(1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass ihre Benutzung im Brandfall ausreichend lange möglich ist. Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,
3. innerhalb von Wohnungen oder innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m²,
4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 27 Absatz 2 Nummer 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 31 Absatz 1 hat.

(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig, mindestens 1 m.

(3) Notwendige Flure sind durch nicht abschließbare, rauchdichte und selbst schließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte dürfen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15,0 m sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.

(4) Die Wände notwendiger Flure müssen als Raum abschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,9 m zulässig.

(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

§ 35 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes, von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine Reinigung ermöglichen.

(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können.

Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(3) Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig.

(4) Fenster, die als Rettungswege nach § 31 Absatz 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,9 m x 1,2 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht weiter als 1 m entfernt sein.

(5) Ins Freie führende Türen von Gebäuden, die für die Tierhaltung bestimmt sind, müssen nach außen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite muss so groß sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.

§ 36 Umwehrungen und Brüstungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:

1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,
2. nicht begehbarer Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen,
3. Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
4. Öffnungen in begehbar Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind,
5. nicht begehbarer Glasflächen in Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3,
6. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen),
7. Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, wenn sie nicht verkehrssicher abgedeckt sind.

(2) In Verkehrsflächen liegende Kellerlichtschächte und Betriebsschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. An und in Verkehrsflächen liegende Abdeckungen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.

(3) Brüstungen mit einer Mindesttiefe von 15 cm zur Umgrenzung von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12,0 m müssen mindestens 0,8m, von Flächen mit mehr als 12,0 m Absturzhöhe mindestens 0,9 m hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere

Vorrichtungen wie Geländer die nach Absatz 4 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden.

(4) Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:

1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbarer Decken und Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12,0 m: 0,9 m,
2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12,0 m Absturzhöhe: 1,1 m.

Sechster Abschnitt **Technische Gebäudeausrüstung**

§ 37 Aufzüge

(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lange zu verhindern. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern
2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,
3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen,
4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.

Sie müssen sicher umkleidet sein.

(2) Die Fahrschachtwände müssen als Raum abschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nicht brennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

sein; Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(3) Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 vom Hundert der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,1 m² haben. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13,0 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankenträger und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(5) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,1 m x 2,1 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,1 m x 1,4 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,9 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankenträger darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbggrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

§ 38 Sicherheitstechnisch bedeutsame und überwachungsbedürftige Anlagen

Für sicherheitstechnisch bedeutsame und überwachungsbedürftige Anlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten die Sachanforderungen und die Festlegungen über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen nach

1. den auf Grund von § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. 2011 I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131), geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538), in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen und
2. der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648), in der jeweils geltenden Fassung

sowie der zugehörigen Technischen Regeln sinngemäß.

§ 39 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lange nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² Grundfläche in nicht mehr als zwei Geschossen.

(2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 33 Absatz 3 Satz 3 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lange möglich ist.

(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 40 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 40 Lüftungsanlagen

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lange nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

(4) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(6) Für raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 41 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.

(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

(3) Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht gereinigt werden können.

(4) Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

(5) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 42 Anlagen zum Sammeln und Beseitigen von Abwasser

(1) Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

(2) Schächte oder Öffnungen, von denen Geruchsbelästigungen ausgehen können, müssen mindestens 5 m von Öffnungen von Aufenthaltsräumen und mindestens 2,50 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein.

§ 43 Anlagen für Abfälle

(1) Für bauliche Anlagen und Grundstücke, bei deren Nutzung Abfälle anfallen, sind befestigte und ausreichend bemessene Standplätze oder Abfallbehälterräume zur Aufnahme der Abfall- und Wertstoffsammelbehälter auf dem Grundstück oder, durch Baulast gesichert, auf einem anderen Grundstück herzustellen.

(2) Die Standplätze müssen vor Öffnungen von Aufenthaltsräumen mindestens 5 m entfernt sein. Der Abstand darf bis auf 2 m verringert werden, wenn die Behälter in Müllbehälterschränken untergebracht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf dem Grundstück nur Abfall- und Wertstoffsammelbehälter bis zu insgesamt 240 Liter Fassungsvermögen untergebracht werden.

(3) Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Abfallbehälterräume unmittelbar vom Freien entleert werden können und

1. Trennwände und Decken als Raum abschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände,
2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen und
3. eine ständig wirksame Lüftung

haben.

§ 43a Elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

(1) Elektrische Anlagen müssen dem Zweck und der Nutzung der baulichen Anlagen entsprechend ausgeführt sowie betriebssicher und brandsicher sein.

(2) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Siebter Abschnitt

Nutzungsbedingte Anforderungen

§ 44 Aufenthaltsräume

(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,4m haben. Für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 genügt eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,3 m. Aufenthaltsräume in Dachgeschossen müssen über mehr als der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht.

(2) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens einem Achtel der Nettogrundfläche des Raumes einschließlich der Nettogrundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben.

(3) Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, sind ohne Fenster zulässig, wenn

1. gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen und
2. eine ausreichende Beleuchtung und Belüftung auf andere Weise sichergestellt ist oder wenn die Nutzung dieses erfordert.

§ 45 Wohnungen

(1) Jede Wohnung muss eine Küche oder einen Kochplatz haben. Fensterlose Kochplätze sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

(2) In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfsmittel in ausreichender Zahl und Größe herzustellen; für jede Wohnung ist ein Abstellraum von mindestens 6 m² Grundfläche herzustellen.

(3) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben. Fensterlose Bäder und Toiletten sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

(4) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben.

(5) Wohnungen in Kellergeschossen sind unzulässig.

(6) In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die

Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.

§ 46 (frei)

§ 47 (frei)

§ 48 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradplätze

(1) Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, errichtet, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Fahrradplätze auf dem Grundstück oder, durch Baulast gesichert, auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen oder nachzuweisen (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze). Ihre Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Bei Änderungen der Anlage und bei Änderung der Nutzung, die nach Maßgabe des Satzes 2 zu Änderungen in Zahl und Größe der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradplätze führen, sind nur Stellplätze und Fahrradplätze für den Mehrbedarf als Folge der Änderungen herzustellen.

(1a) Die Verpflichtung zur Herstellung oder zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gilt abweichend von Absatz 1 nicht für Wohnungen oder Wohnheime. Bei Wohnungen oder Wohnheimen entscheiden die Bauherrinnen und Bauherren in eigener Verantwortung über die Herstellung von Stellplätzen in angemessenem Umfang, wobei sie neben dem Stellplatzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner, den örtlichen Verkehrsverhältnissen, der Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr insbesondere die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen sollen.

(2) Die Unterbringung von Kinderspielflächen sowie von notwendigen Fahrradplätzen auf dem Grundstück hat Vorrang vor der Unterbringung von Stellplätzen.

(3) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze dürfen nicht für andere als den dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden. Einzelne Stellplätze in vorhandenen Garagen dürfen als Fahrradplätze genutzt werden.

(4) Die Herstellung von Stellplätzen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

1. die öffentlichen Wege im Bereich des Grundstücks oder die nächsten Verkehrsknoten durch den Kraftfahrzeugverkehr ständig oder regelmäßig zu bestimmten Zeiten überlastet sind oder ihre Überlastung zu erwarten ist oder

2. das Grundstück durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen ist.

§ 49 Ausgleichsabgabe für Stellplätze und Fahrradplätze

(1) Die Verpflichtung nach § 48 wird durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die Freie und Hansestadt Hamburg erfüllt, wenn

1. notwendige Stellplätze oder notwendige Fahrradplätze nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hergestellt oder nachgewiesen werden können oder
2. notwendige Stellplätze als Stellplätze für Wohnungen oder Wohnheime (§ 48 Absatz 1a) genutzt werden sollen und die Stellplätze für Wohnungen oder Wohnheime ansonsten nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hergestellt werden können. Für die Verjährung eines festgesetzten Anspruchs gilt § 22 Absatz 3 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(2) Der Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 beträgt

1. für die jeweils ersten drei Stellplätze bei einer Nutzungsänderung 0 Euro
2. für Bauvorhaben in dem in der Anlage 1 rot umrandeten Bereich,
 - a) je notwendigem Stellplatz 10.000 Euro,
 - b) je notwendigem Fahrradplatz 1.000 Euro,
3. im Übrigen
 - a) je notwendigem Stellplatz 6.000 Euro,
 - b) je notwendigem Fahrradplatz 600 Euro.

Der Ausgleichsbetrag ist bis zur Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens zu entrichten.

(3) Die Ausgleichsbeträge nach Absatz 2 und die sich darauf beziehenden Zinsen ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last und, solange das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auch auf diesem. Die dingliche Haftung kann gegen die jeweilige Eigentümerin bzw. den jeweiligen Eigentümer oder gegen die Erbbauberechtigte bzw. den Erbbauberechtigten geltend gemacht werden. Das gilt auch dann, wenn diese Person nicht persönliche Schuldnerin oder persönlicher Schuldner ist.

(4) Die Ausgleichsbeträge dürfen nur verwendet werden zum Erwerb von Flächen sowie zur Herstellung, Unterhaltung, Grundinstandsetzung und Modernisierung von

1. baulichen Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und von Fahrrädern,
2. Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,

3. Parkleitsystemen und anderen Einrichtungen zur Verringerung des Parksuchverkehrs sowie für sonstige Maßnahmen zugunsten des ruhenden Verkehrs sowie
4. Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und von öffentlichen Radverkehrsanlagen.

§ 50 (frei)

§ 51 Sonderbauten

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zur Vermeidung oder Beseitigung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen nicht ausreichen, können an Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3, insbesondere zum Brandschutz und zur technischen Gebäudeausrüstung, besondere Anforderungen gestellt werden. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können.

§ 52 Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in entsprechendem Umfang in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein. § 37 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besuchertraffic dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

(3) Für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten, Ausbildungsstätten, Heime und Wohnungen für Menschen mit Behinderungen,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen,
3. Tagesstätten und Heime für Kleinkinder

gilt Absatz 2 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für alle Teile, die von dem jeweiligen Personenkreis genutzt werden.

Vierter Teil

Die am Bau Beteiligten

§ 53 Grundpflichten der am Bau Beteiligten

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 54 Bauherrin oder Bauherr

(1) Bauherrin oder Bauherr ist, wer auf eigene Verantwortung eine Anlage vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen lässt.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 55 bis 57 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung den Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrin oder als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird, die oder der ihr gegenüber die Verpflichtungen der Bauherrin oder des Bauherrn zu erfüllen hat.

§ 55 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser

- (1) Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser ist, wer mit der selbstständigen Planung von Bauvorhaben beauftragt worden ist.
- (2) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres oder seines Entwurfs und dafür, dass der Entwurf den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, verantwortlich. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplanerinnen oder Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.

§ 56 Unternehmerin oder Unternehmer

- (1) Unternehmerin oder Unternehmer ist, wer mit der selbstständigen Ausführung von Bau- oder Abbrucharbeiten beauftragt worden ist.
- (2) Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukte und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.
- (3) Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie oder er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.

§ 57 Bauleiterin oder Bauleiter

- (1) Bauleiterin oder Bauleiter ist, wer auf der Baustelle die Bauherrin oder den Bauherrn als sachkundige Person vertritt.
- (2) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen und Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen und Unternehmer bleibt unberührt.

(3) Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat ihre oder seine Tätigkeit auf die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen und der Fachbauleiter abzustimmen.

Fünfter Teil

Bauaufsichtsbehörden, Verfahren

Erster Abschnitt Bauaufsichtsbehörden

§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden, Erfordernis der Schriftform

- (1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung, bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen und bei der Teilung von Grundstücken darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Bauaufsichtliche Bescheide und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sowie alle über die bauliche Anlage Verfügungsberechtigten.
- (3) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (4) Die nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlichen Anträge, Genehmigungen und Bescheide bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere, insbesondere die elektronische Form vorgeschrieben oder zugelassen ist. Anzeigen, Mitteilungen und Unterrichtungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Zweiter Abschnitt Vorsorgende Überwachung

§ 59 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, sofern in den §§ 60, 64 und 66 nichts anderes bestimmt ist. Eine

Baugenehmigung entfällt, sofern Entscheidungen in sonstigen Verfahren mit Konzentrationswirkung getroffen werden.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 60, 64 und 66 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach den §§ 61, 62 und § 68 Absatz 2 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

(3) Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn wird für genehmigungsfreie Vorhaben nach § 60 oder § 64 ein Genehmigungsverfahren nach § 61 oder § 62 und für Vorhaben nach § 61 ein Baugenehmigungsverfahren nach § 62 durchgeführt.

(4) In den Verfahren nach den §§ 61 bis 64 findet für

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden,

2. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die öffentlich genutzt sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird, und

3. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9, Nummer 9a Buchstabe b, Nummern 9b, 10, 11, 13 und 14 einschließlich der Herstellung dieser Sonderbauten durch Änderung oder Nutzungsänderung bisher anders genutzter Anlagen,

sofern sich die Anlagen im Sinne der Nummern 1 bis 3 innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1275), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S.2771, 2773), in der jeweils gültigen Fassung befinden, eine den Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligungsverordnung Seveso III vom 13. Juni 2017 (HmbGVBl. S.157) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine dieser Anforderungen entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens stattgefunden hat; ein solches Verfahren kann insbesondere das Verfahren, das zur Feststellung eines im betroffenen Bereich gültigen Bebauungsplans durchgeführt wurde, sein.

§ 60 Verfahrensfreie Vorhaben

(1) Verfahrensfreie Vorhaben sind solche, die weder einer Genehmigung noch einer Zustimmung nach diesem Gesetz bedürfen.

(2) Verfahrensfrei sind die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Vorhaben.

§ 61 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

(1) Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren wird durchgeführt für

1. die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohngebäuden, ausgenommen Hochhäuser, einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Nebengebäude; das gilt auch für überwiegend Wohnzwecken dienende Gebäude mit
 - a) Räumen für die Berufsausübung freiberufl. Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, bis jeweils 200 m² und
 - b) sonstigen Nutzungseinheiten bis insgesamt 400 m²,

außer Sonderbauten,

2. sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Nebengebäude, außer Sonderbauten, und
3. die Beseitigung baulicher Anlagen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde prüft

1. die Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 14 und 29 bis 37 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in der jeweils geltenden Fassung, nach den weiteren Festsetzungen eines Bebauungsplans und nach auf § 172 BauGB gestützten Verordnungen,
 - 1a. bei Grundstücken im Hafen die Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 3 und 6 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 18. November 2008 (HmbGVBl. S. 390), in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Einhaltung der Anforderungen der §§ 4, 6 und 10, des § 16 im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne von § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1491), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 52 und 68 sowie der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), in der jeweils geltenden Fassung.
 3. beantragte Abweichungen im Sinn von § 69,
 4. die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 14, 15 und 17 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, in den Fällen, in denen dies nach § 18 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehen ist sowie
 5. bei Gebäuden mit gewerblichen Nutzungen oder mit Tiefgaragen die Einhaltung der Anforderungen nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetzlich begründete Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte bleiben unberührt.

(3) Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Die Bearbeitungsfrist verkürzt sich auf einen Monat für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 4, die

1. ausschließlich der Wohnnutzung dienen,
2. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 BauGB liegen,
3. keiner Befreiung oder Abweichung bedürfen,
4. keiner bauaufsichtlichen Prüfung der bautechnischen Nachweise nach § 68 Absatz 2 unterliegen,
5. keiner Prüfung der Zulässigkeit nach § 172 BauGB bedürfen,
6. auf einem Grundstück errichtet werden, für das keine Erkenntnisse im Altlastshinweiskataster über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen,
7. keiner Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen und
8. keiner Zulassung einer Ausnahme nach den Vorschriften der Baumschutzverordnung bedürfen.

Die Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach § 59 Absatz 4 Satz 1 oder innerhalb des Achtungsabstands, sofern ein angemessener Sicherheitsabstand noch nicht ermittelt wurde. Im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn können die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängert werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 versagt wurde. Nach Ablauf der jeweiligen Frist wird der Bauherrin oder dem Bauherrn der Eintritt der Genehmigungsfigur bestätigt. Sofern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen Behörde einzuholen ist, treten die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 5 nicht vor Ablauf einer Woche nach Eingang der Erklärung der anderen Behörde ein.

§ 62 Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung

(1) Im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung prüft die Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit nach

1. den Vorschriften des Baugesetzbuchs und den auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften,
2. den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften,
3. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind; ausgenommen sind die Vorschriften zur Genehmigung nach den §§

6 und 7 des Atomgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorschriften, die eine Prüfung im förmlichen Verfahren vorsehen.

Eine Prüfung der Zulässigkeit von Maßnahmen, die ausschließlich die Bauausführung betreffen. Sowie des § 13 Absatz 1 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S.258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S.540, 542), in der jeweils geltenden Fassung findet nicht statt. § 59 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; im Fall des § 70 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz ist das Vorliegen der vervollständigten Unterlagen maßgebend für den Fristbeginn. Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn verlängert werden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach § 59 Absatz 4 Satz 1 oder innerhalb des Achtungsabstands, sofern ein angemessener Sicherheitsabstand noch nicht ermittelt wurde.

§ 63 Vorbescheid

(1) Einer Bauherrin oder einem Bauherrn ist auf Antrag zu einzelnen Fragen des Vorhabens ein Bescheid (Vorbescheid) zu erteilen. Die §§ 70, 71 und § 72 Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; im Fall des § 70 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz ist das Vorliegen der vervollständigten Unterlagen maßgebend für den Fristbeginn. Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bauherrin oder dem Bauherrn verlängert werden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs nach § 59 Absatz 4 Satz 1 oder innerhalb des Achtungsabstands, sofern ein angemessener Sicherheitsabstand noch nicht ermittelt wurde.

§ 64 Zustimmungsverfahren

(1) Genehmigungsbedürftige Vorhaben bedürfen keiner Genehmigung und Bauüberwachung, wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder der Länder übertragen ist und
2. die Baudienststelle mindestens mit einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.

Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde.

(2) Den Beamtinnen oder Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes werden gleichgestellt

1. technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Diplom-Ingenieurinnen oder Diplom-Ingenieure) des Hochbau- oder Bauingenieurwesens und mindestens dreijähriger Berufspraxis,

2. andere technische Angestellte des Hochbau- oder Bauingenieurwesens mit einer der Entgeltgruppen von Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) aufwärts und mit mindestens fünfjähriger Berufspraxis,
3. Beamten und Beamte des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes von Technischer Amtfrau bzw. vom Technischen Amtmann aufwärts,
die von der Leiterin oder dem Leiter der Baudienststelle für die Vorbereitung und Ausführung von Vorhaben bestellt sind.

(3) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde prüft die Zulässigkeit des Vorhabens nach

1. den Vorschriften des Baugesetzbuchs und auf Grund des Baugesetzbuchs,
2. den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes mit Ausnahme der Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Wärmeschutz, die Energieeinsparung, den Schallschutz, den Erschütterungsschutz sowie die technische Ausführung der für den Brandschutz bedeutsamen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung,
3. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind und eine Zulässigkeitsentscheidung nicht vorsehen.

Sie entscheidet über Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen. Für das Zustimmungsverfahren und die Zustimmung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.

(4) Die öffentliche Bauherrin oder der öffentliche Bauherr trägt die Verantwortung, dass Entwurf und Ausführung des Vorhabens den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und dem Zustimmungsbescheid entsprechen.

(5) Für bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Sie sind der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit.

§ 65 Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, führt die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag eine Typenprüfung durch. Eine Typengenehmigung wird erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Bauteile den Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften entsprechen und die Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen ist. Eine Typengenehmigung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen.

(2) Die Typengenehmigung darf nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden. Weitere Nebenbestimmungen können festgelegt werden.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine jeweils erforderliche Baugenehmigung oder Zustimmung einzuholen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen brauchen dabei von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr geprüft zu werden.

§ 66 Genehmigung Fliegender Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung; diese ist zu erteilen, wenn die Anforderungen nach diesem Gesetz eingehalten werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist die Bauaufsichtsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg hat,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und der Fliegende Bau erstmals in der Freien und Hansestadt Hamburg aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll. Sie kann auf Antrag von der nach Absatz 3 zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese Änderung wird von der nach Absatz 3 zuständigen Behörde in das Prüfbuch eingetragen.

(6) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme durch Sachkundige abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten ist.

(7) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die

Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch auf Grund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Wenn innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäße Zustände nicht hergestellt worden sind, ist das Prüfbuch einzuziehen und der Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten, die das Prüfbuch ausgestellt hat.

(8) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und von Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit weitere Besichtigungen und Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(9) § 70 Absätze 1 bis 3 und § 78 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 67 Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für das nicht verfahrensfreie Errichten und Ändern von Vorhaben müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach den Absätzen 2 bis 5 verfasst werden.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund des Hamburgischen Architektengesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), in der jeweils geltenden Fassung die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ zu führen berechtigt ist,

2. in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 15 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 18. November 2008 (HmbGVBl. S. 384, 387), in der jeweils geltenden Fassung, oder in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder

3. auf Grund des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf, eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren in der Fachrichtung ausgeübt hat und im Dienst einer Person des öffentlichen Rechts steht, nur für die dienstliche Tätigkeit. Personen, die ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsstandort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat haben, sind nach Satz 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie über eine Ausbildung verfügen, die den in Satz 1 genannten Ausbildungen gleichwertig ist.

(3) Bauvorlageberechtigt für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sind auch

1. die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer deutschen Hochschule, Fachhochschule oder einer als gleichwertig anerkannten Lehranstalt das Studium erfolgreich abgeschlossen haben,

2. die Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks,

3. die staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik.

(4) Bauvorlageberechtigt für den mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten verbundenen Umbau oder Ausbau von Gebäuden ist auch, wer auf Grund des Hamburgischen Architektengesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist.

(5) Bauvorlageberechtigt für Freianlagen im Zusammenhang mit dem Errichten und Ändern von Gebäuden ist auch, wer auf Grund des Hamburgischen Architektengesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen berechtigt ist.

§ 68 Bautechnische Nachweise und ihre Prüfung

(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brandschutz einschließlich der hierfür bedeutsamen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, den Wärmeschutz und die Energieeinsparung sowie an den Schallschutz und den Erschütterungsschutz ist für genehmigungs- und zustimmungsbedürftige Vorhaben nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund § 81 Absatz 6 nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Zu den für den Brandschutz bedeutsamen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gehören insbesondere Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Lüftungsanlagen und Starkstromanlagen sowie CO-Überwachungsanlagen, Brandmeldeanlagen, Alarmierungsanlagen, Feuerlöschanlagen, Schutzvorhänge, Wandhydranten, technische Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs (Gebäudefunkanlagen) und eine Sicherheitsstromversorgung.

(2) Im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 61 Absatz 1 bei

1. Wohngebäuden

- a) der Gebäudeklassen 2 und 3 mit Tiefgaragen,
- b) der Gebäudeklasse 3, die nicht freistehen,
- c) der Gebäudeklassen 4 und 5 und
- d) mit sonstigen Nutzungseinheiten nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 von mehr als insgesamt 200 m²,

2. sonstigen Gebäuden, ausgenommen freistehende Gebäude mit Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 200 m²,

und im Baugenehmigungsverfahren nach § 62 werden die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit, zum Wärmeschutz, zur Energieeinsparung und zum Brandschutz einschließlich der Anforderungen an Rettungswege bauaufsichtlich geprüft. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei Vorhaben von geringer sicherheitlicher Bedeutung auf eine Prüfung der bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit, zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung verzichten.

(3) Bei der Beseitigung von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 und baulichen Anlagen von mehr als 15 m Gesamthöhe wird die sichere Abbruchfolge bauaufsichtlich geprüft. Sofern Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 an das zu beseitigende Gebäude angrenzen, ist deren Standsicherheit ebenfalls bauaufsichtlich zu prüfen.

§ 69 Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn

1. sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1, vereinbar sind,
2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
3. bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird, das Vorhaben ansonsten nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, insbesondere wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

§ 81a Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB oder von Abweichungen nach § 34 Absatz 3 a BauGB ist gesondert zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Für Vorhaben, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 70 Bauantrag, Bauvorlagen; Beteiligung anderer Stellen

(1) Der Bauantrag ist unter Angabe, ob ein Verfahren nach § 61 oder nach § 62 durchgeführt werden soll, bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Der Eingang der Unterlagen ist innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zu bestätigen; sofern Unterlagen fehlen, sind diese zu benennen. Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Bauvorlagen können nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 81 Absatz 6 in der jeweils geltenden Fassung nachgereicht werden; sie bleiben dann bei der Beurteilung der Vollständigkeit der Unterlagen und der an diese geknüpften Fristen nach § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 1 außer Betracht.

(3) Weist der Bauantrag erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(4) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung des Bauvorhabens auf die Umgebung verlangt werden, dass es in geeigneter Weise auf dem Baugrundstück dargestellt wird.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde holt unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung oder Einvernehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist, deren Entscheidung wegen der Baugenehmigung entfällt oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(6) Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen sind innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzugeben, soweit nicht andere Fristen durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind; sofern die für die fachliche Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zu vervollständigen sind, beginnt die Frist mit dem Vorliegen der vervollständigten Unterlagen. Geht die Stellungnahme nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein, so soll die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von den Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegenstehen. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 verweigert wird.

§ 71 Nachbarliche Belange

(1) Die Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Erbbauberechtigten angrenzender oder betroffener Grundstücke (Nachbarn) sind nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Erbbauberechtigten des angrenzenden Grundstückes ist erforderlich bei Abweichungen von den Anforderungen:

1. an Abstandsflächen, und zwar des § 6 Absatz 5, soweit die Mindesttiefe von 2,50 m unterschritten werden soll; § 6 Absatz 6 Nummer 3 bleibt unberührt,

2. an die Lage der Standplätze für Abfallbehälter und Wertstoffbehälter, und zwar des § 43 Absatz 2, soweit der Mindestabstand zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen auf angrenzenden Grundstücken unterschritten werden soll.

(3) Vor Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder vor Abweichungen von § 6 dieses Gesetzes beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigten angrenzender oder betroffener Grundstücke, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden.

Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beteiligungsschreibens bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Wird den Einwendungen eines Nachbarn nicht entsprochen, so ist ihm die Entscheidung über die Befreiung oder die Abweichung zuzustellen. Sofern Einwendungen innerhalb dieser Frist nicht bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, sind sie ausgeschlossen. Auf den Ausschluss der Einwendungen sind die Nachbarn hinzuweisen. Die Beteiligung nach Satz 1 entfällt, wenn die zu beteiligenden Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder dem Bauvorhaben auf andere Weise zugestimmt haben.

§ 72 Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Sie wird innerhalb der gesetzlichen Fristen, gegebenenfalls unter dem Vorbehalt ergänzender Genehmigungen, erteilt.

(2) Die Baugenehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern solche nach den im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Diese sind zu benennen.

(3) Die Baugenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.

(4) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(5) Auf Antrag kann eine Genehmigung für einen Teil der Anlage erteilt werden, wenn eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (Teilbaugenehmigung). Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer abweichenden Beurteilung führen.

§ 72a Baubeginn

(1) Mit der Bauausführung, der Beseitigung baulicher Anlagen oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn zugegangen ist und
2. die Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die Bauaufsichtsbehörde in Bezug auf Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Baugenehmigung mit den Maßnahmen nach Satz 1 begonnen wird (Zulassung des vorzeitigen Baubeginns), wenn

1. mit der Erteilung der Baugenehmigung gerechnet werden kann und
2. die Bauherrin oder der Bauherr sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung durch die Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten der Bauherrin oder des Bauherrn zu sichern. § 72 Absatz 2 gilt entsprechend. Über die Maßnahmen sollen die Nachbarn möglichst frühzeitig informiert werden.

(2) Vor Baubeginn eines Gebäudes müssen die Grundfläche abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt und gekennzeichnet sein.

- (3) Die Baugenehmigungen beziehungsweise der Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns sowie die Bauvorlagen, einschließlich der bautechnischen Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- (4) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (Baubeginnanzeige).

§ 73 Geltungsdauer der Baugenehmigung und des Vorbescheids

- (1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erloschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (2) Der Vorbescheid gilt zwei Jahre.
- (3) Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 können auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie können auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. Ist die Frist des Absatzes 1 bereits zwei Mal verlängert worden, ist eine weitere Verlängerung nicht möglich.

Dritter Abschnitt

Bauaufsichtliche Maßnahmen, Bauüberwachung, Baulasten

§ 74 Inanspruchnahme von Nachbargrundstücken

- (1) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Aufstellen der erforderlichen Gerüste sowie die Vornahme von Arbeiten zu dulden, soweit dies zur Errichtung, Änderung oder Unterhaltung von Anlagen auf den Nachbargrundstücken erforderlich ist.
- (2) Grenzt ein Gebäude unmittelbar an ein höheres Gebäude auf einem Nachbargrundstück, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des höheren Gebäudes zu dulden, dass die erforderlichen Schornsteine und Lüftungsleitungen des niedrigeren Gebäudes an der Grenzwand des höheren Gebäudes befestigt und instand gehalten werden.
- (3) Wird ein Gebäude an ein niedrigeres Gebäude auf einem Nachbargrundstück angebaut, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des neu errichteten höheren Gebäudes dafür zu sorgen, dass das Dach des vorhandenen niedrigeren Gebäudes dicht an die Wand des höheren Gebäudes angeschlossen wird. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des vorhandenen niedrigeren Gebäudes hat dabei zu dulden, dass der erforderliche dichte Anschluss auch durch übergreifende Bauteile hergestellt wird.
- (4) Soll eine bauliche Anlage tiefer als eine bereits vorhandene angrenzende Nachbarbebauung gegründet werden, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der bestehenden baulichen Anlage die Unterfangung zu dulden, wenn und soweit diese zur Erhaltung der Standsicherheit der bestehenden baulichen Anlage erforderlich ist.

(5) Kommt hinsichtlich der Absätze 1 bis 4 eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so kann die Bauaufsichtsbehörde die entsprechenden Anordnungen erlassen.

(6) Die Bauherrin oder der Bauherr haben Arbeiten, die eine Duldungspflicht auslösen, mindestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn der Nachbarin oder dem Nachbarn mitzuteilen. Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Arbeiten zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr notwendig sind.

(7) Die Bauherrin oder der Bauherr ist der Nachbarin oder dem Nachbarn zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet, der aus Maßnahmen aus den Absätzen 1 bis 4 entsteht. Auf Verlangen der Nachbarin oder des Nachbarn ist vor Beginn der Ausführung in Höhe des voraussichtlich entstehenden Schadens Sicherheit zu leisten; die Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn die Arbeiten zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr notwendig sind.

§ 74a Nachträgliche Wärmedämmung

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben zu dulden (zur Duldung Verpflichtete), dass eine Wärmedämmung, die nachträglich auf die Außenwand eines zulässigerweise an oder auf der Grundstücksgrenze errichteten Gebäudes aufgebracht wird, sowie die mit dieser in Zusammenhang stehenden untergeordneten Bauteile auf das Grundstück übergreifen, soweit beziehungsweise solange

1. die Überbauung die Grenze zum Nachbargrundstück in der Tiefe um nicht mehr als 0,20 m überschreitet,
2. die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt und eine zulässige beabsichtigte Nutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig behindert wird,
3. die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen,
4. eine vergleichbare Wärmedämmung nicht auf andere, die Belange der zur Duldung Verpflichteten weniger stark berührende Weise mit vertretbarem Aufwand vorgenommen werden kann und
5. die Anbringung einer vergleichbaren Wärmedämmung nicht bereits im Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes üblich war.

§ 7 Absatz 1 ist für nach Satz 1 zulässige Maßnahmen nicht anzuwenden. § 74 Absatz 1 gilt für die zur Duldung Verpflichteten entsprechend.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat der oder dem zur Duldung Verpflichteten eine Baumaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Aus der Anzeige müssen Art und Umfang der Baumaßnahme hervorgehen. Ist der Aufenthalt der oder des zur Duldung Verpflichteten mit zumutbarem Aufwand nicht zu ermitteln oder ist sie oder er bei einem Aufenthalt im Ausland nicht alsbald erreichbar und hat sie oder er keine Vertretung bestellt, so genügt statt der Anzeige an die zur Duldung Verpflichtete oder den zur Duldung Verpflichteten die Anzeige an die unmittelbare Besitzerin oder den unmittelbaren Besitzer. Mit der Baumaßnahme darf erst nach erfolgter Anzeige begonnen werden.

(3) Die oder der den Überbau Begünstigte ist gegenüber den zur Duldung Verpflichteten verpflichtet, die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen und funktionsgerechten Zustand zu erhalten und die wärmegedämmte Wand baulich zu unterhalten. § 74 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbau- und dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten § 912 Absatz 2 und die §§ 913 und 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(5) Die Bauherrin oder der Bauherr hat der oder dem zur Duldung Verpflichteten auch ohne Verschulden den Schaden zu ersetzen, der durch einen Überbau nach Absatz 1 Satz 1 oder die mit seiner Errichtung verbundenen Arbeiten entsteht. Auf Verlangen ist in Höhe des voraussichtlich entstehenden Schadens Sicherheit zu leisten, die auch in einer Bankbürgschaft bestehen kann. In diesem Fall darf das Recht erst nach Leistung der Sicherheit ausgeübt werden. Eine Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden, wenn der voraussichtlich entstehende Schaden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

(6) Die oder der zur Duldung Verpflichtete ist berechtigt, die Beseitigung der Wärmedämmung zu verlangen, soweit dadurch eine zulässige beabsichtigte Benutzung ihres oder seines Grundstücks nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird, insbesondere soweit sie oder er selbst zulässigerweise an die Grenzwand anbauen will.

§ 74b Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte

Sind Bauprodukte entgegen § 22 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.

§ 75 Einstellung von Arbeiten

(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt auch dann, wenn

1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 72 a begonnen wurde,
2. bei der Ausführung eines Vorhabens von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird,
3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 22 kein Ü-Zeichen tragen, oder
4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 22 Absatz 3) gekennzeichnet sind.

Die Einstellung kann auch mündlich angeordnet werden.

(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

§ 76 Herstellung ordnungsgemäßer Zustände

(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, dass

1. verwahrloste oder durch Beschriftung und Bemalung verunstaltete Bau- und Werbeanlagen oder Teile von ihnen ganz oder teilweise in Stand gesetzt werden, dass ihr Anstrich erneuert oder dass die Fassade gereinigt wird; ist eine Instandsetzung nicht möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung der Anlage verlangen,
2. Grundstücke aufgeräumt oder ordnungsgemäß hergerichtet werden oder dass endgültig nicht mehr genutzte Anlagen beseitigt oder dauerhaft gesichert werden,
3. Sachen, insbesondere Fahrzeuge, Schutt und Gerümpel, auf unbebauten Grundstücken und Grundstücksteilen nicht oder nur unter bestimmten Vorkehrungen aufgestellt oder gelagert werden.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass bestehende bauliche Anlagen den Anforderungen dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit notwendig ist. Dies gilt auch für die Herstellung von Folgeeinrichtungen auf den Grundstücken, wie Kinderspielplätze, Standplätze zur Aufnahme der Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradplätze, wenn geeignete Flächen verfügbar sind. Die Herstellung von Standplätzen zur Aufnahme der Abfallbehälter auf dem Grundstück kann unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 1 auch dann verlangt werden, wenn

1. ausreichend Platz auf dem Grundstück vorhanden ist,
2. die Herstellung nicht mit unverhältnismäßigem Aufwendungen verbunden ist und
3. die Benutzung des Grundstücks durch die Aufstellung von Abfallbehältern nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wird.

§ 43 Absätze 1 und 2 gilt entsprechend. Bei wesentlicher Änderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, dass auch die von der Änderung nicht berührten Teile der baulichen Anlage an die Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften angepasst werden, wenn dies keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

(4) Werden durch Veränderung der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein rechtmäßiger Zustand hergestellt wird.

§ 77 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.
- (2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzugeben. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Errichtung von Abgasanlagen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig anzugeben. Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

§ 78 Bauüberwachung

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann bei der Bauausführung und der Beseitigung baulicher Anlagen die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überwachen.
- (2) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüzfzwecken entnommen werden.
- (3) Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Bescheide und Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Die Bauherrin oder der Bauherr hat für die Besichtigungen und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.
- (4) Die Bauaufsichtsbehörde oder die bzw. der Prüfsachverständige soll, soweit sie oder er im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.

§ 79 Baulasten, Baulastenverzeichnis

- (1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Handeln, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulasten). Baulasten werden unbeschadet der Rechte

Dritter mit der Eintragung in das Baulistenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger. Steht das Grundstück im öffentlichen Eigentum, kann die Bestellung einer Baulast durch eine Erlaubnis nach § 19 HWG, die für den Zeitraum der regelmäßigen Standdauer vergleichbarer baulicher Anlagen erteilt wird, oder die Erteilung einer vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Gestaltung ersetzt werden.

(2) Die Unterschrift unter die Erklärung nach Absatz 1 muss amtlich oder öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet werden.

(3) Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen die durch die Baulast Verpflichteten und Begünstigten angehört werden. Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulistenverzeichnis wirksam.

(4) Das Baulistenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. Das Baulistenverzeichnis begründet eine widerlegbare Vermutung für den Bestand und Umfang der eingetragenen Baulast. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Baulistenverzeichnis besteht nicht.

(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulistenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Ablichtungen fertigen lassen.

Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 80 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Errichtung oder dem Betrieb einer Baustelle entgegen § 14 Absatz 1 Gefährdungen oder vermeidbare Belästigungen herbeiführt oder entgegen § 14 Absatz 2 erforderliche Schutzmaßnahmen unterlässt,
2. Bauprodukte entgegen § 22 Absatz 3 ohne das Ü-Zeichen verwendet,
3. Bauarten entgegen § 19a A ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
4. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 vorliegen,
5. den Pflichten als Bauherrin oder Bauherr (§ 54 Absatz 2), als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser (§ 55 Absatz 2), als Unternehmerin oder Unternehmer (§ 56 Absatz 2), als Bauleiterin oder Bauleiter (§ 57 Absatz 2) oder als deren Vertretung zuwiderhandelt,
6. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 66 Absatz 2) oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 66 Absatz 6) in Gebrauch nimmt,
7. ohne die erforderliche Baugenehmigung (§ 72 Absätze 1 und 2) oder Teilbaugenehmigung (§ 72 Absatz 5) beziehungsweise den erforderlichen Bescheid

über die Zulassung des vorzeitigen Bescheids (§ 72a Absatz 1), abweichend davon oder ohne die erforderliche Ausnahme, Befreiung oder Abweichungsentscheidung Anlagen errichtet, aufstellt, anbringt, ändert, benutzt oder beseitigt,

8. entgegen § 72 a Absatz 1 vor Zugang der Baugenehmigung oder des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns oder ohne dass die Baubeginnanzeige nach § 72 a Absatz 4 der Bauaufsichtsbehörde vorliegt, mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts beginnt,

9. entgegen § 72 a Absatz 2 mit der Bauausführung eines Gebäudes beginnt, ohne dass die Grundfläche abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt und gekennzeichnet ist,

10. entgegen § 72 a Absatz 3 nicht von Baubeginn an Baugenehmigungen beziehungsweise den Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise an der Baustelle vorhält,

11. entgegen § 72 a Absatz 4 die Baubeginnanzeige nicht mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitteilt,

12. entgegen § 77 Absatz 1 Satz 1 Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten nicht anzeigt,

13. entgegen § 77 Absatz 1 Satz 2 bestimmte Bauarbeiten ohne Zustimmung fortführt,

14. entgegen § 77 Absatz 2 Satz 2 bauliche Anlagen benutzt,

15. entgegen § 77 Absatz 2 Satz 4 Feuerungsanlagen oder ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke ohne die erforderliche Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen und Leitung in Betrieb nimmt,

16. einer nach diesem Gesetz erlassenen oder als auf Grund dieses Gesetzes erlassen geltenden Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist anzuwenden.

§ 81 Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in § 3 Satz 1, § 19a Absatz 1 und § 19b Absatz 1 bezeichneten Anforderungen wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den §§ 4 bis 52,
2. (gestrichen)
3. den Nachweis der Befähigung der in § 23a Absatz 1 genannten Personen; dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden,
4. die Überwachung von Tätigkeiten mit einzelnen Bauprodukten nach § 23a Absatz 2; dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 23 festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden,
5. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen nach § 51 für Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb und Benutzung ergeben sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,
6. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungsplicht auf bestehende Anlagen,

soweit sich aus Absatz 11 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete eine bestimmte Heizungsart oder den Anschluss von Gebäuden an gemeinsame Heizungsanlagen bestimmter Art oder an eine Fernheizung und die Benutzung dieser Einrichtungen vorzuschreiben, um Gefahren, unzumutbare Belästigungen oder sonstige Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden oder zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung sowie zum umfassenden Schutz der Umwelt, soweit sich aus Absatz 11 nicht etwas anderes ergibt. In der Rechtsverordnung sind Abweichungen vom Anschluss- und Benutzungsgebot in Fällen vorzusehen, in denen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls Anschluss und Benutzung unzumutbar sind.

(2a) Der Senat wird ermächtigt, zur Erreichung baugestalterischer Ziele in genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg durch Rechtsverordnung Vorschriften über die äußere Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen (§ 2 Absatz 1) zu erlassen, insbesondere über

1. die Gebäude-, Geschoss- und Traufhöhe,
2. die Auswahl der Baustoffe und Farben der Fassaden und sonstiger von außen sichtbarer Bauteile,
3. die Zahl, Größe, Anordnung und Ausführung von Fenstern oder sonstigen verglasten Bauteilen sowie von Hauseingängen,
4. die Art, Ausführung und Neigung von Dächern.

Vorschriften über Werbeanlagen können sich auch auf deren Art, Zahl, Größe und Anbringungsort erstrecken.

(3) Der Senat wird ermächtigt, Rechtsverordnungen, die auf die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 938) oder zugleich auf die Baupflegesatzung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. September 1939 (Sammlung des vereinigten hamburgischen Landesrechts I 21301-b) gestützt sind, aufzuheben oder nach Absatz 1 Nummer 2 zu ändern. Das gilt auch, soweit Vorschriften zugleich auf § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 (Sammlung des vereinigten hamburgischen Landesrechts I 20100-b) gestützt sind.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse zur

1. Entscheidung über allgemeine Bauartgenehmigungen (§ 19a) und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (§ 20a) sowie deren öffentliche Bekanntmachung ,
2. Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 23),
3. Erteilung von Typengenehmigungen anhand von Typenprüfungen (§ 65)

auf nicht zur unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg gehörende Behörden zu übertragen. Die in Satz 1 genannten Befugnisse können auch auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die Freie und Hansestadt Hamburg mitwirkt.

(4a) Der Senat kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 19a Absatz 2, §§ 20 bis 23a ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Ü-Zeichen (§ 22 Absatz 3) festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben zu verlangen,
2. das Anerkennungsverfahren nach § 23, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und ihr Erlöschen zu regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festzulegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu fordern.

(6) Der Senat wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterschriften,
2. Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterschriften,
3. das Verfahren im Einzelnen,
4. das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Daten zum Zweck der Erfüllung der bauaufsichtlichen Aufgaben nach § 58, insbesondere die Übermittlung im

Rahmen der notwendigen Beteiligung anderer öffentlicher Stellen, sowie die Übermittlung an sonstige Stellen, soweit diese die Daten zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben benötigen. Dabei sind Art, Umfang, Empfängerinnen und Empfänger der zu übermittelnden Daten sowie die Zwecke der Verwendung und die Dauer der Speicherung zu bestimmen.

Dabei können Regelungen zur Übermittlung elektronischer Dokumente sowie zur Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form getroffen werden. Für verschiedene Arten von Vorhaben können unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festgelegt werden.

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage 2 (Anlage zu § 60) zu ändern, soweit die Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 nicht gefährdet wird.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften für Sachverständige zu erlassen über

1. die Fachbereiche, in denen die Sachverständigen tätig werden,
2. die Anforderungen an die Sachverständigen, insbesondere in Bezug auf deren Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, persönliche Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
3. das Verfahren der Anerkennung sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen
4. die Festsetzung einer Altersgrenze,
5. das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
6. die Überwachung der Sachverständigen,
7. die Vergütung der Sachverständigen.

(9) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, denen im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde bauaufsichtliche Prüfaufgaben und Aufgaben der Bauüberwachung übertragen werden können.

(10) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für bestimmte Typengenehmigungen sowie für bestimmte Fliegende Bauten die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde nach §§ 65 und 66 ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden, und die Vergütung dieser Stellen zu regeln.

(11) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach den Absätzen 2 und 2a für die Fälle auf die Bezirksämter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben. Die Verordnungen bedürfen in diesen Fällen vor ihrem Erlass durch das Bezirksamt der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Bürgerschaft beschließt Vorschriften nach den Absätzen 2 und 2a durch Gesetz, wenn die örtlich zuständige Bezirksversammlung dem Verordnungsentwurf nicht zugestimmt oder nicht binnen vier Monaten nach Vorlage des Entwurfes zur Abstimmung über ihre Zustimmung entschieden hat.

§ 81a Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 19 Absatz 2, § 20 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf Fundstellen technischer Regeln oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19a Absatz 3 oder nach § 20b Absatz 1 bedürfen,
5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22a,
6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 20 Absatz 3 genannte Liste.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Technischen Baubestimmungen als technische Verwaltungsvorschriften.

§ 82 Aufhebung und Änderung von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. die Hamburgische Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183) in der geltenden Fassung,
2. das Hamburgische Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221, 223),
3. das Gesetz über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze vom 15. April 1992 (HmbGVBl. S. 81) in der geltenden Fassung,
4. die Bauanzeigeverordnung vom 18. Mai 1993 (HmbGVBl. S. 99) in der geltenden Fassung,
5. die Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1) in der geltenden Fassung.

§ 83 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Fortgeltung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt für Vorhaben, für die nach seinem In-Kraft-Treten Genehmigungsanträge gestellt werden, sowie für genehmigungsfreie Vorhaben, mit deren Ausführung nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes begonnen wird. Ist über einen Antrag beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht entschieden worden, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller verlangen, dass die Entscheidung nach diesem Gesetz getroffen wird.

(3) § 39 Absatz 3 Sätze 2 und 3 der Hamburgischen Bauordnung in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung gilt fort.

(4) Soweit in diesem Gesetz an die Festsetzung von Baugebieten Rechtsfolgen geknüpft werden, gelten diese auch für die entsprechenden Baugebiete in den nach § 173 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten Bebauungsplänen und in Bebauungsplänen nach dem Bundesbaugesetz, bei denen der erste Tag der öffentlichen Auslegung in die Zeit zwischen dem 29. Oktober 1960 und dem 31. Juli 1962 fiel.

(5) Soweit in landesrechtlichen Rechtsvorschriften auf die nach § 82 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen ist, finden an ihrer Stelle die maßgeblichen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

(6) In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), wird die Textstelle „auf Grund von § 81 Absatz 1 Nummern 1 und 6 und Absätze 9 bis 11 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489, 492),“ ersetzt durch die Textstelle „auf Grund

von § 81 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBI. S. 525)“.

Anlage 1
Innenstadtbereich nach § 49 Absatz 2



Anlage 2

Verfahrensfreie Vorhaben nach § 60

Hinweis: Für die nachfolgenden Vorhaben ist eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörden nicht erforderlich. Inhaltliche Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an diese Vorhaben gestellt werden, sind zu beachten. Zulassungsentscheidungen nach anderen Vorschriften als der Hamburgischen Bauordnung und der auf diese gestützten Vorschriften sind einzuhören. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse bleiben bei Verstößen gegen diese Vorschriften unberührt. Sofern von dieser Anlage erfasste Vorhaben Teil eines Vorhabens sind, das in einem Verfahren nach § 61, § 62 oder § 64 zu prüfen ist, werden sie in das jeweilige Verfahren einbezogen.

Übersicht

I. Errichtung und Änderungen von Anlagen

1. Gebäude und Überdachungen
2. Technische Gebäudeausrüstung
3. Anlagen der Ver- und Entsorgung
4. Masten, Antennen und ähnliche Anlagen
5. Behälter
6. Mauern und Einfriedigungen
7. Verkehrsanlagen
8. Aufschüttungen und Abgrabungen
9. Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung
10. Tragende und nicht tragende Bauteile
11. Werbeanlagen und Automaten
12. Vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen
13. Plätze
14. Container
15. Sonstige Anlagen

II. Änderung der Nutzung

III. Beseitigung von Anlagen

IV. Instandhaltungsarbeiten

I. Errichtung und Änderung von Anlagen

1. Gebäude und Überdachungen:

1.1 ein eingeschossiges Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 30 m³ umbauten Raum je zugehörigem Hauptgebäude, außer im Außenbereich,

1.2 eine Garage mit einer Wandhöhe bis zu 3,0 m und einer Bruttogrundfläche bis zu 50 m² je zugehörigem Hauptgebäude, außer im Außenbereich; die Fläche von Stellplätzen nach Nummer 13.2 ist anzurechnen, außer im Außenbereich,

1.3 Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5,0 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, höchstens 100 m² Bruttogrundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,

1.4 Gewächshäuser auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit höchstens 100 m² Grundfläche und

- bis zu 4,50 m Firsthöhe,
 - bis zu 6,10 m Firsthöhe, wenn eine Typengenehmigung nach § 65 vorliegt;
- nicht freigestellt sind Foliengewächshäuser mit Feuerstätten,

1.5 Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,

1.6 Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,

1.7 Überdachungen von Terrassen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3,0 m vor Erdgeschossen sowie untergeordnete Überdachungen wie zum Beispiel Hauseingangsüberdachungen,

1.8 Gartenlauben in Kleingartenanlagen mit einer Grundfläche von höchstens 24 m²,

1.9 Wochenendhäuser in festgesetzten Wochenendhausgebieten;

2. Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung mit Ausnahme freistehender Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m,

2a. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

2a.1 Solaranlagen in, an und auf Dachflächen außer bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,

2a.2. Gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,

2a.3 Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern außer in reinen Wohngebieten sowie Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 15 m über Geländeoberfläche in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten und im Hafennutzungsgebiet;

3. Anlagen der Ver- und Entsorgung:

3.1 Brunnen,

3.2 Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikation, Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5,0 m und einer Bruttogrundfläche bis zu 10 m²,

3.3 Grundstücksentwässerungsanlagen;

4. Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

4.1 unbeschadet der Nummer 3.2 Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10,0 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Bruttorauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,

4.2 Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen, für Überwachungskameras und für Fahnen,

4.3 Signalhochbauten für die Landesvermessung,

4.4 Flutlichtmäste auf zugelassenen Sportstätten mit einer Höhe bis zu 10,0 m, außer im Außenbereich;

5. Behälter:

5.1 ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Bruttorauminhalt bis zu 6 m³,

5.2 ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Bruttorauminhalt bis zu 10 m³,

5.3 ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Bruttorauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3,0 m,

5.4 Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6,0 m und Schnitzelgruben,

5.5 Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen, außer im Außenbereich,

5.6 Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³,

5.7 Behälter zum Sammeln wieder verwertbarer Abfallstoffe wie Altpapier und Altglas bis zu 10 m³ Größe auf öffentlichen Wegen, Grünflächen oder öffentlich genutzten Privatflächen,

5.8 Standplätze für Wertstoff- und Abfallbehälter einschließlich der zugehörigen Müllbehälterschränke,

5.9 Briefkästen, Behälter und Schränke mit einer Bruttogrundfläche bis zu 10 m², die zu Zwecken der Postannahme bzw. Postverteilung aufgestellt werden;

6. Mauern und Einfriedigungen:

6.1 Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedigungen mit einer Höhe bis zu 2,0 m, außer im Außenbereich,

6.2 offene, sockellose Einfriedigungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen;

7. Verkehrsanlagen:

Private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässe mit einer lichten Weite bis zu 5,0 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3,0 m;

8. Aufschüttungen und Abgrabungen:

8.1 bis insgesamt 50 m² Grundfläche,

8.2 von mehr als 50 m² bis zu 400 m² Grundfläche und bis zu 2 m Höhe oder Tiefe, soweit nicht an bauliche Anlagen angeschüttet oder an baulichen Anlagen abgegraben wird,

8.3 im Hafennutzungsgebiet bis zu der von der Wasserbehörde festgelegten Höhe des Hochwasserschutzes (Bemessungswasserstand plus Wellenauflauf), sofern sie die Hamburg Port Authority zur hochwassersicheren Aufhöhung von Flächen durchführt,

8.4 ohne Flächen- oder Höhenbegrenzung, sofern die Aufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich ihrer Höhe oder Tiefe in einem Bebauungsplan oder in einem Verfahren nach § 14 des Hafenentwicklungsgesetzes festgelegt sind;

9. Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:

9.1 Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³, außer im Außenbereich und in Kleingartenanlagen,

9.2 Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m in Badeanstalten, ansonsten bis zu 3 m,

9.3 Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen, sowie das Auswechseln von Belägen auf Spiel- und Sportflächen,

9.4 Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,

9.5 Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen,

9.6 Boots- und Badestege, soweit sie nicht – auch nicht vorübergehend – allgemein zugänglich sind und keine Aufbauten haben,

9.7 Maßnahmen zur inneren Erschließung von öffentlichen Freizeit- und Parkanlagen sowie von Kleingartenanlagen,

9.8 Saunaanlagen, die nicht gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen;

10. Tragende und nicht tragenden Bauteile:

- 10.1 nicht tragende und nicht aussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,
 - 10.2 die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
 - 10.3 Türen und Fenster, einschließlich Dachflächenfenster, sowie die dafür bestimmten Öffnungen,
 - 10.4 Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung außer bei Hochhäusern sowie Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
 - 10.5 Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung außer bei Hochhäusern,
 - 10.6 Herstellung von Dachgauben und Dacheinschnitten, wobei deren Länge insgesamt nicht mehr als ein Drittel ihrer zugehörigen Gebäudeseitenlänge betragen darf;
11. Werbeanlagen und Automaten:
- 11.1 Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
 - 11.2 Automaten,
 - 11.3 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,
 - 11.4 Werbeanlagen in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10,0 m ab Geländeoberfläche sowie Sammelschilder als Hinweis auf ortsansässige gewerbliche Betriebe mit einer Höhe bis zu 10,0 m ab Geländeoberfläche,
 - 11.5 Erneuerung und Austausch der Werbemotive bei Wechselwerbeanlagen,
 - 11.6 Erneuerung und Austausch bestehender Werbeanlagen, wenn Art und Größe nicht verändert werden,
 - 11.7. Werbeanlagen, für die eine Genehmigung nach wegerechtlichen Vorschriften erforderlich ist, außer Werbeanlagen an Fassaden und Baugerüsten;
12. Vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:
- 12.1 Baustelleneinrichtungen einschließlich der Bauschilder, Bauzäune, Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte, ausgenommen Schutzdächer, deren Firsthöhe über 25 m Geländeoberfläche liegt,
 - 12.2 Gerüste, wenn es sich dabei um eingeschossige Lehr- und Traggerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 5 m oder um Arbeits- und Schutzgerüste handelt, bei denen die oberste Gerüstlage nicht höher als 25 m über der Geländeoberfläche liegt und die Gerüste von Sachkundigen aufgestellt werden,
 - 12.3 Toilettewagen und -häuschen,
 - 12.4 Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,
 - 12.5 bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,

12.6 Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten,

12.7 Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,

12.8 Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

12.9 Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Bruttogrundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,

12.10 Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Bruttogrundfläche bis zu 75 m²,

12.11 Eingeschossige überdeckte bauliche Anlagen als Fliegende Bauten wie Verkaufs- oder Ausstellungsstände, einschließlich aller Anbauten und Vordächer, mit einer Bruttogrundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe bis zu 5 m, auch wenn sie von Besuchern betreten werden,

12.12 aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt;

13. Plätze:

13.1 Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, außer im Außenbereich,

13.2 nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 50 m² je zugehörigem Hauptgebäude, außer im Außenbereich, wobei die Fläche von Garagen nach Nummer 1.2 anzurechnen ist,

13.3 Kinderspielplätze;

14. Container:

14.1 Container für den vorübergehenden Aufenthalt von Personal im Hafengebiet nach § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten,

14.2 Schlaf- und Bürocontainer bis zu einer Stapelhöhe von zwei Containern auf Baustellen,

14.3 ortsfeste Container, die der Lagerung von nicht wassergefährdenden Stoffen dienen,

- im Hafengebiet,
- auf Baustellen,
- auf dafür genehmigten Flächen;

15. Sonstige Anlagen:

15.1 Fahrradabstellanlagen mit einer Gesamtfläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich,

15.2 Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen, Eigenverbrauchstankstellen, sofern die Behältergröße nach Nummern 5.1 (Flüssiggas oder nicht verflüssigtes Gas) und 5.2 (brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten) nicht überschritten wird,

15.3 Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut, außer im Außenbereich,

15.4 Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler, Skulpturen und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,

15.5 Bedienungs- und Wartungsanlagen einschließlich der zugehörigen Treppen, Leitern, Tritte, Laufstege und Umwehrungen,

15.6 Rohrleitungen und Rohrbrücken bis 10 m Spannweite innerhalb von Industrie- und Gewerbebetrieben, sofern sie nicht über öffentliche Verkehrsflächen führen,

15.7 Verputz baulicher Anlagen, Außenwandanstriche und Anstriche äußerer Bauteile, ausgenommen bildliche Darstellungen,

15.8 Telefonzellen bzw. Telefonstandsäulen,

15.9 andere unbedeutende Anlagen oder untergeordnete Teile von Anlagen wie Markisen, Rollläden, Terrassen, Dacheindeckungen und Dachrinnen, Außenleuchten, Maschinenfundamente, Fahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungsstände, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Teppichklopf- und Wäschetrocknungsvorrichtungen im Freien, Sicherheitsvorrichtungen an Dächern und Gebäuden.

II. Änderung der Nutzung

Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn

1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige gelten oder
2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Abschnitt I verfahrensfrei wäre.

III. Beseitigung von Anlagen

Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Abschnitt I,
2. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, es sei denn, die zu beseitigenden Gebäude der Gebäudeklasse 2 grenzen an Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 an,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Nach der Beseitigung von Gebäuden, für die eine Hausnummer festgesetzt wurde, ist die Bauaufsichtsbehörde zu informieren. Die beabsichtigte Beseitigung von Gebäuden mit Ausnahme

der Anlagen nach Abschnitt I Nummer 1 ist der für den Bauarbeiteorschutz zuständigen Behörde einen Monat vorher mitzuteilen.

IV. Instandhaltungsarbeiten

Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.

Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)

vom 30. Juni 2020

Auf Grund von § 81 Absatz 6 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Teil I Bauvorlagen und Bescheinigungen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Begriff, Beschaffenheit, Unterschrift, Verzicht

§ 2 Anzahl

§ 3 Übereinstimmungsgebot

Abschnitt II Verfahrens- und vorhabenbezogene Anforderungen

§ 4 Vereinfachtes und konzentriertes Verfahren

§ 5 Werbeanlagen

§ 6 Beseitigung von Anlagen

§ 7 Typengenehmigung, Fliegende Bauten

§ 8 Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung, Zustimmung im Einzelfall

§ 9 Vorbescheide, Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Abschnitt III Inhaltliche Anforderungen

§ 10 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lageplan

§ 11 Bauzeichnungen

§ 12 Baubeschreibung

§ 13 Betriebsbeschreibung

§ 14 Standsicherheitsnachweis

§ 15 Brandschutznachweis

§ 16 Nachweis des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung

§ 17 Nachweise des Schall- und Erschütterungsschutzes

§ 18 Bauvorlagen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

§ 19 Abwasserrecht

§ 20 Wegerecht

§ 21 Naturschutzrecht

§ 22 Wasserrecht

§ 23 Immissionsschutzrecht

§ 24 Abfallrecht

§ 25 Lebensmittelrecht

§ 26 Asbestsanierung

Teil II Verfahren

§ 27 Elektronisches Verfahren

Teil III Datenschutz und Aufbewahrungspflicht

§ 28 Verarbeiten von personen- und vorhabenbezogenen Daten für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden

§ 29 Übermittlung von Daten zur Aufgabenerfüllung anderer Stellen

§ 30 Dauer der Speicherung von Daten

§ 31 Aufbewahrungspflicht

Teil IV Schlussbestimmung

§ 32 Außerkrafttreten

Teil I Bauvorlagen und Bescheinigungen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Begriff, Beschaffenheit, Unterschrift, Verzicht

- (1) Bauvorlagen sind die Unterlagen, die für die Beurteilung von Vorhaben oder die Prüfung von Anträgen im bauaufsichtlichen Verfahren erforderlich sind. Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.
- (2) Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.
- (3) Stellt die Bauaufsichtsbehörde Papiervordrucke oder elektronische Formulare zur Verfügung, sind diese zu verwenden.
- (4) Anträge sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn (§ 54 Absatz 1 HBauO) zu unterschreiben, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser (§ 55 Absatz 1 HBauO) sind im Antrag zu benennen. Die Bauvorlagen sind von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser oder von der Fachplanerin oder dem Fachplaner (§ 55 Absatz 3 HBauO) zu unterschreiben.
Mehrausfertigungen nach § 2 Satz 2 müssen nicht nach § 67 Absatz 1 HBauO unterschrieben sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers verlangen, wenn diese Personen nicht zugleich Bauherrin oder Bauherr sind.
- (5) Eine Zustimmungserklärung der Nachbarn nach § 71 Absatz 2 HBauO ist ebenso eine Bauvorlage wie eine Baulasterklärung nach § 79 Absatz 1 HBauO oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag für Sondernutzungen nach 20 Nummer 3.
- (6) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Bauvorlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.
- (7) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese im Einzelfall zur Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind.
- (8) Soweit das Vorhaben in elektronischer Form (§ 27) geführt wird, finden die Absätze 2 und 3, sowie, soweit das Erfordernis einer Unterschrift oder der Schriftform betroffen ist, Absatz 4 keine Anwendung.

§ 2 Anzahl

Der im bauaufsichtlichen Verfahren zu stellende Antrag und die dazu erforderlichen Bauvorlagen sind einzureichen

1. in zweifacher Ausfertigung bei Typengenehmigungen und Fliegenden Bauten nach § 7;
2. in einfacher Ausfertigung bei vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen und Zustimmungen im Einzelfall nach § 8;
3. in zweifacher Ausfertigung die Bauvorlagen für den Standsicherheitsnachweis nach § 14, den Nachweis des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung nach § 16;
4. in dreifacher Ausfertigung bei Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 61 HBauO) nach § 4 Absatz 1, bei Werbeanlagen nach § 5, bei der Beseitigung von Anlagen nach § 6, bei Vorbescheiden und bei Abweichungen nach § 9;

5. in achtfacher Ausfertigung bei Vorhaben im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung (§ 62 HBauO) nach § 4 Absatz 2, davon abweichend jedoch
 - 5.1 in dreifacher Ausfertigung die Bauvorlagen für den Brandschutznachweis nach § 15;
 - 5.2 in dreifacher Ausfertigung die Bauvorlagen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach §§ 18, 20 bis 25;
 - 5.3 in jeweils zweifacher Ausfertigung die Bauvorlagen zur Prüfung abwasserrechtlicher Belange nach § 19.

Weitere Mehrausfertigungen sind einzureichen, wenn eine Beteiligung weiterer Stellen im Verfahren dies erfordert. Soweit das Verfahren in elektronischer Form geführt wird oder die Bauaufsichtsbehörde auf die Einreichung von Mehrfertigungen verzichtet, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 3 Übereinstimmungsgebot

Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen und Beschreibungen, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

Abschnitt II Verfahrens- und vorhabenbezogene Anforderungen

§ 4 Vereinfachtes und konzentriertes Verfahren

- (1) Für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die einem Verfahren nach § 61 HBauO unterliegen, sind soweit erforderlich vorzulegen:
 1. ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 10 Absatz 1);
 2. der Lageplan mit Darstellungen nach § 10 Absatz 6 Nummern 1 bis 10, 12 und 14;
 3. die Bauzeichnungen (§ 11);
 4. die Baubeschreibung (§ 12);
 5. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt;
 6. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung;
 7. bei Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen die in § 9 Nummern 2 und 3 genannten Bauvorlagen;

8. der Nachweis der Standsicherheit (§ 14), soweit er nach § 68 Absatz 2 HBauO bauaufsichtlich geprüft wird;
9. der Nachweis des Brandschutzes (§ 15), soweit er nach § 68 Absatz 2 HBauO bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist;
10. der Nachweis des Wärmeschutzes und, zur Energieeinsparung (§ 16), soweit er nach § 68 Absatz 2 HBauO bauaufsichtlich geprüft wird;
11. bei Eingriffen in Natur und Landschaft die in § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), in der jeweils geltenden Fassung geforderten Angaben;
12. bei Ausnahmen nach den Vorschriften der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S.350, 359), in der jeweils geltenden Fassung ein Lageplan auf der Grundlage von § 10 Absätze 2, 4, 5 und 6 im Maßstab 1:500 mit folgenden Darstellungen und Angaben:
 - a) Hecken;
 - b) geschützter Baumbestand mit eingemessener Lage, Benennung der Arten, Angaben zum Stammdurchmesser (gemessen in 1,30 m Höhe), zum Kronendurchmesser sowie zu den Gelände Höhen am Stammfuß der Bäume bei geplanten Gelände Veränderungen, auch soweit Baumbestand auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen betroffen ist;
 - c) Markierung der Bäume und Hecken, die entfernt werden sollen.

(2) Bei Vorhaben, die einem Verfahren nach § 62 HBauO unterliegen, sind soweit erforderlich vorzulegen:

1. ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 10 Absatz 1);
2. der Lageplan mit Darstellungen nach § 10 Absatz 6;
3. die in Absatz 1 Nummern 3 bis 6 und 8 bis 10 genannten Bauvorlagen;
4. die Betriebsbeschreibung (§ 13);
5. die Bauvorlagen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§§ 18 bis 25);
6. bei Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen die in § 9 Nummern 2 bis 4 genannten Bauvorlagen;
7. die vorhabenbezogene Baugenehmigung oder die Zustimmung im Einzelfall nach § 8 oder die zu ihrer Erteilung erforderlichen Bauvorlagen;
8. die Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Anzahl der notwendigen Fahrradplätze (§ 48 Absatz 1 HBauO).

(3) Die Bauherrin oder der Bauherr können Bauvorlagen, die die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht berühren, aus der Vollständigkeitsprüfung der

Bauvorlagen nach § 70 Absatz 2 HBauO herausnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt zur Prüfung nachreichen. Dazu gehören insbesondere

1. die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung oder die Zustimmung im Einzelfall nach § 8 oder die zu ihrer Erteilung erforderlichen Bauvorlagen;
2. der Standsicherheitsnachweis (§ 14);
3. die Bauvorlagen zur technischen Ausführung der Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung sowie der Lüftungs-, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (§ 15 Absatz 3);
4. der Nachweis des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung (§ 16).

§ 5 Werbeanlagen

(1) Vorzulegen sind:

1. ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 10 Absatz 1);
2. ein Lageplan mit Darstellungen nach § 10 Absatz 6 Nummern 1, 2, 4 und 10 mit Einzeichnung des Standorts der Werbeanlage;
3. eine Zeichnung (Absatz 2) und Beschreibung (Absatz 3) oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage;
4. sofern die Standsicherheit betroffen ist, der Standsicherheitsnachweis (§ 14);
5. bei Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen die in § 9 Nummern 2 und 4 genannten Bauvorlagen.

(2) Die Zeichnung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.

(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben. Bei beleuchteten Werbeanlagen ist die Art der Beleuchtung, deren Lichtstärke und Farbgebung anzugeben.

§ 6 Beseitigung von Anlagen

Für die Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 1 Nummer 3 HBauO) sind vorzulegen

1. ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 10 Absatz 1);
2. ein Lageplan mit Darstellungen nach § 10 Absatz 6 Nummern 1, 2, 4 und 10, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer darstellt;
3. ein Verzeichnis über Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBI. I S. 626, 648), in

der jeweils geltenden Fassung sowie biologische Arbeitsstoffe im Sinne der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S.626, 648), in der jeweils geltenden Fassung;

4. bei der Beseitigung von Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 und von baulichen Anlagen von mehr als 15 m Gesamthöhe der Nachweis der sicheren Abbruchfolge; dazu gehören bei einfachen ergeschossigen Anlagen eine Beschreibung der sicheren Abbruchfolge, bei komplexeren Anlagen auch rechnerische Nachweise mit Angaben zur Standsicherheit.

§ 7 Typengenehmigung, Fliegende Bauten

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Typengenehmigung nach § 65 HBauO sind Bauvorlagen nach § 4 Absatz 1 Nummern 3, 4, 8 und 9 sowie der Energieausweis nach § 16 Nummer 2 vorzulegen.

(2) Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 66 HBauO sind die in § 4 Absatz 1 Nummern 3, 4, 8 und 9 sowie Absatz 2 Nummer 4 genannten Bauvorlagen beizufügen. Ergänzend sind Pläne und technische Angaben zu maschinen-, elektro- und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorzulegen. Die Bau- und Betriebsbeschreibung muss ausreichende Angaben über Konstruktion, Aufbau, Betrieb und die den Besucherinnen und Besuchern dienenden Sicherheitseinrichtungen und Schutzmaßnahmen enthalten.

§ 8 Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung, Zustimmung im Einzelfall

Für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung gemäß § 19a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HBauO und die Zustimmung im Einzelfall gemäß § 20c HBauO sind für eine Beurteilung erforderlichen Bauvorlagen, insbesondere Unterlagen mit Material- und Konstruktionsangaben sowie Ausführungspläne, vorzulegen.

§ 9 Vorbescheide, Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Im Verfahren zur Entscheidung über

1. die Erteilung eines Vorbescheides nach § 63 HBauO;
2. die Zulassung von Abweichungen nach § 69 HBauO;
3. die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften zum Wärmeschutz und der Energieeinsparverordnung;
4. die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von Anforderungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften in einem Verfahren nach § 62 HBauO

ist neben den nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Bauvorlagen jeweils auch eine Begründung vorzulegen.

Abschnitt III Inhaltliche Anforderungen

§ 10 Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lageplan

(1) Der aktuelle Auszug aus dem darstellenden Teil des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte) muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen. Der Auszug aus dem beschreibenden Teil des Liegenschaftskatasters muss Angaben zu der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer, der oder dem Erbbauberechtigten sowie Hinweise zu möglichen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen enthalten. Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen.

(2) Der Lageplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte zu erstellen und mit einer numerischen Angabe des Maßstabs sowie einer Maßstabsleiste zu versehen. Dabei ist ein Maßstab von mindestens 1:500 zu verwenden. Ein größerer Maßstab ist zu verwenden, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

(3) Bei Änderungen baulicher Anlagen, bei denen Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist der Lageplan nicht erforderlich.

(4) im Lageplan sind die Zeichen und Farben nach der Anlage zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S.1057, 1063), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden. Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.

(5) Der Inhalt des Lageplans ist auf mehreren Teilplänen in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(6) Der Lageplan muss, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, enthalten:

1. die Nordrichtung;
2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke;
3. die Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen;
4. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite und der Höhenlage mit Bezug auf das Höhenbezugssystem;
5. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform und der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße;
6. Flächen, die von Baulasten oder Hofgemeinschaften betroffen sind;
7. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen;
8. die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage mit Bezug auf das Höhenbezugssystem;
9. die Aufteilung und Nutzung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage, Größe und Ausgestaltung der Kinderspielflächen, der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze für

Kraftfahrzeuge und Fahrradplätze, der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten einschließlich der Rampenneigung, der Anlagen für Abfälle sowie der Flächen, die mittels Begrünung und Bepflanzung gärtnerisch zu gestalten sind;

10. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhe, Dachform und der Art der Außenwände und der Bedachung;
11. Baudenkmäler, Ensembles, Gartendenkmäler sowie Bodendenkmäler gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung, auch solche auf angrenzenden Grundstücken;
12. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation und Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage;
13. vorhandene Hochspannungsfreileitungen im Bereich des Grundstücks und der angrenzenden Grundstücke (Grundrissprojektion mit Angabe des Abstandsmaßes der Gebäude zur Mittelachse der Freileitung);
14. Hydranten und andere Entnahmestellen für die Feuerwehr;
15. ortsfeste Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden, brennbaren oder entzündlichen Stoffen sowie deren Größe und Abstände zu baulichen Anlagen;
16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern, Hochwasserschutzanlagen;
17. die Lage in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet;
18. die Lage in einem Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zu einem Wald.

§ 11 Bauzeichnungen

(1) Jede Bauzeichnung ist mit einer numerischen Angabe des Maßstabs sowie einer Maßstabsleiste zu versehen. Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1:100 zu verwenden. Ein größerer Maßstab ist zu verwenden, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann verwendet werden, wenn er dafür ausreicht.

(2) In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben nach der Anlage zu verwenden.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. die Maße;
2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten;
3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen;
4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.

(4) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:

1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der

1.1 Treppen,

1.2 lichten Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,

1.3 Abgasanlagen,

1.4 Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennwärmeleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,

1.5 Räume für Mittelspannungsschaltanlagen, Transformatoren, Niederspannungshauptverteilung und Netzersatzaggregat sowie Batterieräume,

1.6 Aufzugsschächte, Aufzüge und deren nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,

1.7 Installationsschächte, -kanäle und Lüftungsleitungen, soweit sie raumabschließende Bauteile durchdringen,

1.8 Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen;

2. die Schnitte, aus denen Folgendes ersichtlich ist:

2.1 die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,

2.2 der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,

2.3 die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens mit Bezug auf das Höhenbezugssystem,

2.4 die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum zulässig ist, über der geplanten Geländeoberfläche,

2.5 die lichten Raumhöhen,

2.6 der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis sowie die lichten Durchgangshöhen,

2.7 die Wandhöhe im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 HBauO,

2.8 die Dachhöhen und Dachneigungen;

3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles.

§ 12 Baubeschreibung

In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht im Lageplan und den Bauzeichnungen enthalten sind. Die Gebäudeklasse und die Höhe im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2 HBauO sind anzugeben.

§ 13 Betriebsbeschreibung

Insbesondere bei gewerblichen oder industriellen Vorhaben sind betriebsbedingte Einrichtungen, technische Arbeitsmittel, Anlagen, Arbeits- und Produktionsabläufe, Betriebszeiten und Verkehrsauswirkungen zu beschreiben sowie sich aus der Nutzung und der regelmäßigen Instandhaltung ergebende Maßnahmen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz und die Anzahl der voraussichtlich beschäftigten Personen anzugeben. Weiter sind auch die Art und die Menge der beim Betrieb eingesetzten, verarbeiteten, produzierten, gelagerten oder anfallenden Stoffe, Abfälle, Abwässer und durch den Betrieb zu erwartende Immissionen aufgelistet darzustellen.

§ 14 Standsicherheitsnachweis

- (1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen.
- (2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit, auch im Brandfall, der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.
- (3) Konstruktive Einzelheiten wichtiger baulicher Zwischenzustände sind zu erfassen. Bei schwierigen Baukonstruktionen und Umbauten, die mit Hilfe von Schalungs- und Hilfsgerüsten errichtet werden, sind Berechnungen für die Standsicherheit der Gerüste vorzulegen.

§ 15 Brandschutznachweis

- (1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:
 1. das Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach § 24 HBauO oder entsprechend den Klassifizierungen nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen;
 2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen sowie die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung nach § 68 Absatz 1 HBauO, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden;
 3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte;

4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes;
5. der erste und der zweite Rettungsweg nach § 31 HBauO, insbesondere notwendige Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich Fenster, die als Rettungswege nach § 31 Absatz 2 Satz 2 HBauO dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen;
6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge einschließlich ihrer Erreichbarkeit über den öffentlichen Grund mit Schleppkurvennachweis;
7. die Löschwasserversorgung.

(2) Bei Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 HBauO sowie Mittel- und Großgaragen nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 der Garagenverordnung vom 17. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 8) in der jeweils geltenden Fassung müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden insbesondere über

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen;
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung und der Kennzeichnung;
3. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung;
4. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften;
5. die in § 68 Absatz 1 HBauO genannten Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Grundrisszeichnungen, aus denen die Lage der Zentrale und der Wirkbereiche hervorgeht, und einer Anlagenbeschreibung;

(3) Bei

1. Hochhäusern nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 HBauO;
2. Verkaufsstätten nach § 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 413) in der jeweils geltenden Fassung;
3. Versammlungsstätten nach § 1 der Verkaufsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 413) in der jeweils geltenden Fassung;
4. Beherbergungsstätten nach § 2 Absatz 4 Nummer 8 HBauO;
5. Krankenhäusern nach „ 2 Absatz 4 Nummer 9 HBauO;
6. Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 2 Absatz 4 Nummer 9a HBauO und Einrichtungen mit vergleichbarer Nutzung;

7. Mittel- und Großgaragen nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 der Garagenverordnung;
8. Schulen nach § 2 Absatz 4 Nummer 11 HBauO;
9. Hallenbauten mit industrieller oder gewerblicher Nutzung mit einer Geschoßfläche von mehr als 1.600 m² müssen zusätzliche Angaben und Darstellungen gemacht werden für die in § 68 Absatz 1 HBauO genannten
 - a) Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung auch mit Strangschemata der allgemeinen Stromversorgung und der Sicherheitsstromversorgung, Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Angabe der Lage der Verteiler, der Leitungsführung sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen, die Art und Lage der Verbraucher der Sicherheitsstromanlage, der Sicherheitsleuchten und ihrer Stromkreisbezeichnungen;
 - b) Lüftungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA-Anlagen) mit Schemadarstellungen der Lüftungs- und RWA-Anlagen, Grundrisszeichnungen der Geschosse und Schnitte mit Darstellung der Kanalführungen sowie der brandschutztechnischen Maßnahmen an den Anlagen, Darstellungen der Zuluft- und Entrauchungsöffnungen für die RWA-Anlagen.

(4) Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.

§ 16 Nachweis des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung

Für den Nachweis des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung sind

1. Berechnungen zur Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung;
2. der Energieausweis nach § 18 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert am 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789, 1790), in der jeweils geltenden Fassung

vorzulegen.

§ 17 Nachweise des Schall- und Erschütterungsschutzes

Der nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderte Schall- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen.

§ 18 Bauvorlagen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Im Genehmigungsverfahren nach § 62 HBauO sind auch die Bauvorlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne von § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HBauO erforderlich sind.

§ 19 Abwasserrecht

Zur Prüfung abwasserrechtlicher Belange sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. für genehmigungspflichtige Einleitungen von Niederschlagswasser mit Begrenzung der Einleitmenge nach § 11a des Hamburgischen Abwassergesetzes (Hmb-AbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S.19, 27), in der jeweils geltenden Fassung:

1.1 aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 10 Absatz 1);

1.2 aktueller Auszug aus der Anlagendokumentation (Sielkataster) der Hamburger Stadtentwässerung;

1.3 Entwässerungslageplan auf der Grundlage von § 10 Absätze 2 und 4 mit folgenden Darstellungen:

1.3.1 Darstellungen nach § 10 Absatz 6 Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 10, 15 und 17;

1.3.2 Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen von der Gebäudeaußenwand bis zur Einleitungsstelle einschließlich aller Schächte, Inspektionsöffnungen und Ablaufstellen;

1.3.3 öffentliche Abwasserleitungen vor dem Baugrundstück einschließlich der Deckel- und Sohlhöhen;

1.3.4 Abwasservolumenströme sowie Nennweiten-, Gefälle und Sohlhöhen der Rohrleitungen für Misch- und Niederschlagswasser;

1.3.5 abflusswirksame Flächen mit Angabe der Größen und Befestigungsarten;

1.3.6 Höhenangaben bezogen auf Normalhöhennull für die Hoch- und Tiefpunkte des Baugrundstücks, aller zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Schachtabdeckungen, der Ablaufstellen für Niederschlagswasser und der Zu- und Abläufe des Regenwasserrückhalteraumes;

1.3.7 Abwasserbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Abwassersammelgruben mit Angabe der Deckel- und Sohlhöhen bezogen Normalhöhennull;

1.4 Entwässerungslageplan mit Darstellung der zur Verfügung stehenden Überflutungsflächen mindestens im Maßstab 1:500 mit Höhenangaben des Geländes und der Einstauhöhen bezogen auf Normalhöhennull;

1.5 Dachflächenaufsichtsplan von Dächern, die über Dachabläufe oder innen liegende Rinnen entwässert werden, im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Dachentwässerung und dem Gefälle der Dachflächen sowie gegebenenfalls Dachnotentwässerung einschließlich Angabe der Aufstauhöhen;

1.6 Grundrisse der Geschosse, in denen sich Regenwasserrückhaltungen befinden;

1.7 Entwässerungsschema mit Angabe der Volumenströme, Nennweiten und Gefälle der Abwasserleitungen für Niederschlagswasser;

1.8 technische Bauzeichnungen im Maßstab von mindestens 1:100 sowie technische Datenblätter von Abwasserhebeanlagen, Regenwasserrückhaltungen und Abflussbegrenzern (Drosseleinrichtungen);

1.9 Erläuterungsbericht zur Entwässerung mit Beschreibung der für die Einleitungsgenehmigung relevanten Entwässerungsgegenstände;

1.10 tabellarische Zusammenstellung der

1.10.1 abflusswirksamen Flächen und dazugehörigen Abflussbeiwerte;

1.10.2. hydraulischen Berechnung und Bemessung für das Regenwassersystem einschließlich der Regenwasserrückhaltung, statischen Drosseln und Drosselstrecken sowie Berechnung für den Nachweis der schadlosen Überflutung und der Dachnotentwässerung bei Retentionsdächern, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik;

2. für genehmigungspflichtige Einleitungen von Abwasser nach § 11a HmbAbwG im Übrigen:

2.1 aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 10 Absatz 1);

2.2 aktueller Auszug aus der Anlagendokumentation (Sielkataster) der Hamburger Stadtentwässerung;

2.3 Entwässerungslageplan auf der Grundlage von § 10 Absätze 2 und 4 mit folgenden Darstellungen:

2.3.1 Darstellungen nach § 10 Absatz 6 Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 10 und 15;

2.3.2 soweit eine Abwasserbehandlungsanlage erforderlich ist, die damit in Verbindung stehenden Leitungen von der Anfallstelle bis zur Einleitungsstelle;

2.3.3 Abwasservolumenströme für Schmutz- und Niederschlagswasser;

2.3.4 Angaben nach Nummer 1.3.5;

2.3.5 Höhenangaben bezogen auf Normalhöhennull für die Hoch- und Tiefpunkte des Baugrundstücks, aller zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Schachtabdeckungen, der Zu- und Abläufe der Abwasserbehandlungsanlage und der Ablaufstellen für Niederschlagswasser;

2.3.6 Angaben nach Nummer 1.3.7;

2.4 Grundrisse mit den Anfallstellen für das genehmigungspflichtige Abwasser und zugehörigen Entwässerungsgegenständen;

2.5 Entwässerungsschemata mit Angabe der Volumenströme, Nennweiten und Gefälle der Abwasserleitungen;

2.6 technische Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 sowie technische Datenblätter von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Regenwasserbehandlungsanlagen;

2.7 Erläuterungsbericht zur Entwässerung mit Angaben zur Abwasserentstehung, -ableitung und -behandlung mit den erforderlichen Angaben zu Art, Menge und Dauer der Einleitung, Art der eingesetzten technischen Verfahren, der Schmutzwasser- beziehungsweise Regenwasserbehandlungsanlagen und –verfahren und der Einleitstellen;

2.8 tabellarische Zusammenstellung der

2.8.1 hydraulische Berechnung und Bemessung für das Regenwasser- und Schmutzwassersystem;

2.8.2 Berechnung und Bemessung der Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der Regenwasserbehandlungsanlagen;

3. für genehmigungspflichtige Anschlüsse an das öffentliche Siel nach § 7 HmbAbwG:

3.1 aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 10 Absatz 1);

3.2 aktueller Auszug aus der Anlagendokumentation (Sielkataster) der Hamburger Stadtentwässerung;

3.3. Lageplan, Maßstab 1:250 oder 1:500 im Format DIN A 4 oder DIN A 3 mit folgenden Darstellungen und Angaben:

3.3.1 Darstellungen nach § 10 Absatz 6 Nummern 1, 2, 4, 5 und 10;

3.3.2 Leitungsführung Regenwasser und Schmutzwasser auf dem Grundstück mit Kennzeichnung der Einleitungsstellen und der Abwassermengen;

3.3.3 überbaute, bebaute und befestigte (voll- und teilversiegelte) und an das öffentliche Sielnetz direkt oder indirekt angeschlossene Flächen;

3.3.4 Einzugsgebietsgrenzen (Regenwasser), Rückhalteinrichtungen, Versickerungsanlagen;

3.3.5 Nennweite (DN) der Sielanschlussleitungen, Sielanschlüsse gekennzeichnet mit zum Beispiel „S-Anschluss vorhanden“ oder zum Beispiel „R-Anschluss neu herstellen“, vorhandene Einleitbegrenzungen (Regenwasser in Liter pro Sekunde l/s) bezogen auf die Anschlussleitungen;

3.4 Bei Sielanschlussleitungen eine hydraulische Berechnung der Einleitmengen.

§ 20 Wegerecht

Zur Prüfung wegerechtlicher Belange sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. Lageplan zum Wegerecht auf der Grundlage von § 10 Absätze 2 und 6 im Maßstab 1:250 mit folgenden Darstellungen und Angaben:

1.1 die für das Bauvorhaben in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlich genutzten privaten Verkehrsflächen,

1.2 Lage und Größe der vorhandenen und geplanten Überfahrten über öffentliche Wege mit Art und Gewicht der Fahrzeuge, Anzahl der betroffenen Stellplätze und der mit der Überfahrt verbundenen Nutzungen, einschließlich der erforderlichen Schleppkurven für Feuerwehr- und Lieferfahrzeuge;

2. die Beschreibung der Art, Dauer (Beginn und Ende) und des Umfangs von Sondernutzungen öffentlicher Wege oder öffentlich genutzter privater Verkehrsflächen mit Ausnahme der Sondernutzungen für ausschließlich die Bauausführung betreffende Maßnahmen;

3. bei Inanspruchnahme von Sondernutzungen die Sondernutzungsverträge nach § 19 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S.361), in der jeweils geltenden Fassung; bei Umbauten des öffentlichen Grundes der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 13 Absatz 5 HWG sowie die Beschreibung der Art, Dauer (Beginn und Ende) und des Umfangs der Maßnahme.

§ 21 Naturschutzrecht

Zur Prüfung naturschutzrechtlicher Belange sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. Lageplan zum Naturschutzrecht auf der Grundlage von § 10 Absätze 2 und 6 im Maßstab 1:500 mit folgenden Darstellungen und Angaben:

1.1 Gehölzbestand und Hecken, die dem Naturschutz unterliegen,

1.2 geschützter Baumbestand mit eingemessener Lage, Benennung der Arten, Angaben zum Stammdurchmesser (gemessen in 1,30 m Höhe), zum Kronendurchmesser sowie zu den Geländehöhen am Stammfuß der Bäume bei geplanten Geländeänderungen, auch soweit Baumbestand auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen betroffen ist,

1.3 Markierung der Bäume, Gehölze und Hecken, die entfernt werden sollen,

1.4 Naturdenkmale,

1.5 vorhandene oberirdische Gewässer sowie geschützte und schützenswerte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 14 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S.92), in der jeweils geltenden Fassung;

1.6 Angaben und Darstellungen zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Anforderungen des Bebauungsplans;

2. bei Eingriffen in Natur und Landschaft die in § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Angaben;

3. Angaben zu vorkommenden geschützten Arten (§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes) und der beabsichtigten Berücksichtigung der Artenschutzbelange.

§ 22 Wasserrecht

(1) Zur Prüfung wasserrechtlicher Belange (Oberflächengewässer) sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. Lageplan Oberflächengewässer im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) als Übersichtsplan mit Angaben zur Lage des Grundstücks und des Einleitgewässers;

2. aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 10 Absatz 1);

3. Erläuterungsbericht als Betriebsbeschreibung mit Darstellung und Angaben zu relevanten Produktionsprozessen wie Anfallort und Entstehungsprozess des Abwassers, Abwasserkreisläufe, Kontaminationsquellen, zeitliche Veränderung der Abwassermenge sowie chemische und physikalische Eigenschaften, Produktionskapazität, Auslastung, Vermeidungs- und Wiederverwendungsmöglichkeiten für Abwasser, Wassersparmaßnahmen und gegebenenfalls Benennung der verantwortlichen Aufsichtsperson (Gewässerschutzbeauftragter), Bauzeichnung (Draufsicht/Schnitte/Fließbild), bautechnische Zulassung, Wartungsplan;
 4. Beschreibung der Abwasseranlage, der Abwasserbehandlungsverfahren mit Nachweis insbesondere der Bemessung sowie der Bemessungsgrundlagen, voraussichtliche Reinigungsleistung/Ablaufwerte, Redundanzen, Wartung, Maßnahmen bei Schadens- oder Störfällen, Anfall von Reststoffen, Analyseergebnisse der Rohwasseranalysen, Sicherheitsdatenblätter, Einleitmenge ins Gewässer, zeichnerische Darstellung des Einleitbauwerks, hydraulische Berechnung sowie Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit von abzuleitendem Niederschlagswasser nach geltenden Vorschriften;
 5. Nachweis der schadlosen Überflutung und der Regenwasserrückhaltung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der erforderlichen Berechnungen und Darstellung der Überflutungsflächen auf einem gesonderten Überflutungsplan (bei Einleitungsmengenbegrenzung);
 6. Beschreibung der Entnahme- beziehungsweise Einleitungsstellen in ein Gewässer;
 7. bei der Gewässerbenutzung nach § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in der jeweils geltenden Fassung durch bauliche Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern je nach Erfordernis zusätzlich zu den Angaben in Nummern 1 und 2
 - 7.1 Baubeschreibung mit den erforderlichen Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Gewässer,
 - 7.2 Bauzeitenplan mit Darstellung der Arbeiten am Gewässer.
- (2) Zur Prüfung wasserrechtlicher Belange (Grundwasser) sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:
1. Lageplan zum Wasserrecht im Maßstab 1:500 auf der Grundlage von § 10 Absatz 2 mit den erforderlichen Darstellungen und Angaben insbesondere zur Lage der geplanten Anlagen, vor allem der Brunnen, der Messstellen, der Versickerungsanlage sowie der Erdwärmesonden und -kollektoren;
 2. Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Maßnahmen mit den erforderlichen Angaben wie zur Art, Menge und Dauer der Entnahme oder Einleitung, Ausbautiefen (insbesondere bei Brunnen und Erdwärmesonden), Art und Größe der Versickerungseinrichtungen, Art der eingesetzten technischen Verfahren;
 3. bei der dauerhaften Benutzung von Grundwasser nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255), in der jeweils geltenden Fassung zusätzlich zu den Angaben in Nummern 1 und 2 je nach Erfordernis:

- 3.1 Angaben zur Untergrundbeschaffenheit (insbesondere Bodenschichtenverzeichnisse, Baugrundgutachten, Grundwasserstände),
- 3.2 Grundwasseranalysen,
- 3.3 hydraulische Berechnung (bei Versickerungsanlagen),
- 3.4 Nachweis der schadlosen Überflutung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der erforderlichen Berechnungen und Darstellung der Überflutungsflächen auf einem gesonderten Überflutungsplan (bei Versickerungsanlagen);
- 3.5 Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe (bei Erdwärmesonden und -kollektoren),
- 3.6 Darstellung der Umweltauswirkungen der verwendeten technischen Verfahren.

(3) Zur Prüfung wasserrechtlicher Belange (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. Betriebsbeschreibung mit den erforderlichen Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 52, 62 und 63 WHG) und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Gewässer mit:
 - 1.1 Angabe der Menge der wassergefährdenden Stoffe, unterschieden nach Wassergefährdungsklassen, Aggregatzustand sowie Lagerort,
 - 1.2 Beschreibung der organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schadensfällen;
2. zeichnerische Darstellung und Beschreibung der Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von wassergefährdenden Stoffen;
3. zeichnerische Darstellung und Beschreibung der Bauteile, deren Eignung nach § 63 WHG festzustellen ist;
4. Nachweis über die Einhaltung der in öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Technischen Baubestimmungen nach § 81a HBauO geregelten Vorgaben für die Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe.

§ 23 Immissionsschutzrecht

Zur Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. Schallquellenplan im Maßstab 1:500 auf Grundlage von § 10 Absatz 2;
2. Beschreibung der Schallquellen nach Art, Intensität und Dauer;
3. Lageplan zur Außenbeleuchtung im Maßstab 1:500 auf Grundlage von § 10 Absatz 2;
4. Beschreibung der Außenbeleuchtung (Art, Lichtabstrahlung, Betriebsdauer);

5. Lageplan zu Luftemissionsquellen (außer Gebäudeheizung) im Maßstab 1:500 auf Grundlage von § 10 Absatz 2;
6. Beschreibung der Luftemissionsquellen (Art, Betriebsdauer).

§ 24 Abfallrecht

Zur Prüfung der abfallrechtlichen Belange sind folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. Angaben über Art und Menge der Abfälle;
2. Beschreibung der Abfallentsorgung.

§ 25 Lebensmittelrecht

Zur Prüfung lebensmittelrechtlicher Belange sind bei der Errichtung oder Änderung von gewerblichen Küchen folgende Bauvorlagen vorzulegen:

1. Grundrisszeichnung der gesamten Küche mit Darstellung aller Räume, Funktionsbereiche, Arbeitsflächen, Schränke, Handwaschbecken, Kochstellen, fest eingebauten Geräte, Wrasenabzüge, Spülen, Bodeneinläufe und Schmutzwasserausgüsse im Maßstab 1:50, soweit erforderlich im Maßstab 1:20 oder 1:25;
2. Betriebsbeschreibung und Darstellung der Funktionsabläufe.

§ 26 Asbestsanierung

Der Bauaufsichtsbehörde ist nach einer Asbestsanierung in Gebäuden der Bericht eines akkreditierten Messinstituts über die Erfolgskontrollmessung nach der Sanierung beziehungsweise nach der Durchführung von vorläufigen Maßnahmen innerhalb von Gebäuden vorzulegen. Dies gilt nicht bei Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für Sanierungsarbeiten geringen Umfangs. Vor Beginn der genehmigungsbedürftigen Beseitigung baulicher Anlagen ist die Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen einzureichen, dass asbesthaltige Bauteile vollständig entfernt wurden oder das solche nicht vorhanden sind. Akkreditierte Messinstitute und Sachkundige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Angehörige der Organisation oder des Unternehmens bereits, insbesondere als Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin, Nachweisersteller, Bauleiterin, Bauleiter, Unternehmerin oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

Teil II Verfahren

§ 27 Elektronisches Verfahren

(1) Bauaufsichtliche Verfahren sollen in elektronischer Form über einen von der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellten elektronischen Zugang durchgeführt werden (elektronisches Verfahren). Die Bauaufsichtsbehörde kann Bestimmungen zur verpflichtenden

Nutzung des elektronischen Verfahrens treffen; sie macht ihre Entscheidung jeweils öffentlich bekannt.

(2) Die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten technischen Anforderungen an Bauvorlagen, die im elektronischen Verfahren eingereicht werden, werden im elektronischen Zugang nach Absatz 1 Satz 1 hinterlegt und der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller dort auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis gegeben. Bauvorlagen, die diesen Anforderungen nicht genügen, können als nicht eingereicht behandelt werden. Die übermittelnde Person sowie die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller sind von der Bauaufsichtsbehörde über die Entscheidung zu informieren.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass

1. im Einzelnen bezeichnete Daten zum bauaufsichtlichen Verfahren sowie
2. Anzeigen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde

auch außerhalb des elektronischen Verfahrens auf dem von ihr vorgegebenen Weg elektronisch zu übermitteln; sie macht ihre Entscheidung jeweils öffentlich bekannt.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann elektronisch übermittelte Dokumente in Papier nachfordern, wenn dies für die Bearbeitung erforderlich ist. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller ist für die Übereinstimmung der elektronischen mit den Papierdokumenten verantwortlich; die Bauaufsichtsbehörde ist zur Überprüfung dieser Übereinstimmung nicht verpflichtet.

(5) Im bauaufsichtlichen Verfahren erteilte Bescheide bedürfen auch im elektronischen Verfahren der Schriftform. § 3a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S.171), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Teil III Datenschutz und Aufbewahrungsfrist

§ 28 Verarbeiten von personen- und vorhabensbezogenen Daten für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden

(1) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, die nach den §§ 1, 2, 4 bis 25 erhobenen Daten zur Erteilung eines baurechtlichen Bescheides sowie im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Daten können übermittelt werden, soweit die Übermittlung notwendig ist, um die Vereinbarkeit des Vorhabens oder eines Sachverhalts mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat die Übermittlung ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der oder des Bauvorlageberechtigten vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann und wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechende Bauvorlagen einreicht.

§ 29 Übermittlung von Daten zur Aufgabenerfüllung anderer Stellen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, folgende Daten nach Maßgabe des Absatzes 2 an Dritte zu deren Aufgabenerfüllung zu übermitteln:

1. Name und Anschrift der am Bau Beteiligten (§§ 54 bis 57 HBauO);
2. Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, der oder des Erbbau- und Nießbrauchberechtigten;
3. Lage des Grundstücks, genaue Flurstücksbezeichnung und wenn möglich Hausnummer;
4. Bauvorlagen nach den §§ 4 bis 9.

Zur Anschrift gehören auch Angaben zu Telekommunikationsmedien.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, folgende Daten zu übermitteln:

1. über den Eingang eines Antrages Daten nach Absatz 1 Satz 1 an
 - 1.1 die zuständigen Behörden oder Stellen für Landesplanung, Stadterneuerung und Gesundheitsschutz, Brandschutz und Notfallrettung, Luftverkehr, Verkehr und Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Denkmalschutz, Zollrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Wohnungswesen, Waldrecht, Wasserrecht, Bodenordnung, Umweltschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Hafenentwicklung und für andere Rechtsbereiche, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind,
 - 1.2 die Deutsche Post AG und die für die Telekommunikation zuständigen Unternehmen für Entwicklungsplanungen und für Straßenübersichten für das Fernmeldebewesen,
 - 1.3 die Ver- und Entsorgungsunternehmen für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser und Abfälle für die Planung und Herstellung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
 - 1.4 die Bezirksschornsteinfegermeisterin beziehungsweise den Bezirksschornsteinfegermeister zur Prüfung von Schornsteinen und anderen Abgasanlagen;
2. über die Erteilung einer Genehmigung, einer Zustimmung, eines Vorbescheides sowie einer abweichenden Entscheidung Daten nach Absatz 1 Satz 1 an
 - 2.1 die zuständigen Behörden oder Stellen für Landesplanung, Stadterneuerung und Bodenordnung, Brandschutz und Notfallrettung, Umweltschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Luftverkehr, Verkehr und Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Denkmalschutz, Zollrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Wohnungswesen, Waldrecht, Wasserrecht, Hafenentwicklung und für andere Rechtsbereiche, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind,
 - 2.2 Verkehrsunternehmen bei Vorhaben im Nahbereich eines Verkehrsweges,
 - 2.3 die Ver- und Entsorgungsunternehmen für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser, Post, Telekommunikation und Abfälle sowie die hierfür zuständige Behörde oder Stelle,
 - 2.4 die für den Bauarbeiterenschutz zuständige Behörde zur Erfüllung der Aufgaben zum Schutz von Personen bei der Bauausführung,

- 2.5 die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle,
- 2.6 die für die Steuererhebung zuständige Behörde für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und für die Festsetzung der Grundsteuer,
- 2.7 die Berufsgenossenschaften zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften,
- 2.8 die für die Flächensanierung oder Kampfmittelbeseitigung jeweils zuständigen Behörden,
- 2.9 die für die Erhebung der Sielbau- und Sielanschlussbeiträge und Erschließungsbeiträge zuständige Behörde,
- 2.10 die für die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht zuständige Behörde,
- 2.11 die für statistische Erhebungen zuständige Behörde,
- 2.12 die für die Eintragung ins Wasserbuch zuständige Behörde;
3. über den Eingang einer Baubeginnanzeige und einer Anzeige über den Beginn einer Beseitigung Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 an
- 3.1 die auf Baustellen für den Schutz von Personen und der Umwelt zuständige Behörde,
- 3.2 die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
- 3.3 die örtliche Polizeidienststelle zur Vornahme vorhabensbedingter verkehrsregelnder Maßnahmen,
- 3.4 die für die Flächensanierung oder Kampfmittelbeseitigung jeweils zuständigen Behörden,
- 3.5 die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen,
- 3.6 sofern im Einzelfall erforderlich, Behörden und Stellen nach Nummer 2;
4. über die Meldung der Aufnahme der Nutzung nach 5 77 Absatz 2 HBauO Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 an
- 4.1 die zuständigen Behörden oder Stellen für Landesplanung, Stadtneuerung und Gesundheitsschutz, Brandschutz und Notfallrettung, Luftverkehr, Verkehr und Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Denkmalschutz, Zollrecht, Gewerberecht, Bergrecht, Wohnungswesen, Waldrecht, Wasserrecht, Bodenordnung, Umweltschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Hafenentwicklung und für andere Rechtsbereiche, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind,
- 4.2 die Ver- und Entsorgungsunternehmen für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Abwasser, Post, Telekommunikation und Abfälle sowie die hierfür zuständige Behörde oder Stelle,
- 4.3 die für die Steuererhebung zuständige Behörde für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und für die Festsetzung der Grundsteuer,

- 4.4 die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
- 4.5 die für die Erhebung der Sielbenutzungsgebühr, der Sielbau- und Sielanschlussbeiträge und für Erschließungsbeiträge zuständige Behörde oder Stelle;
- 4.6 die für statistische Erhebungen zuständige Behörde oder Stelle;
5. über die Erteilung, Aufhebung und Änderung der Hausnummern zur Vervollständigung und Berichtigung der Unterlagen Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 an
- 5.1 die für die Steuererhebung zuständige Behörde,
 - 5.2 die für die Landesplanung zuständige Behörde,
 - 5.3 die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde,
 - 5.4 die für die Abfallentsorgung zuständige Behörde,
 - 5.5 die für die Grundstücksentwässerung zuständige Behörde,
 - 5.6 die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde,
 - 5.7 die für die Telekommunikation, Post sowie die Elektrizitäts-, Fernwärme-, Wasser- und Gasversorgung zuständigen Unternehmen,
 - 5.8 die für die Führung des Hausnummernverzeichnisses zuständige Stelle;
6. über die Bestellung und Löschung einer Baulast Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 an
- 6.1 die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde,
 - 6.2 die für die Stadterneuerung und Bodenordnung zuständige Behörde,
 - 6.3 die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, die Daten nach Absatz 1 Satz 1 an die zuständigen Behörden zu übermitteln

1. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
2. zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung;
3. zur Abwehr von Gefahren für die in § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99), in der jeweils geltenden Fassung genannten Schutzgüter.

Die Entscheidung für eine Übermittlung nach Satz 1 trifft die Leiterin oder der Leiter der Bauaufsichtsbehörde oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Vertreterin oder der Vertreter.

(4) An andere Stellen dürfen Daten mit Einwilligung der Bauherrin oder des Bauherrn übermittelt werden.

§ 30 Dauer der Speicherung von Daten

Für die Dauer der Speicherung der Daten gelten für die behördlichen Dienststellen die Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten. Nichtöffentliche Stellen haben die auf Grund der §§ 21 und 22 übermittelten Daten spätestens vier Wochen nach Erfüllung des Zwecks, zu dem sie übermittelt wurden, zu löschen.

§ 31 Aufbewahrungspflicht

Die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolgerin beziehungsweise Rechtsnachfolger haben die Baugenehmigung einschließlich der geprüften Bauvorlagen, die bautechnischen Nachweise, auch soweit sie nicht bauaufsichtlich geprüft sind, und Bescheinigungen von Prüfsachverständigen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage als solche berührenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Teil IV Schlussbestimmung

§ 32 Außerkrafttreten

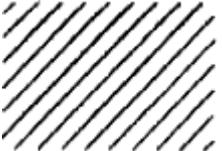
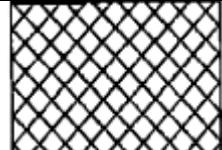
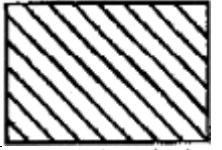
Die Bauvorlagenverordnung vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 643) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. Juni 2020.

Anlage

Zeichen und Farben für Bauvorlagen (zu § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 2)

	Zeichen:	Farbe:
1. Lageplan:		
a) Grenzen des Grundstücks	— — — —	Violett
b) vorhandene bauliche Anlagen		Grau
c) geplante bauliche Anlagen		Rot
d) zu beseitigende bauliche Anlagen		Gelb

e) Flächen, die von Baulasten betroffen sind		Braun
2. Bauzeichnungen:		
a) vorhandene Bauteile		Grau
b) geplante Bauteile		Rot
c) zu beseitigende Bauteile		Gelb

F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau

B a u p r ü f d i e n s t (BPD) 05/2012

Brandschutztechnische Auslegungen (BTA)¹

Inhalt:

1. Gegenstand des Bauprüfdienstes
2. Rechtsgrundlagen und Normen
 - 2.1 Gesetze
 - 2.2 Normen
3. Zuständigkeit
4. Auslegungen zu den einschlägigen Brandschutzbauvorschriften der HBauO
 - § 2 Begriffe
 - § 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
 - § 15 Standsicherheit
 - § 22 Übereinstimmungsnachweis
 - § 24 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
 - § 25 Tragende Wände, Stützen
 - § 26 Außenwände
 - § 27 Trennwände
 - § 28 Brandwände
 - § 29 Decken
 - § 30 Dächer
 - § 31 Erster und zweiter Rettungsweg
 - § 32 Treppen
 - § 33 Notwendige Treppenräume
 - § 34 Notwendige Flure, offene Gänge
 - § 35 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen
 - § 37 Aufzüge
 - § 39 Leitungsanlagen, Installationsschächte und –kanäle
 - § 40 Lüftungsanlagen
 - § 45 Wohnungen

Anhänge A bis E

¹ BPD 05/2012 - Version 2. vom 23.09.2014. Das PDF-Dokument wurde mit Lesezeichen und Links in der Inhaltsübersicht versehen, um besser navigieren zu können. Fachliche Änderungen wurden nicht (!) vorgenommen.

1. Gegenstand des Bauprüfdienstes

Die Hamburgische Bauordnung beinhaltet eine Vielzahl von Vorschriften, die sich mit der Thematik des Brandschutzes auseinandersetzen.

Der vorliegende Bauprüfdienst soll die Inhalte der Brandschutzvorschriften erläutern und Beispiele für mögliche Ausführungen geben.

Weitergehende Anforderungen, die sich aus Sonderbauvorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung) ergeben können, sind in diesem Bauprüfdienst nicht berücksichtigt.

Dieser Bauprüfdienst ersetzt die Bauprüfdienste (BPD):

- 1/2007 Brandschutztechnische Auslegungen und
- 3/1997 Rauchabzugseinrichtungen und Lüftungsanlagen von Aufzugsschächten (Fahrschächten) und Triebwerksräumen

2. Rechtsgrundlagen und Normen

2.1 Gesetze

Die Grundlage der Auslegungen und Hinweise dieses Bauprüfdienstes ist die Hamburgische Bauordnung vom 14.12.2005, zuletzt geändert am 20.12.2011 (HmbGVBl. Seite 554).

2.2 Normen

Dieser Bauprüfdienst nimmt Bezug auf die Liste der Technischen Baubestimmungen in der jeweils gültigen Fassung mit zugehörigen Anlagen:

- Nr. 2.6.6 Richtlinie mit Anlagen 2.6.1, 2.6/6 E und 2.6/9 Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)
- Nr. 2.6.7 Richtlinie mit Anlagen 2.6/6 E, 2.6/9 und 2.6/10 Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)
- Nr. 3.4 Richtlinie und über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden - SysBöR
- Nr. 3.6 Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie - LüAR)
- Nr. 3.7 Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie - LAR)
- Nr. 3.9 Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – HFHHolzR
- Nr. 7.1 DIN 18065 mit Anlage 7.1/1 Gebäudetreppen; Definition, Messregeln, Hauptmaße
- Nr. 7.4 mit zugehöriger Anlage 7.4/1 Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

sowie auf

die Bauregellisten A und B in der jeweils aktuellen Fassung mit zugehörigen Anlagen (siehe insbesondere Anlage 0.1 zur Bauregelliste A Teil 1) (s. www.dibt.de)

3. Zuständigkeit

Zuständig¹ für die Prüfung der Brandschutzbelaenge nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) sind die Bauaufsichtsbehörden der Bezirksämter. Abweichend hiervon werden die Aufgaben im Hafennutzungsgebiet von der Hamburg Port Authority und im Bereich der Kehrwiederspitze, Speicherstadt, HafenCity und den Vorbehaltsgebieten von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wahrgenommen.

Im Zustimmungsverfahren (§ 64 HBauO) erfolgt die Prüfung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Zu den jeweiligen Belangen können die jeweils sachverständigen Stellen bei der BSU als auch bei der Feuerwehr beteiligt werden.

Hier stehen als sachverständige Stellen bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt das Amt für Bauordnung und Hochbau, Oberste Bauaufsicht (BSU/ABH 2) und die Abteilung für Bautechnik, Baustatik und Gebäudetechnik (BSU/ABH 3) zur Verfügung.

Ebenso steht die Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brandschutz (BIS/F04) als sachverständige Stelle zur Verfügung.

4. Auslegungen zu den einschlägigen Brandschutzvorschriften der HBauO

Im Folgenden werden Auslegungen, Hinweise und Ausführungsvorschläge zu den für den Brandschutz relevanten Paragraphen der HBauO gegeben.

¹ Anordnung über Zuständigkeiten im Bauordnungswesen vom 8. August 2006

§ 2 Begriffe

Zu § 2 Abs. 2; Begriff des Gebäudes

Gebäude sind selbstständig benutzbare bauliche Anlagen, die überdeckt sind, von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Eine Reihenhauszeile oder eine in ähnlicher Weise gebaute Gebäudegruppe enthält somit eine Mehrzahl von Gebäuden; Gebäude ist hier jede einzelne Einheit („Reihenhausscheibe“). Sie sind unabhängig von Grundstücksgrenzen durch Gebäudeabschlusswände (siehe auch Auslegung zu § 28 Abs. 2 Nr. 1 HBauO) voneinander zu trennen. Notwendig ist nicht, dass sie in statischer und konstruktiver Hinsicht abtrennbar sind (siehe auch § 15 Abs. 2 HBauO).

Bei Tiefgaragen unter Gebäudezeilen kann eine Brand- und Rauchübertragung in darüber liegende Gebäudeabschnitte in der Regel ausgeschlossen werden.

Gebäudeabschlusswände in den aufgehenden Geschossen müssen nicht in das Tiefgaragengeschoss geführt werden, es sei denn, das aufgehende Gebäude liegt an der Grundstücksgrenze. Soll auch an Grundstücksgrenzen auf die Ausbildung der Gebäudeabschlusswand verzichtet werden, ist zusätzlich eine Baulast zu begründen.

Zu § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 17; Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr

Eine Explosionsgefahr ist gegeben, wenn in einer baulichen Anlage die Gefahr des Auftretens einer explosionsfähigen Atmosphäre in gefahrdrohender Menge nicht ausgeschlossen werden kann (siehe auch Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).

Zu den Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr gehören z.B. Lager für brennbare Flüssigkeiten, Feuerwerkslager und –fabriken, Spritzlackierräume, Lackfabriken, Holzverarbeitungsbetriebe, Tankstellen (siehe auch Auslegung zu § 27 Abs. 2 Nr. 2).

Ob eine erhöhte Brandgefahr vorliegt, hängt von der Brennbarkeit der Materialien und Gegenstände, ihrer Lagerungsmenge und der Lagerungsweise ab.

Eine erhöhte Brandgefahr liegt vor, wenn brandfördernde, leichtentzündliche oder hochentzündliche Stoffe entsprechend den Gefährdungsmerkmalen nach der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung GefStoffV) in nicht geringen Mengen gelagert, be – oder verarbeitet werden.

§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

Zu § 5 Abs. 3; Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr

Anforderungen an Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu entnehmen (siehe Nr. 7.4 mit zugehöriger Anlage 7.4/1 der Technischen Baubestimmungen).

Soll für die Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen der öffentliche Grund (Straße) herangezogen werden, kann die oben genannte Richtlinie in Analogie für den öffentlichen Straßenraum herangezogen werden. Des Weiteren sind Abstimmungen mit dem Träger der Wegebaulast (Management des öffentlichen Raumes) erforderlich. Lassen die örtlichen Verhältnisse auf dem Straßengrundstück die Erreichbarkeit der vorgesehenen Rettungsoffnungen (Fenster) nicht zu, ist der zweite Rettungsweg auf andere Art nachzuweisen.

Darüber hinaus sind die Ausführungen des Bauprüfdienstes „Erschließung“ (siehe Nr. 7.1 und 7.2 des BPD 3/2010) zu den Themen:

- Zu- und Durchgänge bzw. Zu- und Durchfahrten sowie
 - Löschwasserversorgung
- zu beachten.

§ 15 Standsicherheit

Zu § 15 Abs. 1 Satz 2; Standsicherheit im Brandfall

Führung des Standsicherheitsnachweises

Für den Nachweis der Standsicherheit von Bauteilen im Brandfall kann zwischen zwei Verfahren gewählt werden:

- **Normbrand**

Für die Nachweise der Standsicherheit von Bauteilen im Brandfall gelten die in der Liste der Technischen Baubestimmungen, Abschnitt 3, aufgeführten technischen Regeln und zugehörigen Anlagen. Standsicherheitsnachweise für Bauteile im Brandfall beruhen nach diesen technischen Regeln auf dem genormten Temperaturverlauf der „Einheitstemperaturzeitkurve“ ETK.

- **Naturbrand**

Standsicherheitsnachweise von Einzelbauteilen, Gesamt- oder Teiltragwerken im Brandfall mit Ingenieurverfahren, bei denen natürliche Brände simuliert werden, dürfen nur in Abstimmung mit der obersten Bauaufsicht (ABH 3) angewendet werden. Diese Nachweise dürfen nur von einem hierfür besonders qualifizierten Prüfingenieur geprüft werden (s. Nationale Anwendungsdokumente zu den Bemessungsregeln für den Brandfall nach den Eurocodes).

Der Standsicherheitsnachweis über Naturbrandszenarien gilt nur für die jeweils zugrunde gelegte Nutzung.

Anforderungen an Glasbauteile und -fassaden über Rettungswegen

Glasfassaden und Glasdächer über Rettungswegen einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie müssen im Brandfall ausreichend feuerwiderstandsfähig für Vertikal- und Horizontallasten ausgebildet sein.

Die Bauteile dieser Konstruktionen dürfen im Brandfall innerhalb eines Zeitraums von 30 Minuten nicht großflächig abfallen, um eine Gefährdung von Personen beim Verlassen des Gebäudes zu vermeiden. Gleiches gilt für Versammlungsstätten und Atrien.

§ 22 Übereinstimmungsnachweis

Zu § 22 Abs. 4; Brandverhaltensklassen im Ü-Zeichen und im CE-Zeichen

Bei Bauproducten nach Bauregelliste A Teil 1 und Teil 2 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, an die Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden, muss die Brennbarkeitsklasse des Baustoffes bzw. die Feuerwiderstandsklasse des Bauteils aus dem erforderlichen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen gemäß Übereinstimmungszeichenverordnung -ÜZVO-) hervorgehen.

Bei Bauproducten nach Bauregelliste B müssen die europäischen Klassen zum Brandverhalten aus der europäischen Konformitätszeichnung (CE-Zeichen) hervorgehen. Die erforderlichen Angaben zur CE-Konformitätskennzeichnung sind den europäischen Normen und europäischen technischen Zulassungen zu entnehmen. Für den Fall, dass Eigenschaften harmonisierter Bauproducte, die z.B. für den Brandschutz der Bauwerke von erheblicher Bedeutung sind, in europäischen harmonisierten Normen oder europäischen technischen Zulassungen (ETA) nicht oder nicht ausreichend beschrieben sind, werden in der Bauregelliste B Zusatzanforderungen gestellt, die zur zusätzlichen Ü-Kennzeichnung nach Maßgabe bauaufsichtlicher Vorschriften führen (siehe Bauregelliste B Teil 1, Spalte 4 bzw. Bauregelliste B Teil 2, Spalte 5).

Die Bauregellisten werden jährlich überarbeitet und vom DIBt herausgegeben. Sie werden in den DIBt Mitteilungen veröffentlicht. Alternativ sind sie online (www.dibt.de) zu beziehen.

§ 24 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Zu § 24 Abs. 1 und 2; Europäische Klassifizierung für den Brandschutz

Das europäische Klassifizierungssystem nach DIN EN 13501 für den Brandschutz ist seit Veröffentlichung der Bauregelliste Ausgabe 2002/1 in das deutsche Bauordnungsrecht eingeführt und kann alternativ zum nationalen Klassifizierungssystem nach DIN 4102 angewendet werden, soweit die notwendigen Prüf- und Klassifizierungsnormen zur Verfügung stehen (s. Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1).

Die Zuordnung der nationalen Brandverhaltensklassen nach DIN 4102 und der europäischen Klassen nach DIN EN 13501 zu den bauaufsichtlichen Anforderungen (Baustoffe: nicht-brennbar, schwerentflammbar, normalentflammbar bzw. Bauteile: feuerbeständig, hochfeuerhemmend, feuerhemmend), ergibt sich aus der Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.

In den Anhängen zu diesem Bauprüfdienst ist die Anlage 0.1 der Bauregelliste A Teil 1 auszugsweise wiedergegeben.

Die Zuordnung der Klassen nach DIN 4102 bzw. nach DIN EN 13501 zu den bauaufsichtlichen Anforderungen ersetzt nicht die für die jeweiligen Bauprodukte und Bauarten vorgeschriebenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse [abP], allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen [abZ], europäische Zulassungen [ETA]).

Bei geregelten Bauprodukten nach Bauregelliste A Teil 1, erfolgt die Klassifizierung des Brandverhaltens (Brennbarkeit, Feuerwiderstandsfähigkeit) im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises.

Bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten erfolgt die Klassifizierung des Brandverhaltens im Rahmen des europäischen Konformitätsnachweises.

Bei nicht geregelten Bauprodukten nach Bauregelliste A Teil 2 und bei nicht geregelten Bauarten nach Bauregelliste A Teil 3, ist das Brandverhalten durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, bei anderen nicht geregelten Bauprodukten und Bauarten durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

Die europäische Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen berücksichtigt im Gegensatz zur nationalen Feuerwiderstandsklassifizierung, nicht das Brandverhalten der Baustoffe (Bauteilkomponenten). Das Brandverhalten der Baustoffe feuerwiderstandsfähiger Bauteile wird deshalb nach DIN EN 13501-1 zusätzlich bestimmt.

Zu § 24 Abs. 2; Anstrich-/Beschichtungssysteme zur Verbesserung des Feuerwiderstandes von Stahlbauteilen

Die zugelassenen Anstrichsysteme dürfen nur von speziell geschulten Fachkräften aufgetragen werden. Die fachgerechte Ausführung wird vom Prüfingenieur im Rahmen der Bauüberwachung mit einem Schichtdickenmessgerät stichprobenartig geprüft.

Zu § 24 Abs. 2 Satz 1; Feuerwiderstand unterstützender Bauteile

Die für die Bauteile geforderten Feuerwiderstandsfähigkeiten gelten auch für deren unterstützenden Bauteile sowie alle für die Standsicherheit im Brandfall bedeutsamen Aussteifungen, Verbände und Verbindungen.

Zu § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3; Hochfeuerhemmende Bauteile nach der HFHHolzR

Bei der Herstellung hochfeuerhemmender Bauteile nach § 24 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 ist die Holzbaurichtlinie zu beachten.

Der Anwendungsbereich betrifft Holztafel-, Holzrahmen- und Fachwerkbauweisen, die einen gewissen Grad der Vorfertigung aufweisen. Sie müssen als

- REI 60 (tragende Wand) / EI 60 (nichtragende Wände)
oder
- REI 60-M (tragende nach DIN EN 1363-2 stoßgeprüfte Wand gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 1 HBauO) / EI 60-M (nichtragende nach DIN EN 1363-2 stoßgeprüfte Wand gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 1 HBauO) nach DIN EN 13501-2

klassifiziert sein.

Das Brandschutzvermögen der „brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nicht-brennbaren Baustoffen“ (Brandschutzbekleidung) muss hierfür zusätzlich zur Feuerwiderstandsfähigkeit des Bauteiles nachgewiesen und nach DIN EN 13501-2 mit K₂ 60 klassifiziert sein. Die Leistungsmerkmale des Bauproduktes müssen aus dem Übereinstimmungszeichen hervorgehen. Als Nachweis der Verwendbarkeit ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) erforderlich.

Bauarbeiten nach der HFHHolzR dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten geeignet sind (§ 56 HBauO). Die ordnungsgemäße Bauausführung muss nach Abschnitt 6 dieser Richtlinie vom Prüfingenieur überwacht und bescheinigt werden.

Hinweis zur Brandschutzbekleidung von hochfeuerhemmenden Bauteilen nach § 24 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 HBauO (s. auch Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1):

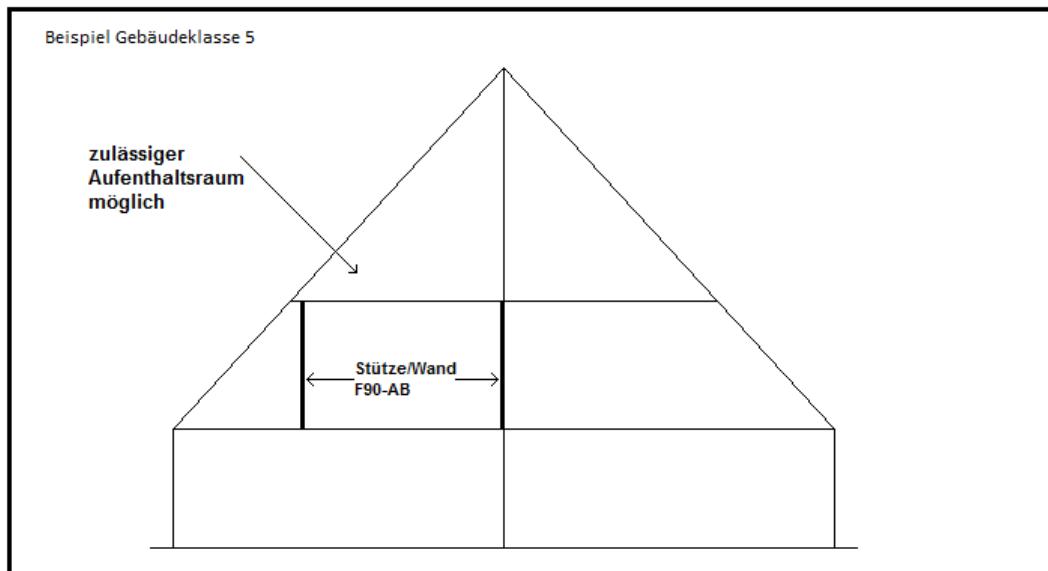
Die Brandschutzbekleidung muss die brennbaren, tragenden und aussteifenden Bestandteile der Bauteile über einen Zeitraum von 60 Minuten „einkapseln“. Dieses Leistungskriterium der Brandschutzbekleidung kann im Rahmen der Feuerwiderstandsprüfungen nach DIN 4102 Teile 2 und 3 nicht nachgewiesen werden. Die Fähigkeit der Bekleidung, den darunter liegenden brennbaren Baustoff gegen Entzündung, Verkohlung und andere Schäden während der Normbrandprüfdauer zu schützen, wird daher nach der europäischen Norm DIN EN 14135 geprüft. Brandschutzbekleidungen, die einen entsprechenden Schutz über die Normbranddauer von 60 Minuten aufweisen, werden als K₂ 60 klassifiziert, wobei der Buchstabe „K“ für „„Kapselung“ steht („Kapselklasse 60“).

Außer den Bauweisen gemäß HFHHolzR können auch andere Arten des Holzbau (z.B. Holz-Massivbauweisen wie Brettstapel- oder Blockbauweise) im Wege der Abweichung gemäß § 69 HBauO zugelassen werden.

§ 25 Tragende Wände, Stützen

Zu § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1; Tragende Wände und Stützen im Dachraum

Anforderungen an tragende Wände und Stützen werden auch an Aufenthaltsräume im Dachraum gestellt, wenn im darüber liegenden Geschoss die (nachträgliche) Errichtung eines Aufenthaltsraumes möglich ist (siehe auch Auslegung zu § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr.1).



Zu § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2; Feuerwiderstandsfähigkeit von Balkonen

Balkone, über die der zweite Rettungsweg geführt werden soll, bedürfen keiner Feuerwiderstandsfähigkeit.

§ 26 Außenwände

Für nichttragende Außenwände gelten folgende Anforderungen:

Bauteil / Gebäudeklasse	1	2	3	4	5
Außenwand	-	-	-	nicht brennbar oder feuerhemmend	
Außenwand mit geschossübergreifenden Hohlräumen	besondere Vorkehrungen				
Oberflächen und Bekleidungen, einschließlich Dämmstoffen und Unterkonstruktionen	-	-	-	Schwer entflammbar	

Hinweis:

Wenn Scheiben einer Ganzglasfassade auch als Absturzsicherung dienen, sind die Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen - TRAV (siehe Liste der Technischen Baubestimmungen Nr. 2.6.7) zu beachten.

Zu § 26 Abs. 1; Ganzglasfassaden als Außenwände

Decken und Wände mit Anforderungen an den Feuerwiderstand (z.B. Trennwände oder Brandwände) müssen so an die Glasfassaden angeschlossen werden, dass vor dem Versagen der Fassadenverglasung (Bersten der Scheiben, Verlust des Raumabschlusses) Rauch und Feuer nicht in darüber oder daneben angrenzende Räume dringen können. Versagt die Fassadenscheibe des Brandentstehungsraumes, so darf dies nicht zum gleichzeitigen Versagen einer Fassadenscheibe des benachbarten Brandabschnittes führen.

Bei An schlüssen an Brandwände müssen die Anschlüsse den zusätzlichen mechanischen Beanspruchungen (bei GK 4 und 5) nicht standhalten. Dies gilt für eine Tiefe des Anschlusses bis zu 0,35 m.

Zu § 26 Abs. 2 Satz 2; Fensterprofile, Fugendichtungen

Ausgenommen von den Anforderungen an Außenwände sind Fensterrahmen und Fugendichtungen. Die Erleichterung ist vertretbar, da diese Bauteile eine punkt- oder linienförmige Ausdehnung und geringe Abmessungen haben. Begünstigt sind allerdings nur einzelne – in der Regel offene – Fenster. Die Begünstigung ist nicht übertragbar auf ganze Fassadenkonstruktionen z.B. Ganzglasfassaden.

Eine Ausnahme bilden Glas-Holz-Fassaden, da der Anteil des Holzes an der Fassadenfläche in der Regel < 5% beträgt und Versuche gezeigt haben, dass der Beitrag des Holzes am Brandgeschehen relativ gering ist.

Die Regelung begünstigt Fugendichtungen, also die äußeren Abdeckungen von Fugen in der Fassadenebene gegen Witterungseinflüsse. Dies ist wegen des geringen Volumens dieser Bauteile und der Einbausituation gerechtfertigt.

Für Dämmstoffe in Gebäudetrennfugen ist die Erleichterung nicht anzuwenden. Über diese Bauteile kann sich ein Brand weiterentwickeln. Diese Trennfugen sind praktisch unzugänglich, sodass der Brand unter Umständen kaum entdeckt wird und im Übrigen eine Brandbekämpfung kaum möglich ist.

Zu § 26 Abs. 3 Satz 1; Wärmedämmverbundsysteme auf Außenwänden

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. europäischen technischen Zulassungen (ETA) von Wärmedämmverbundsystemen enthalten Informationen über das Brandverhalten.

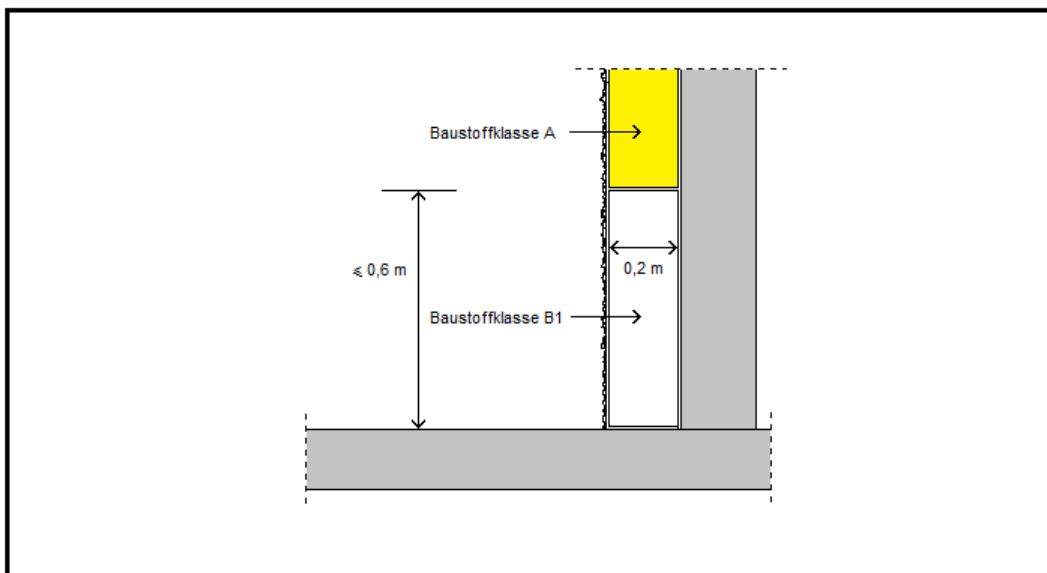
Wärmedämmverbundsysteme mit einer Dämmung aus EPS-Hartschaum sind bis zu einer Dämmstoffdicke von 0,1 m in den Verwendbarkeitsnachweisen der WDVS-Hersteller als schwerentflammbar eingestuft. Bei Dämmstoffdicken > 0,1 m sind zum Erhalt der Schwerentflammbarkeit zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Mögliche Brandschutzmaßnahmen sind entweder ein Sturzschutz über jeder Öffnung oder ein umlaufender Brandriegel in jedem zweiten Geschoss.

Ausführungen für beide Lösungen sind in der technischen Systeminfo 6 (WDV-Systeme zum Thema Brandschutz) des Fachverbandes Wärmedämmverbundsysteme e.V. zu finden.

Werden keine Brandschutzmaßnahmen bei EPS-Dämmdicken > 0,1 m ausgeführt, so sind diese WDVS als normalentflammbar einzustufen.

In Spritzwasserbereichen von nichtbrennbaren WDVS darf die Mineralwolldämmung durch schwerentflammmbaren Polystyrol-Hartschaum (XPS) oberhalb massiver, feuerwiderstandsfähiger Platten oder Erdreich bis zu einer max. Höhe von 60 cm ersetzt werden. Dafür ist ein Abweichungsantrag bei der jeweilig zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu stellen.



Kragplatten bzw. angrenzende massive Bauteile müssen vollständig ohne Spalt an die Außenwand anschließen.

Die max. zulässige Dämmschichtdicke der brennbaren Dämmschicht beträgt 0,2 m, die minimale Dicke der mineralischen Armierungsschicht muss 5 mm betragen.

Zu § 26 Abs. 3 Satz 1; Außenwandverkleidungen

Außenwandverkleidungen, die nicht brennend abtropfen dürfen, sind in DIN 4102-1 definiert. Baustoffe, die nach europäischer Klassifizierung (DIN EN 13501-1) „nichtbrennend abtropfend“ sind, sind in Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2 aufgeführt.

Sofern Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit einer Vorhangsfassade zu stellen sind, sind entsprechende Nachweise im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises zu führen. Die Prüfung des Nachweises erfolgt bei BSU/ABH 31.

Zu § 26 Abs. 3 Satz 1; Oberflächen von Außenwänden

Holzwerkstoffe

Für Oberflächen aus Holzwerkstoffen, deren Schwerentflammbarkeit mittels Tränkung, Imprägnierung oder Anstrich erreicht wird, muss im Verwendbarkeitsnachweis die Dauerhaftigkeit unter Witterungsbedingungen ausgewiesen sein.

Sonnenschutzlamellen oder Fensterladensysteme

Sonnenschutzlamellen oder Fensterladensysteme sind als Teile der Außenwandbekleidung einzustufen, wenn sie geschosshoch sind und über mehrere Geschosse hinweg geführt werden. Sie müssen daher bei den Gebäudeklassen 4 und 5 schwerentflammbar sein, wenn nicht durch wirksame Brandbarrieren (z.B. mind. 1 mm dicke und mind. 0,3 m auskragende Stahlbleche) eine Brandweiterleitung verzögert wird.

Zu § 26 Abs. 4; Außenwände mit hinterlüfteten Fassaden und Doppelglasfassaden

Bei hinterlüfteten Fassaden ist zusätzlich zu den in § 26 Abs. 1 HBauO dargestellten Anforderungen zu verhindern, dass aus dem Brandraum austretende Rauch- und Heißgase im Hinterlüftungsspalt bzw. im Hohlraum zwischen den Glasebenen wie in einem Kaminschacht schnell in benachbarte Brandabschnitte weitergeleitet werden.

Geeignete Maßnahmen sind z.B.:

- horizontale und vertikale Abtrennung des Luftraumes; horizontal mindestens in jedem 2. Geschoß (Brandbarrieren),
- verdichtete Sprinklerung in Fassadennähe (Regenschleierdüsen, Tankdüsen),
- Verwendung nicht brenbarer Baustoffe.

Dabei sind vertikale Abschottungen im Zwischenraum hinterlüfteter Fassaden (z.B. Doppelglasfassaden) so auf die äußere Fassade abzustimmen, dass ein Versagen der vertikalen Abschottung nicht vor dem Versagen der äußeren Fassadenscheibe eintritt. Die Eignung ist von einer anerkannten Prüfstelle für den Brandschutz zu bestätigen.

Entgegenwirkende bauliche und/oder anlagentechnische Maßnahmen müssen auf das Verhalten der Fassadenbauart und auf das Klimatisierungs-/Lüftungskonzept abgestimmt sein. Die Maßnahmen sind im Brandschutznachweis darzustellen.

§ 27 Trennwände

Zu § 27 Abs. 2 Nr. 2; Räume mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr

Zu Räumen mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr zählen Lagerräume und ähnlich genutzte Räume mit einer Fläche von mehr als 100 m². Diese Räume sind mit Trennwänden gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 HBauO und mit Decken gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 abzutrennen.

Hinsichtlich der Anforderungen an elektrische Betriebsräume wird auf den BPD 1/2010 verwiesen (BPD 1/2010 Anforderungen an den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen).

Zu § 27 Abs. 4 Satz 1; Anschluss von Trennwänden an Systemböden

Beim Anschluss von Trennwänden an Systemböden ist die als technische Baubestimmung eingeführte Systembödenrichtlinie (SysBöR) zu beachten (lfd. Nr. 3.4 der Technischen Baubestimmungen).

Zu § 27 Abs. 4 Satz 1; Trennwände bis unter die Dachhaut

Unter der „Dachhaut“ ist bei Dachräumen von Gebäuden die Bedachung (z. B. Dachstein/-ziegel, Bitumenbahnen) zu verstehen.

Sind Trennwände im Dachraum erforderlich, so müssen sie an die Bedachung so angegeschlossen werden, dass eine Brandausbreitung verhindert wird. Die Brandweiterleitung durchlaufender Bauteile (z. B. Dachlatten, Pfetten) ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

§ 28 Brandwände

Zu § 28 Abs. 1; Klassifizierung

Brandwände müssen den bei einem Brand auftretenden Wärmespannungen und den Belastungen der durch herabstürzende Bauteile verursachten seitlichen Stöße standhalten und den Raumabschluss erhalten. Als Nachweis für diesen Lastfall müssen Brandwände dem Stoßversuch nach DIN 4102 Teil 3 bzw. DIN EN 13501 Teil 2 in Verbindung mit DIN EN 1363 Teil 2 standhalten.

DIN 4102 Teil 3 enthält das nach Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.1 (Ausgabe 2009/1) anwendbare Prüfverfahren für Brandwandbauarten. Die nach diesen Prüfverfahren erstellten Bauarten erhalten ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP).

Wände, die nach DIN 4102 Teil 4 unter den angegebenen Randbedingungen als Brandwände klassifiziert sind, bedürfen keines weiteren Nachweises; ein Nachweis zur Stoßsicherheit braucht nicht mehr geführt zu werden.

Europäisch klassifizierte Brandwände tragen als Bauprodukte die Bezeichnung REI 90-M (tragende Brandwand) bzw. EI 90-M (nichttragende bzw. ausfachende Brandwand). Hierfür müssen sie nach DIN EN 1363-1 in Verbindung mit DIN EN 1365-1 und DIN EN 1363-2, Abschnitt 7 (Stoßprüfung) geprüft sein und während einer Prüfdauer von 90 Minuten die Anforderungen erfüllt haben (s. Anlage 8 Nr. 5 zur Bauregelliste A-Teil 2).

Zu § 28 Abs. 2 Nr. 1; Gebäudeabschlusswände

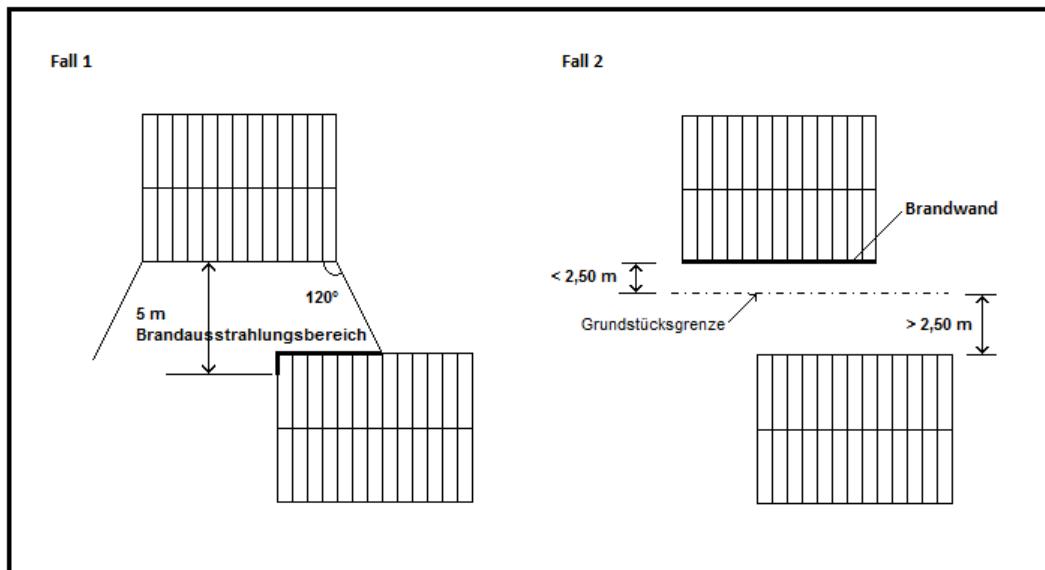
Hinsichtlich der Ausbildung von Gebäudeabschlusswänden wird unterschieden:

1. Bei Gebäuden, die **auf einem Grundstück** liegen und sich in einem Abstand von weniger als 5 m gegenüberstehen, sind nur die Bereiche der einander gegenüberliegenden Wände Gebäudeabschlusswände, die einen Brandüberschlag zu verhindern haben. Dabei ist davon auszugehen, dass jeweils ein Gebäude brennt und der Brand in den 5 m-Brandausstrahlungsbereich unter einem Winkel bis 120° ausstrahlt (siehe Skizze, Fall 1).

Auch bei mehreren **direkt aneinandergrenzenden** Gebäuden (z. B. Reihenhäuser) auf einem Grundstück sind nach dem Wortlaut der Vorschrift zwischen den Gebäuden Gebäudeabschlusswände erforderlich. Aus Sicht des Brandschutzes bestehen allerdings keine Bedenken, wenn bei direkt aneinandergebauten Gebäuden statt Gebäudeabschlusswänden lediglich Trennwände gemäß § 27 HBauO errichtet und langgezogene Gebäudekomplexe alle 40 m durch innere Brandwände nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 HBauO unterteilt werden, um die Brandausbreitung wirksam zu verhindern (analog zu Trennwänden nach § 27 HBauO zwischen einzelnen Nutzungseinheiten im Gebäude).

Für den Verzicht auf die Errichtung von Gebäudeabschlusswänden bei direkt aneinandergebauten Gebäuden ist eine Abweichung von § 28 Abs. 2 Nr. 1 HBauO gemäß § 69 HBauO zu beantragen.

2. Bei Gebäuden, die mit einem geringeren Abstand als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, sind die Gebäudeabschlusswände als Brandwände herzustellen (siehe Skizze, Fall 2).



Zu § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2; Abstände von Brandwänden

Ausgedehnte Gebäude müssen in jeder Richtung in Abständen von maximal 40 m durch innere Brandwände unterteilt werden. Der maximale Brandwandabstand gilt sowohl für die Gebäudebreite als auch für die Gebäudetiefe des Vorhabens. Dadurch ergibt sich rein rechnerisch ein maximales Flächenmaß von 1600 m² Brandabschnittsfläche (40 x 40 m).

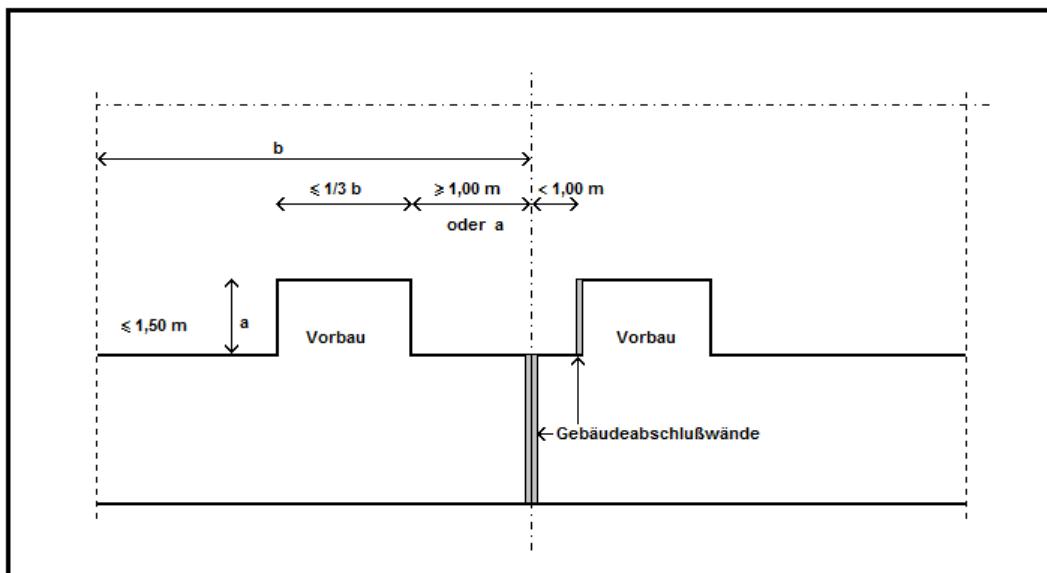
Sind aus betrieblichen Gründen Brandwandabstände größer 40 m erforderlich, ist eine Abweichung nach § 69 HBauO zu beantragen. Die Abweichung kann nur zugelassen werden, sofern der Brandabschnitt in seiner individuellen Ausdehnung für den Löschangriff der Feuerwehr beherrschbar bleibt. Als Kompensation für die erhöhte Gefahr der Brandausbreitung sind verschiedene Maßnahmen möglich, z.B. Unterteilung des ausgedehnten Brandabschnitts durch feuerbeständige Trennwände in baulich abgetrennte kleinteilige Kompartimente oder eine Kompensation durch anlagentechnische Maßnahmen.

Zu § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3; Wände von Vorbauten; Balkone

Vorbauten sind - im Gegensatz zu Balkonen - durch Wände und Dächer geschlossen. Auf die Ausbildung einer Brandwand bei Vorbauten kann verzichtet werden, wenn der seitliche Abstand zur Nachbargrenze der Ausladung des Vorbaus entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt. Diese Regelung kommt nur zum Tragen, wenn aufgrund einer Privilegierung aus § 6 Abs. 6 HBauO eine Abstandsfläche nicht einzuhalten ist.

Die Brandgefährdung, die von Balkonen oder Dachterrassen ausgeht, ist als gering einzustufen, da sie von Außenluft umspült sind und auf ihnen im Regelfall nur geringe Mengen an Brandlasten gelagert werden. Deshalb werden für Balkone keine seitlichen Mindestabstände gefordert oder brandschutztechnischen Anforderungen gestellt, da seitlich angebrachte Sichtschutzelemente (wie auch Brüstungen, Umwehrungen) nicht als Wände im Sinne der Bauordnung gelten.

Balkone, die im Außenbereich über eine Brandwand hinweg geführt werden, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.



Zu § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1; stoßfeste hochfeuerhemmende Wände

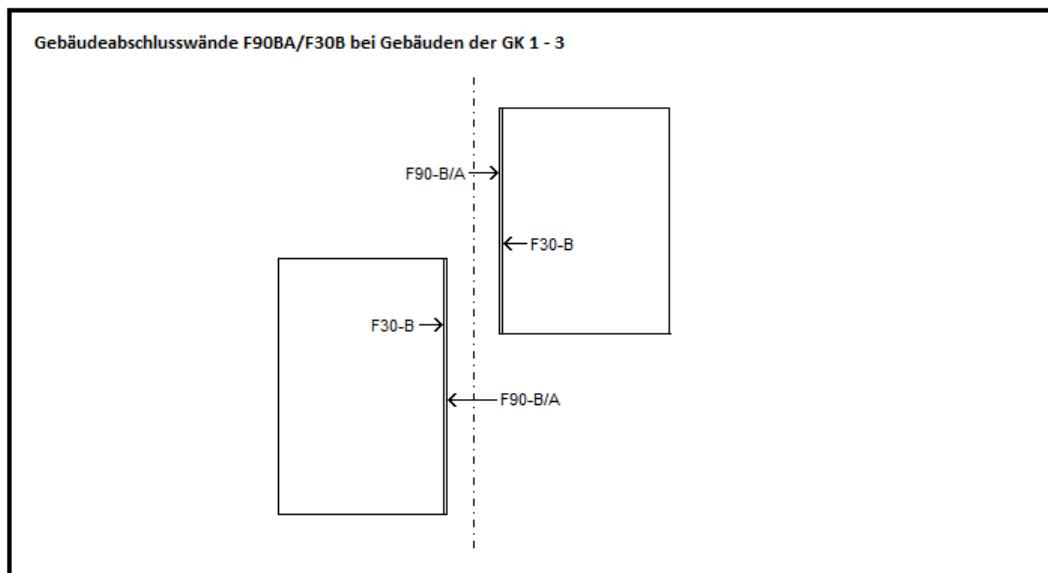
Bei der Gebäudeklasse 4 sind anstelle von Brandwänden auch stoßfeste hochfeuerhemmende Wände (REI 60-M bzw. EI 60-M) zulässig. Wenn diese Wände in Holzbauart ausgeführt werden, sind die Bedingungen der „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise“ (HFHHolzR) einzuhalten.

Zu § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3; Gebäudeabschlusswände F90BA/F30B

Von innen mindestens feuerhemmende Gebäudeabschlusswände mit hölzernen Wandstiegen sind bei den Gebäuden der Klasse 1 bis 3 zulässig, wenn

- die Wand von außen für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten ausgeführt wird,
- die äußere Beplankung und die Dämmstoffe der Gebäudeabschlusswände aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen,
- die Gebäudeabschlusswände bis zur Außenfläche der Außenwand durchgeführt und ihre Stirnflächen ebenfalls mit nichtbrennbaren Baustoffen verkleidet sind,
- eine durchgehende Gebäudefuge vorhanden ist und
- die aussteifenden Bauteile feuerhemmend sind.

Siehe hierzu auch DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 4.12.8 Bild 43 und Tabelle 54.

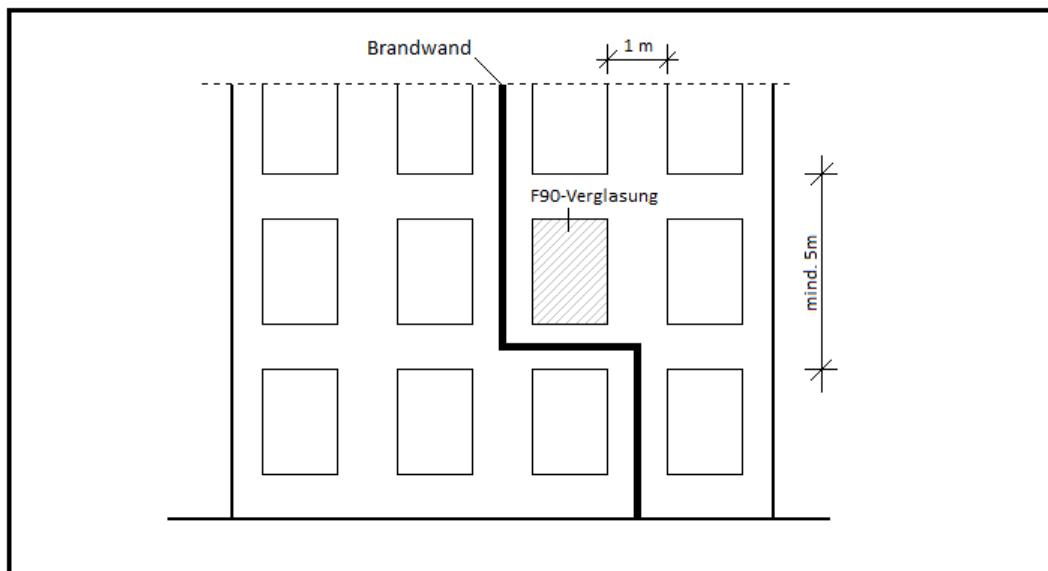


Zu § 28 Abs. 4 Satz 2; versetzte innere Brandwände; Außenwandöffnungen

Werden Brandwände in Geschossen versetzt angeordnet, so muss der Brandüberschlag im Bereich der Fassade gesondert gesichert werden. In den Bereichen des Versatzes sind nur nichtbrennbare Außenwandbekleidungen zulässig.

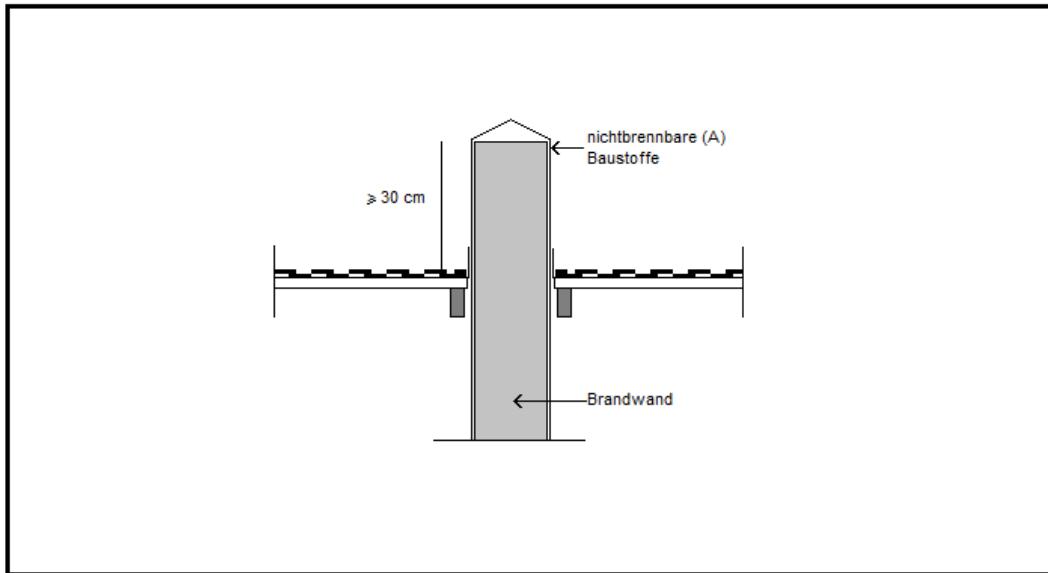
Der Brandüberschlag wird verhindert, wenn übereinander liegende Öffnungen mindestens 5,0 m auseinander liegen. Gleiches gilt auch, wenn übereinander liegende Fenster seitlich mindestens 1 m versetzt angeordnet sind.

Auch eine 1,50 m liegend auskragende feuerbeständige Deckenplatte oder eine 1,0 m auskragende feuerbeständige Brüstung stellt eine ausreichende Verhinderung des Brandüberschlags sicher.

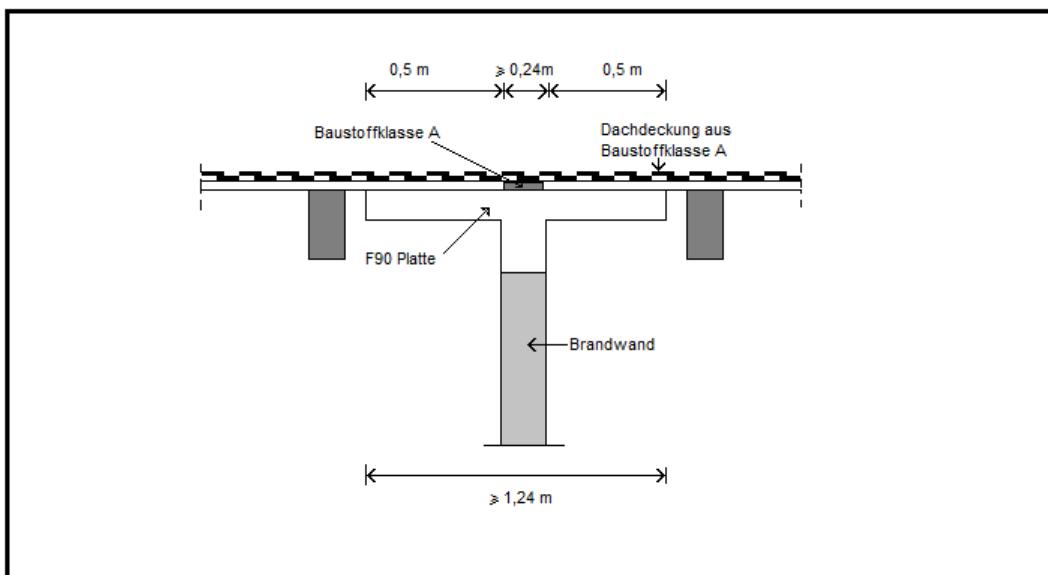


Zu § 28 Abs. 5; Abschluss im Dachbereich

1. Gebäudeabschlusswand über Dach geführt (GK 4 und 5)



2. Gebäudeabschlusswand mit feuerbeständiger Platte (GK 4 und 5)



Brennbare Teile des Daches dürfen nicht über die feuerbeständige Kragplatte hinweg geführt werden (Trennung z.B. durch ein Mörtelbett oder Mineralwolle, Baustoffklasse A, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$).

3. Gebäudeabschlusswände mit wirksamer Feuerschutzbekleidung der Dachkonstruktion (einseitig der Brandwand)

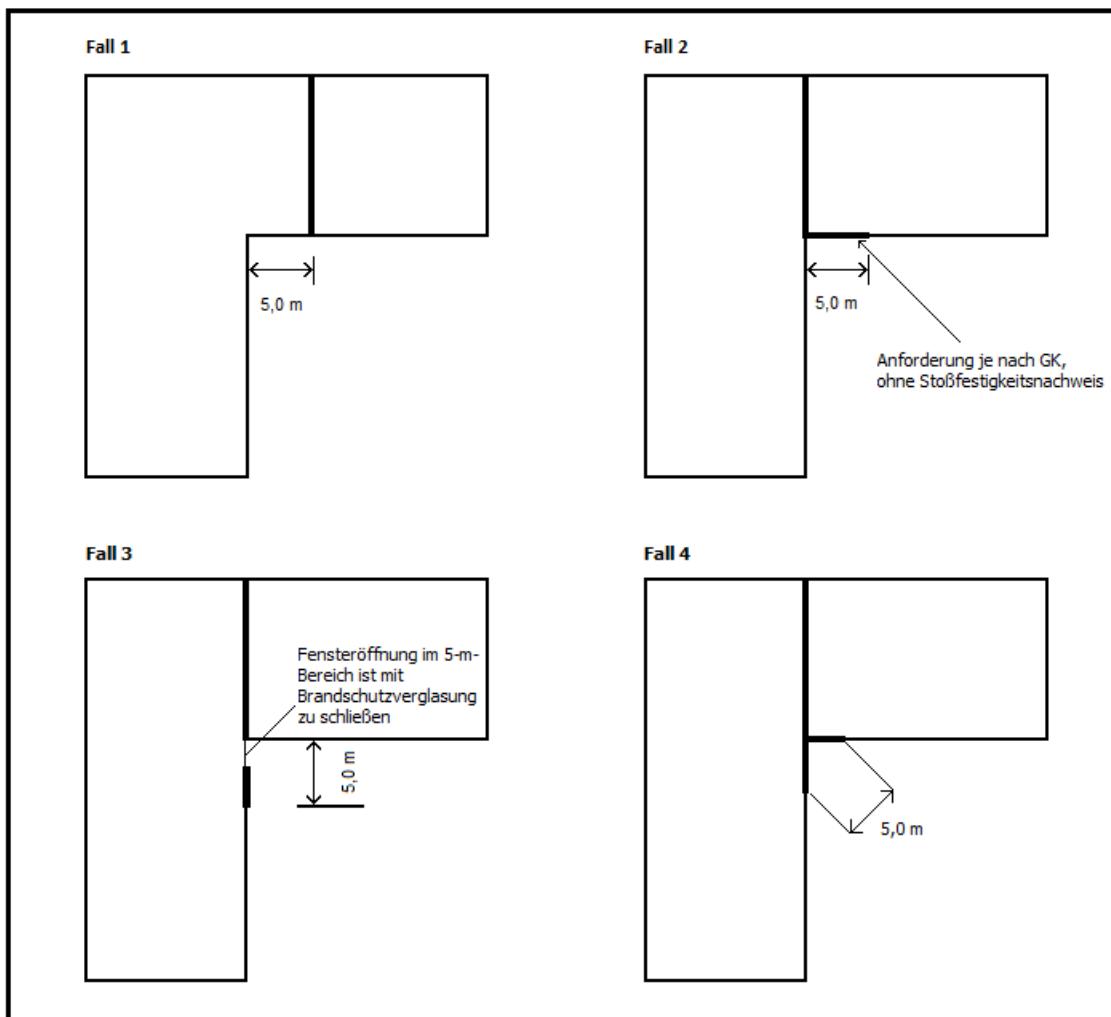
Als eine alternative Maßnahme zu Nr.1 und 2 gilt die vollflächige und an die Gebäudeabschlusswand dicht anschließende, unterseitige Beplankung der hölzernen Dachkonstruktionen der an die Gebäudeabschlusswand angrenzenden Nutzungseinheiten mit F60 Feuerschutzplatten. Dabei ist der Hohlraum über der Gebäudeabschlusswand bis zum ersten Sparren mit Mineralwolle, Baustoffklasse A, Schmelzpunkt $\geq 1.000\text{ }^{\circ}\text{C}$ auszustopfen. Die anderen Bereiche der Dachkonstruktion dürfen mit normalentflammablen Dämmstoffen gefüllt werden.

Für diese Konstruktion ist eine Abweichung nach § 69 HBauO zu beantragen.

Andere Detailausbildungen sind möglich. Sie sind mit BSU/ABH 31 abzustimmen.

Zu § 28 Abs. 6; Brandwände im Eckbereich von Gebäuden

Die nachfolgend dargestellten Anordnungen der Brandwand (Fall 1- 4) verhindern den Feuerüberschlag im Gebäudeeckbereich gleichwertig.



Zu § 28 Abs. 7; Außenwandkonstruktionen

Ein Mindestabstand zwischen Brandwand und Öffnungen in den Außenwänden ist nicht vorgeschrieben.

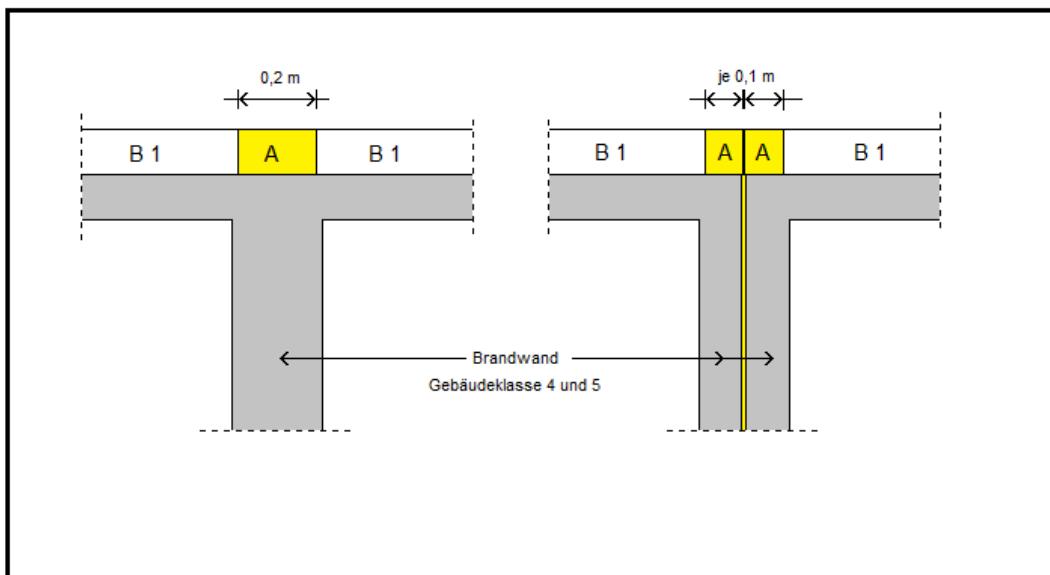
Wärmedämmverbundsysteme auf Gebäudeabschlusswänden

An Gebäudeabschlusswänden nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 HBauO sind auch schwerentflammbarer Wärmedämmverbundsysteme möglich, wenn eine Gefährdung durch die Nachbarbebauung ausgeschlossen werden kann.

Wärmedämmverbundsysteme im Bereich anschließender Brandwände

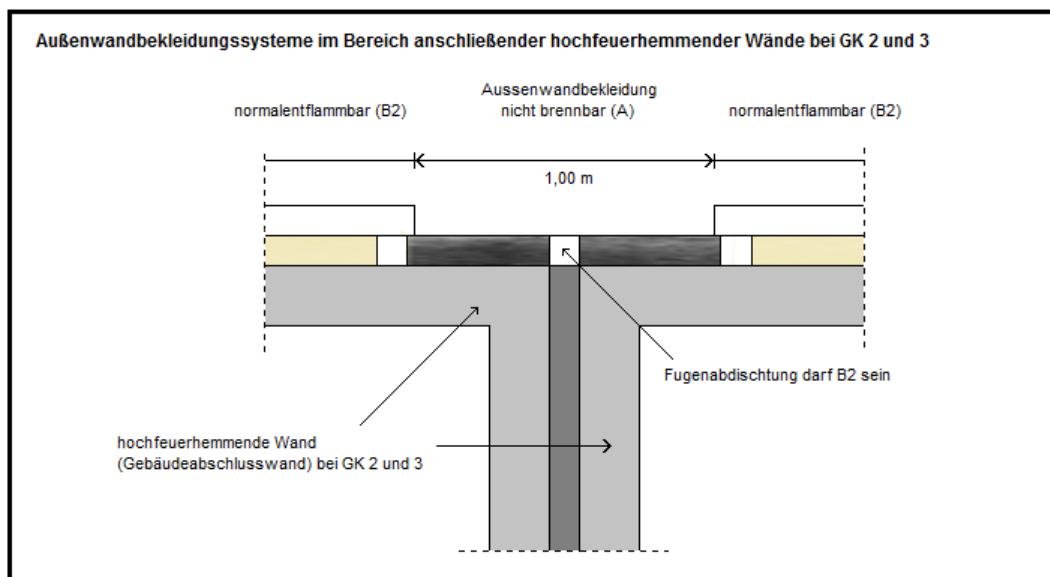
Bei schwer entflammbaren Wärmedämmverbundsystemen als Außenwandbekleidung ist im Bereich der anschließenden inneren Brandwände das schwerentflammbarer Bekleidungssystem durch einen mindestens 20 cm breiten nichtbrennbaren Mineralwollstreifen mit nichtbrennbarer Putzbeschichtung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu ersetzen.

Die Verklebung des Mineralwollstreifens muss vollflächig erfolgen. Bei nicht tragfähigem Untergrund sind die Platten aus Mineralwolle im Abstand von max. 0,5 m zusätzlich zu dübeln.



Außenwandbekleidungssysteme im Bereich anschließender hochfeuerhemmender Wände bei GK 2 und 3

Bei normal entflammbaren Oberflächen und Außenwandbekleidungen ist im Bereich der anschließenden inneren hochfeuerhemmenden Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, das normal entflammable Bekleidungssystem durch eine mindestens 1,00 m breite Brandbarriere aus nichtbrennablen Baustoffen oder durch eine gleichwertige Absperrung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für einen Gebäudeversatz im Bereich der Gebäudeabschlusswand.



Zu § 28 Abs. 7, Satz 3; Eingriff von Bauteilen in Brandwände

Brandwände dürfen nicht mit Bauteilen und technischen Einrichtungen, wie Stützen, Binder, Unterzüge oder Kranbahnen fest verbunden sein, die im Brandfall durch Ausdehnung oder Einsturz die Standsicherheit der Brandwand gefährden können.

Die Standsicherheit der Brandwand ist bei in die Wand eingreifenden Bauteilen im Brandfall nicht gefährdet, wenn

- z.B. einseitig eingreifende ungeschützte Stahlkonstruktionen frei drehbar aufgelagert werden, so dass auch bei ihrer Verformung im Brandfall die Funktion der Brandwand erhalten bleibt und
- in die Brandwand eingreifende Konstruktionen (z.B. Stahlträger) einschließlich ihrer Unterstützungen und ihrer im Brandfall bedeutsamen Aussteifungen und Verbände feuerbeständig ausgebildet werden.

Die Standsicherheit von Brandwänden wird z.B. gefährdet durch thermische Längenänderung, Versagen von ungeschützten Stahlstützen, - binden und Tragkonstruktionen in und vor Brandwänden.

Zu § 28 Abs. 8; Öffnungen in Brandwänden

Öffnungen schwächen die Funktion einer Brandwand. Sie sind in Anzahl und Größe auf ein Minimum zu beschränken, weil durch eine Vielzahl von Öffnungen das Risiko einer Fehlfunktion der Öffnungsverschlüsse (Türen) steigt. Auch können Türen die Anforderung an die bei GK 4 und 5 gestellte Stoßbelastung nicht erfüllen.

Ist eine Öffnung in einer Gebäudeabschlusswand vorgesehen, so ist ein Antrag auf Abweichung nach § 69 HBauO zu stellen.

In einer inneren Brandwand sind sie, wie in § 28 Abs. 8 Satz 2 HBauO beschrieben, allgemein zulässig.

Anforderung an den Abschluss von Öffnungen in (inneren) Brandwänden

Die Anforderung dichtschließend wird erfüllt, wenn z. B. bei Türen eine dreiseitige (seitlich und oben) umlaufende Dichtung eingesetzt wird. Die Anforderung selbstschließend bedeutet, dass die Abschlüsse sich ohne Einwirkung aus jedem Öffnungswinkel von selbst schließen müssen. Die Schließung ist so einzustellen, dass die Tür auch gegen den Branddruck schließt.

Feuerschutzabschlüsse dürfen durch Feststellanlagen oder Freilaufselbstschließer offen gehalten werden, die im Brandfall die Öffnung selbsttätig verschließen. Motorisch schließende Abschlüsse (z.B. Rolltore oder Brandschutzzvorhänge müssen auch im Brandfall zuverlässig schließen. Hierfür muss die Stromversorgung sichergestellt sein (Sicherheitsstromversorgung). Die Auslösung erfolgt rauchgesteuert.

Die Anforderungen an feuerbeständige Abschlüsse sind im Einzelnen in der DIN 4102 Teil 5 bzw. in der DIN EN 13501 Teil 2 festgelegt. Geregelt werden neben den Anforderungen an das Bauteil, insbesondere auch die Einbaubedingungen.

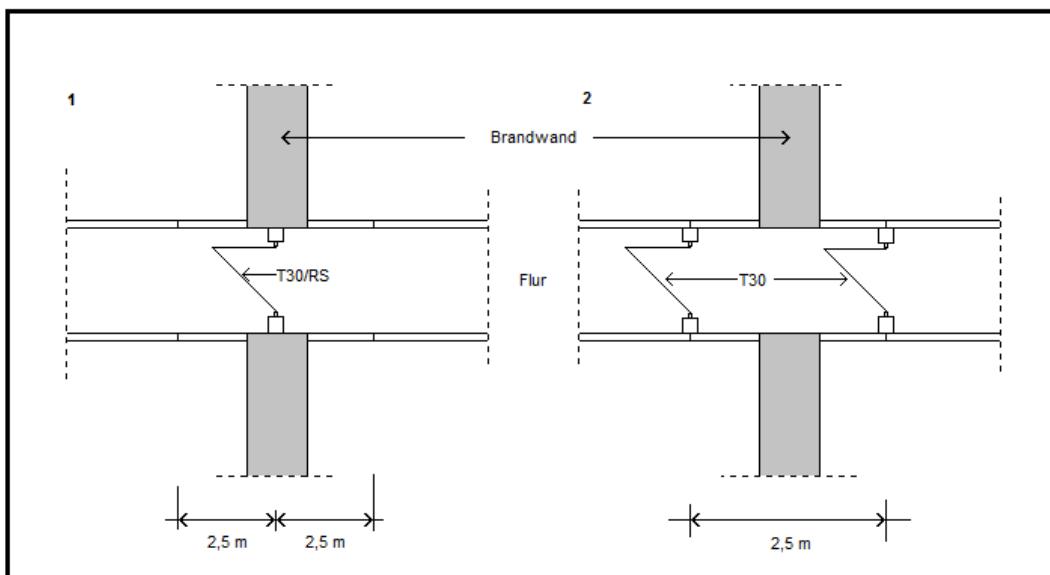
Öffnungen in Brandwänden zur Durchführung von Fluren

Bei Fluren, die durch Brandwände hindurch geführt werden und deren Abschluss der Öffnung nicht in der Qualität der Brandwand hergestellt werden soll, gibt es zwei Möglichkeiten, den Brandschutz sicherzustellen. Für die aufgezeigten Ausführungen ist eine Abweichung nach § 69 HBauO zu beantragen.

1. Abschluss mit einer Tür

Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- rauchdichte, feuerhemmende Tür aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Ausführung der an die Öffnung in der Brandwand angrenzenden Flurwände und Decken beidseitig in einem Abstand von mindestens 2,50 m ohne Öffnungen in der Brandschutzqualität der tragenden Bauteile der Gebäudeklasse (F30 gemäß § 34 Abs. 4 HBauO ist nicht ausreichend) und
- Verkleidungen im v. g. Bereich müssen der Baustoffklasse A entsprechen



2. Ausführung mit einer Schleuse

Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- zwei rauchdichte, feuerhemmende T30-RS-Türen im lichten Abstand von mind. 2,50 m,
- der Raum zwischen den Türen (Schleuse) ist in der Brandschutzqualität gemäß der Gebäudeklasse auszustatten (F 30 gemäß § 34 Abs. 4 HBauO ist nicht ausreichend),
- der Raum darf keine weiteren Öffnungen haben und
- Verkleidungen und Fußbodenbeläge sind in Baustoffklasse A auszuführen

Zu Absatz 9; Verglasungen in inneren Brandwänden

Verglasungen sind im Gegensatz zu Öffnungen, dauerhaft geschlossen auszuführen (Festverglasung). Da Verglasungen die Belastbarkeit gegen die mechanische Beanspruchung fehlt (erforderlich bei GK 4 und 5), sind sie auf ein Minimum zu beschränken und müssen der Nutzung zur Belichtung oder Blickbeziehung dienen.

§ 29 Decken

Zu § 29 Abs. 1 Satz 1; Feuerwiderstandsfähigkeit von Holzbalkendecken

Nach nationalem Recht muss die Feuerwiderstandsfähigkeit von Decken grundsätzlich sowohl von oben nach unten als auch von unten nach oben erfüllt sein.

Die europäischen Klassifizierungen nach DIN EN 13501 (REI) berücksichtigen lediglich eine Brandbeanspruchung von unten nach oben. Damit auf eine zusätzliche Brandprüfung mit Beanspruchung von oben nach unten verzichtet werden kann, müssen die konstruktiven Bedingungen nach Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.2 erfüllt sein:

Feuerwiderstandsklasse REI 60:

Variante 1:

13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und 15 mm nichtbrennbare Dämmstoffe aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$ und 20 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2) oder

Variante 2:

13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und 30 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2)

Feuerwiderstandsklasse REI 90:

Variante 1:

13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und 15 mm nichtbrennbare Dämmstoffe aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$ und 30 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2) oder

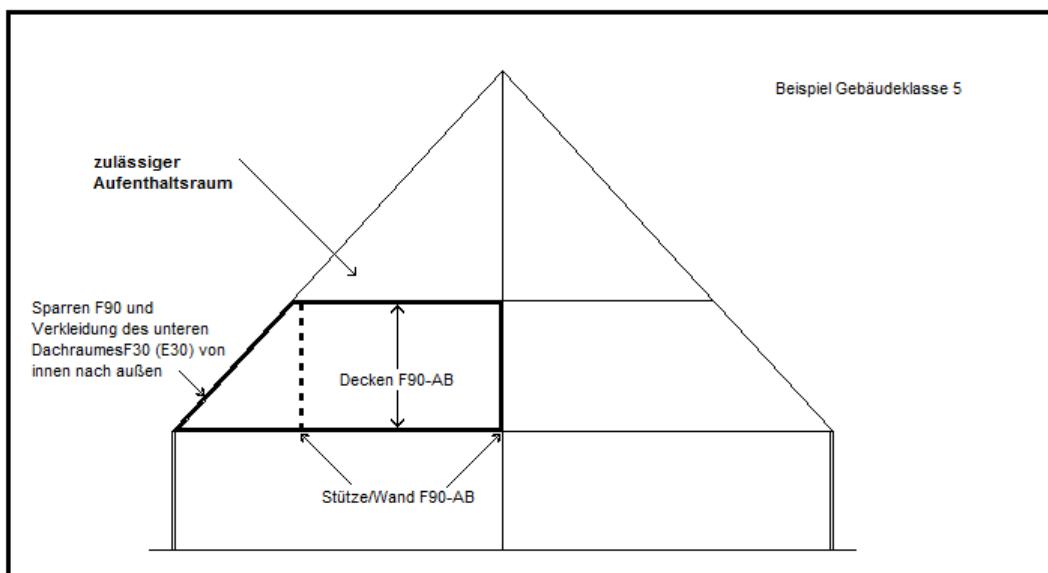
Variante 2:

13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und 40 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2)

Zu § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr.1; Geschosse im Dachraum

Die Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken im Dachraum gilt auch für die Unterstützungen der Decken. Nicht tragende Dachschrägen des unteren Dachraumes müssen für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (E 30) entsprechen.

Eine Brandübertragung über die Dachschräge in obere zulässige Aufenthaltsräume ist durch Verwendung von nichtbrennbaren Beplankungen und hohlraumfrei verlegten nichtbrennbaren Dämmstoffen zu verhindern.



An die Decken über dem obersten Geschoss, in dem ein Aufenthaltsraum möglich wäre, werden keine Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt, wenn erforderliche Trennwände ohne Versatz bis unter die nichtbrennbare Bedachung geführt werden (siehe § 27 Abs. 4 HBauO).

Zu § 29 Abs. 1; Deckenverkleidungen

„Nichtbrennend abtropfende“ Deckenverkleidungen sind in DIN EN 13501-1 definiert.

Zu § 29 Abs. 4; Öffnungen in der Decke

Siehe hierzu die Auslegung zu § 33 Abs. 1.

§ 30 Dächer

Zu § 30 Abs. 1; harte Bedachung

Die Anforderung „harte Bedachung“ gilt nur dann als erfüllt, wenn entweder:

- Bedachungen nach DIN 4102 Teil 4:1994-03, Abschnitt 8.7 (s. auch zugehörige Anlage 3.1/8 zur Liste der Technischen Baubestimmungen) verwendet werden oder
- für die Bedachung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis auf der Grundlage einer Prüfung nach DIN 4102 Teil 7 oder nach DIN V ENV 1187 (Prüfverfahren 1) vorliegt (s. Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr.2.8) oder
- die Bedachung nach DIN EN 13501-5 mit B_{Roof} (t1) klassifiziert ist (s. Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.3).

Die Begriffe „Feuerwiderstandsklasse“ eines Daches (Brand von innen) und „harte Bedachung“ (Brand von außen) sind unabhängig voneinander zu betrachten.

Zu § 30 Abs. 2; weiche Bedachung

Die festgelegten Abstände gelten, wenn ein Gebäude mit weicher Bedachung neben Gebäuden mit harter Bedachung errichtet wird. Die größeren Abstände für Gebäude mit weicher Bedachung berücksichtigen die leichtere Entzündbarkeit weicher Bedachungen, aber auch die Gefährdung durch den starken Funkenflug von weichen Bedachungen, insbesondere von Reetdächern.

Die erhöhten Abstandsfordernungen können nur an Vorhaben gestellt werden, die keine harte Bedachung haben. Die Abstandsfordernung greift damit nur einseitig. Die Abstandsregelung gilt nicht, wenn neben einem Gebäude mit weicher Bedachung ein Gebäude mit harter Bedachung errichtet wird.

Zu § 30 Abs. 3 Nr. 2; lichtdurchlässige Bedachungen aus nicht brennbaren Baustoffen

Auch lichtdurchlässige Bedachungen müssen die Anforderungen nach Abs. 7 erfüllen.

Zu § 30 Abs. 4 Nr. 1; lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen

Lichtbänder und Lichtkuppeln aus brennbaren Baustoffen bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Ausgenommen sind nach oben gekrümmte Dachelemente aus Kunststoff gemäß Bauregelliste C mit Spannweiten von weniger als 2 m.

Unabhängig davon ist die Anwendbarkeit im Hinblick auf die bauaufsichtlichen Anforderungen an den Brandschutz (Verhinderung der Brandübertragung) zu prüfen.

Zu § 30 Abs. 4 Nr. 2; begrünte Dächer

Bei **extensiv** begrünten Dächern ist ein ausreichender Widerstand gegen Feuer und strahlende Wärme gegeben, wenn

- eine mindestens 3 cm starke Substratschicht mit höchstens 20 Gewichtsprozent organischen Bestandteilen vorhanden ist (bei anderen Begrünungsaufbauten ist als Nachweis einer „harten Bedachung“ ein Nachweis nach DIN 4102 Teil 7 zu führen);
- Gebäudeabschlusswände, Brandwände oder Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, mindestens 0,30 m über das begrünte Dach (bezogen auf die Oberkante Substratschicht) geführt sind;
- Sofern diese Wände aufgrund bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht über Dach geführt werden müssen, genügt auch eine 0,30 m hohe Aufkantung aus nicht brennbaren Baustoffen oder ein 1,00 m breiter Streifen aus massiven Platten (Baustoffklasse A) oder eine mindestens 5 cm starke Schicht aus Grobkies;
- vor Öffnungen in der Dachfläche (z. B. Dachfenster, Lichtkuppeln) und vor Wänden mit Öffnungen ein mindestens 0,5 m breiter Streifen aus Platten (Baustoffklasse A) oder eine mindestens 5 cm starke Schicht aus Grobkies aufgebracht wird (außer wenn die Brüstung der Wandöffnung mehr als 0,80 m über Oberkante Substrat hoch ist);
- vor Dachausstiegen eine Fläche von 1,00 m x 1,00 m mit Platten (Baustoffklasse A) belegt ist oder mit einer mindestens 5 cm starken Schicht aus Grobkies versehen wird;
- Bei aneinander gereihten, giebelständigen Gebäuden im Bereich der Traufe ein in der Horizontalen gemessener, mindestens 1 m breiter Streifen nachhaltig unbegrünt bleibt und mit einer Dachhaut aus nicht brennbaren Baustoffen versehen wird.

Zu § 30 Abs. 5; Dachterrassen

Dachterrassen aus Holzbelag können auf Stahlbetondecken ohne Bedenken zugelassen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Ein Abstand zu Brand- und Trennwänden von 1,25 m ist einzuhalten.

Die verwendete Holzart muss über eine hohe Rohdichte verfügen.

Zu § 30 Abs. 7 Satz 1; Dächer von Anbauten ohne harte Bedachung

Dachflächen ohne harte Bedachung (einschließlich der Dämmschichten) müssen im 5 m-Bereich vor dem aufgehenden Bauteilen mit einer mindestens 5 cm dicken Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen (z. B. mit einer Grobkiesauflage 16/32) oder mit mindestens 3 cm dicken Betonplatten geschützt werden.

Zu § 30 Abs. 7 Satz 2; Sonstige Anbauten bis 1,50 m Tiefe

Eine Brandausbreitung von Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 sowie von sonstigen Anbauten bis 1,5 m Tiefe mit Dächern aus nichtbrennbaren Bauteilen auf andere Geschosse kann verhindert werden durch oberhalb der Dächer vorhandene Brüstungsbauteile von mindestens 1,0 m Höhe. Sie müssen die an die Decken des Gebäudes gestellten brandschutztechnischen Anforderungen von außen nach innen erfüllen.

§ 31 Erster und zweiter Rettungsweg

Zu § 31 Abs. 1; Erfordernis von zwei Rettungswegen

Gemäß § 31 Abs. 1 HBauO muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie verfügen. Dabei gibt es mindestens drei Alternativen:

1. Ausgänge ins Freie

Die Nutzungseinheit weist zwei unmittelbar ins Freie führende Ausgänge auf.

2. Anschluss an zwei notwendige Treppen

Die Nutzungseinheiten sind über einen notwendigen Flur mit zwei notwendigen Treppen verbunden. In diesem Fall dürfen beide Rettungswege über denselben notwendigen Flur zu den notwendigen Treppen führen (§ 31 Abs. 1, 2. Halbsatz HBauO).

3. Notwendige Treppe und eine mit dem Rettungsgerät der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit

In diesem Fall ist der erste Rettungsweg der baulicher Rettungsweg über die notwendige Treppe; der zweite Rettungsweg ist die mit dem Rettungsgerät der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit (§ 31 Abs. 2 HBauO).

Die von der Feuerwehr erreichbare Stelle muss einen direkten Bezug zur Nutzungseinheit aufweisen. Der Zugang über einen offenen Laubengang erfüllt diese Voraussetzung.

Zu § 31 Abs. 2 Satz 2; mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle

Für eine Rettung über die tragbare Leiter (Steckleiter) darf die Höhe der Oberkante der Fensterbrüstung nicht mehr als 8 m über der Aufstellfläche der Leiter liegen.

Für eine Rettung über die Drehleiter darf die Höhe der Oberkante der Fensterbrüstung nicht mehr als 23 m über der Aufstellfläche des Feuerwehrfahrzeugs liegen.

Die erforderliche Aufstellfläche richtet sich nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (Liste der Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. 7.4).

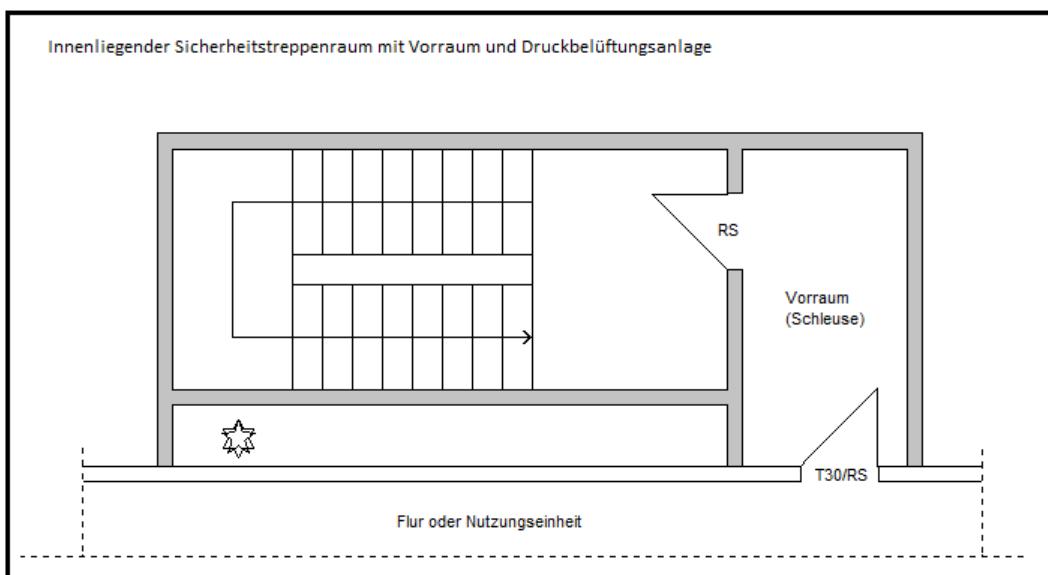
Festmontierte Notleitern, transportable Leitern, Rettungsschläuche oder Rutschen stellen keinen zweiten Rettungsweg im Sinne von § 31 dar. Der Unterschied zu den Rettungsgeräten der Feuerwehr besteht darin, dass zu rettende Personen beim Umstieg vom Gebäude auf die Feuerwehrleiter Hilfestellung durch die Einsatzkräfte erhalten.

Zu § 31 Absatz 2 Satz 3; Sicherheitstreppenräume

Ein Sicherheitstreppenraum ist ein Treppenraum, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können. Dieses hohe Sicherheitsniveau wird entweder dadurch erreicht, dass der Treppenraum nur über offene, mit dem Freien in Verbindung stehende Gänge erreichbar ist (sog. außenliegender Sicherheitstreppenraum) oder das Eindringen von Feuer und Rauch durch besondere technische Maßnahmen verhindert wird (sog. innenliegender Sicherheitstreppenraum).

1. Innenliegender Sicherheitstreppenraum mit Druckbelüftung

Ein innenliegender Sicherheitstreppenraum besteht aus einem Treppenraum, der nur über einen Vorraum (Schleuse) betreten werden kann. Er ist mit einem Differenzdrucksystem (Druckbelüftungsanlage) auszustatten, das gewährleistet, dass bei geöffneten Türen immer ein Luftstrom vom Treppenraum in den Vorraum bzw. in den angrenzenden Flur/Nutzungseinheit stattfindet und eventuell eingedrungener Rauch wieder zurückgedrängt wird.



Die Druckbelüftungsanlage muss selbsttätig in Betrieb gesetzt werden können. Dies erfolgt entweder über Rauchmelder, die in allen Geschossen in den Vorräumen vorgelagerten Räumen in der Nähe der Sicherheitsschleuse anzubringen sind oder über eine Brandmeldeanlage in den Nutzungseinheiten.

Die Druckbelüftungsanlage muss innerhalb von 60 Sekunden nach Rauch- bzw. Branderkennung wirksam arbeiten. Zusätzlich ist eine manuelle Auslöseeinrichtung im Erdgeschoss bzw. in der Zugangsebene der Feuerwehr vorzusehen.

Die zulässige Regelzeit bei Druckschwankungen darf im eingebauten Zustand maximal 5 Sekunden betragen.

Die maximale Türöffnungskraft an den Türen des Sicherheitstreppenraums und dessen Vorräumen darf, gemessen am Türgriff, nicht mehr als 100 N betragen.

Druckbelüftungsanlagen müssen so bemessen und beschaffen sein, dass die Luft auch bei geöffneten Türen zu dem vom Brand betroffenen Geschoss und zugleich unter ungünstigen klimatischen Bedingungen entgegen der Fluchtrichtung strömt. Die Strömungsgeschwindigkeit der Luft durch die geöffnete Tür des Vorraums zum angrenzenden Raum, muss mindestens 2,0 m/s betragen. Die Anzahl und Größe der Druckentlastungsöffnungen ins Freie sind in Verbindung mit der Druckbelüftungsanlage zu dimensionieren.

Der Vorraum des Sicherheitstreppenraums muss auch bei geschlossenen Türen durchspült werden können. Dies kann über eine eigene Druckbelüftungsanlage, eine eigene Luftzuleitung oder durch Überströmöffnungen realisiert werden. Die Überströmöffnung in der Wand des Treppenraums bedarf keiner Feuerwiderstandsdauer, es genügt eine verschließbare Klappe. Die Überströmöffnung zwischen Vorraum und Nutzung muss die gleiche Widerstandsdauer wie die Wand aufweisen und über einen entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis verfügen.

Die Zuluftleitung muss eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, wenn sie durch andere Räume geführt wird (z. B. Feuerwiderstandsklasse L90 nach DIN 4102-6). In der Zuluftleitung sind Absperrvorrichtungen gegen Brand- und Rauchübertragung (Brandschutz- und Rauchschutzklappen) nicht zulässig. Im Übrigen müssen die Lüftungsleitungen der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen - LüAR- entsprechen (s. Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 3.6).

Für die Leitungsanlagen gelten die Festlegungen der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen -LAR- (s. Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 3.7).

Der druckbelüftete Sicherheitstreppenraum darf nur Öffnungen zu Vorräumen haben. Die Abschlüsse der Öffnungen in den raumabschließenden Bauteilen druckbelüfteter Sicherheitstreppenräume müssen rauchdicht und selbstschließend sein. Der Abschluss der Öffnung des Vorraums zum notwendigen Flur bzw. zur Nutzungseinheit ist feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszuführen.

Für Reinigungszwecke sind Fensterelemente zulässig, wenn gewährleistet ist, dass sie

- nur von Fachpersonal mit Spezialwerkzeug geöffnet werden können und
- sich am Rahmen ein gut lesbarer und dauerhaft angebrachter Hinweis befindet, dass das Fenster zur Funktionsfähigkeit der Sicherheitsdruckanlage stets geschlossen gehalten werden muss.

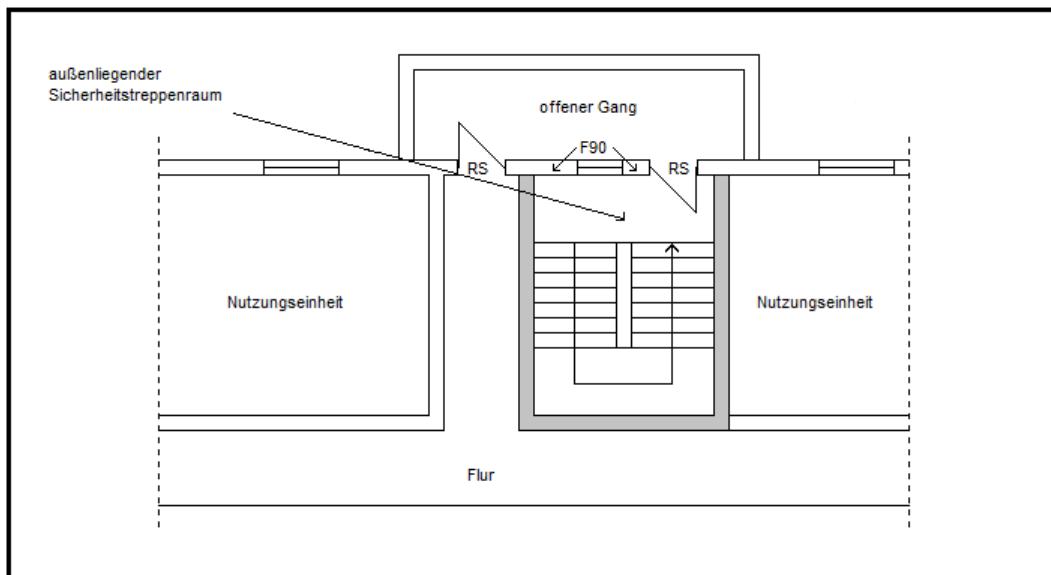
Hinsichtlich der Stromversorgung von Druckbelüftungsanlagen für Sicherheitstreppenräume werden bei Sonderbauten Netzersatzanlagen (NEA) gefordert. Die Ausführung hat unter Beachtung der DIN EN 0108 zu erfolgen.

Bei Gebäuden, die keine Sonderbauten sind, ist aus brandschutztechnischer Sicht die Installation einer besonderen gesicherten Leitungsanlage angemessen, um im Brandfall den Funktionserhalt der sicherheitstechnischen Anlagen im Sicherheitstreppenraum zu gewährleisten. Die Stromversorgung kann unmittelbar hinter dem Hauptzähler und vor dem Hauptschalter parallel (sog. Sprinklerpumpenschaltung) abgegriffen werden und verläuft dann separat.

2. Außenliegender Sicherheitstreppenraum

Ein „außenliegender“ Sicherheitstreppenraum ist nur über offene Gänge mit den Geschossen des Gebäudes verbunden.

Die offenen Gänge dürfen nicht in Gebäudenischen oder Gebäudewinkeln liegen. Rauch muss ungehindert ins Freie entweichen können.



Die Wände zwischen dem außenliegenden Treppenraum und dem offenen Gang sind feuerbeständig herzustellen. Sie dürfen außer den für die Rettungswege erforderlichen Türen zu offenen Gängen und ins Freie und den für die Belichtung des Sicherheitstreppenraumes erforderlichen Fenstern keine Öffnungen haben.

Die Türen zwischen dem Innenflur und dem offenen Gang sowie zwischen dem offenen Gang und dem Sicherheitstreppenraum müssen als Rauchschutztüren aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.

Fenster zwischen Treppenraum und offenen Gängen müssen aus feststehenden Isolierverglasungen mit Scheiben aus thermisch vorgespanntem Glas (ESG oder TVG) bestehen. Die Fensterrahmen sollten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Die Brüstungen und die Kragplatte des offenen Ganges müssen feuerbeständig und geschlossen sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Für die Leitungsanlagen gelten die Festlegungen der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen –LAR- (siehe Liste der Technischen Baubestimmungen, Ifd. Nr. 3.7).

§ 32 Treppen

Zu § 32 Abs. 1; Setzstufen notwendiger Treppen

Notwendige Treppen können als offene Treppen ausgebildet werden, d. h. sie benötigen keine Setzstufen.

Zu § 32 Abs. 4; Tragende Teile notwendiger Treppen

Zu den tragenden Teilen gehören neben den Treppenwangen und -podesten auch die Stufen.

Zu § 32 Abs. 5; Nutzbare Breite von Treppen

Mindestbreiten von Treppen regelt die DIN 18065 über Gebäudetreppen (siehe Nr. 7.1 der Technischen Baubestimmungen).

§ 33 Notwendige Treppenräume, Ausgänge

Zu § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2; Rettungswege von Maisonettewohnungen und anderen Nutzungen über zwei Geschosse

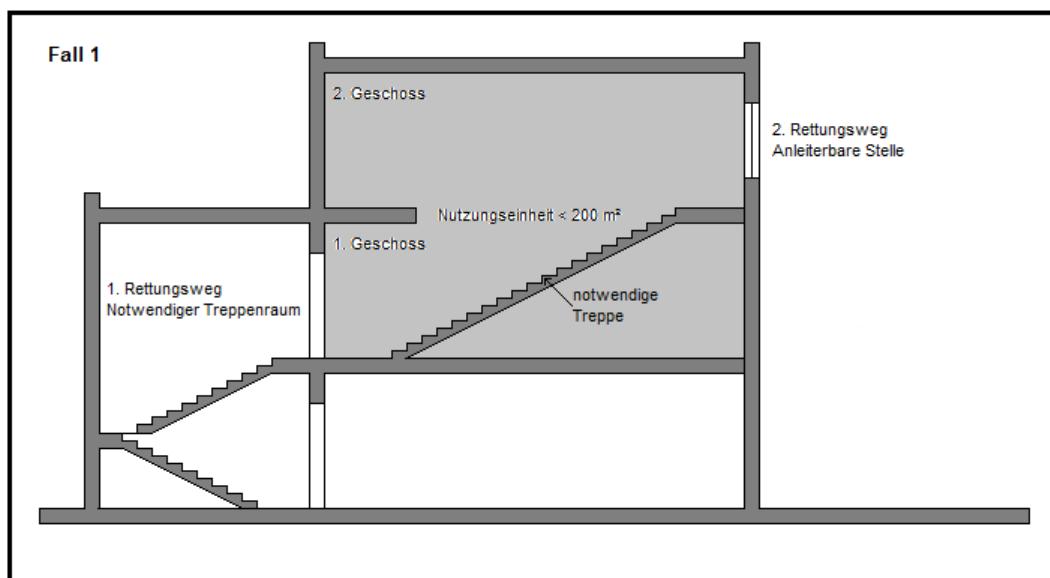
Die einschlägigen Regelungen für die Ausbildung von Maisonettewohnungen finden sich in § 33 Abs. 1 HBauO (Verzicht auf den Treppenraum) und § 29 Abs. 4 HBauO (Öffnungen in Decken). Für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 bestehen keine Beschränkungen.

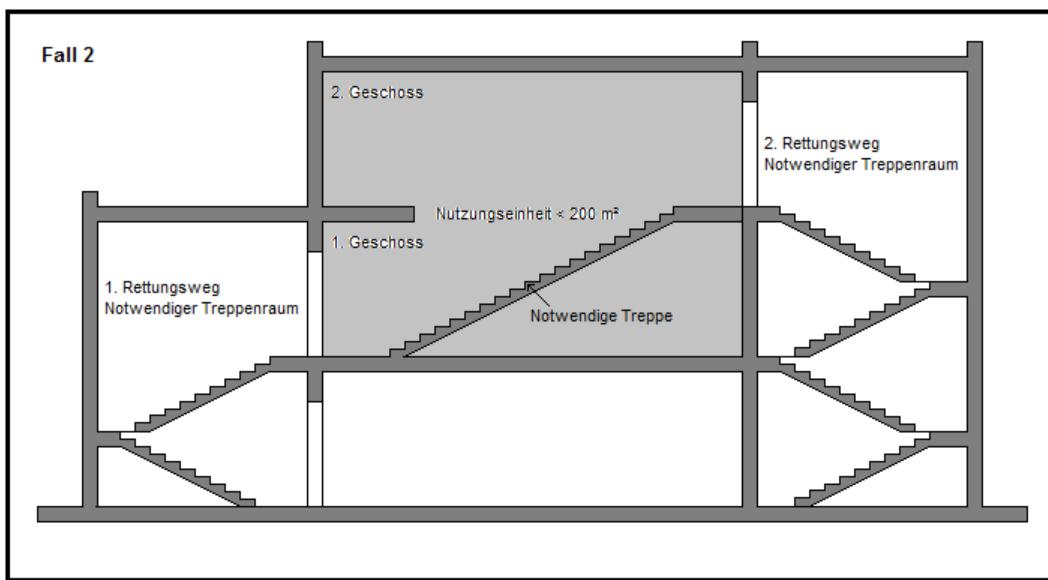
Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 (bis zur Hochhausgrenze) gilt Folgendes:

1. Nutzungen über zwei Geschosse mit einem Rettungsweg je Geschoss

Bei Maisonettewohnungen oder anderen Nutzungen über zwei Geschosse mit insgesamt nicht mehr als 200 m² Bruttogrundfläche reicht es aus, wenn **ein Geschoss** an eine Treppe mit einem notwendigen Treppenraum angeschlossen ist und das andere Geschoss über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle verfügt (**Fall 1**). Gleichwertig zur anleiterbaren Stelle ist die Anbindung an einen zweiten notwendigen Treppenraum (**Fall 2**). Damit sind die nach § 31 Abs. 1 HBauO geforderten zwei -voneinander unabhängigen- Rettungswege umgesetzt.

Die interne Verbindungstreppe zwischen den beiden Geschossen ist eine notwendige Treppe und muss die Anforderungen nach § 32 Abs. 4 HBauO erfüllen. Die Ausbildung eines eigenen Treppenraumes ist nicht erforderlich (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 HBauO).

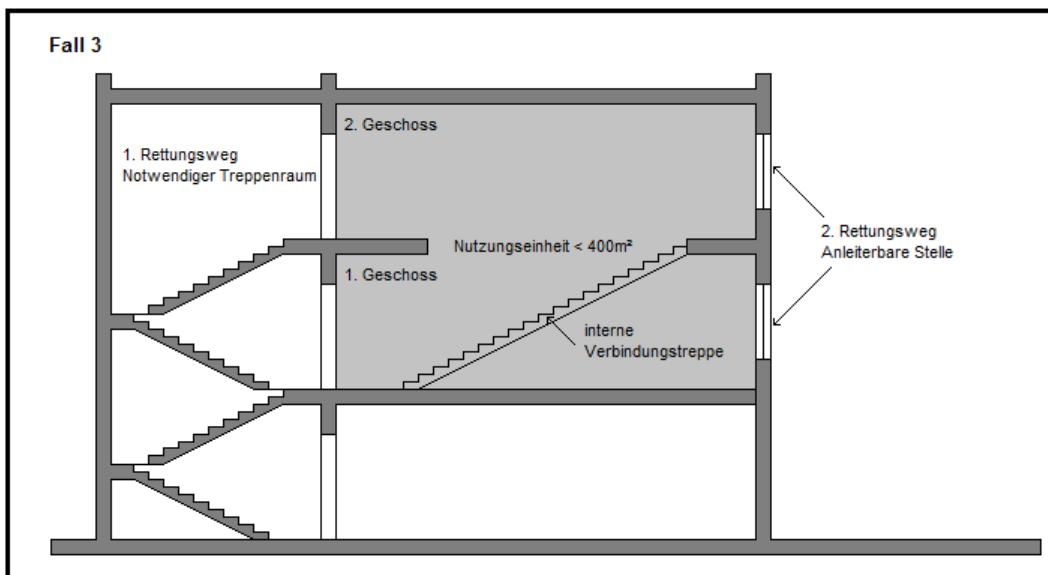


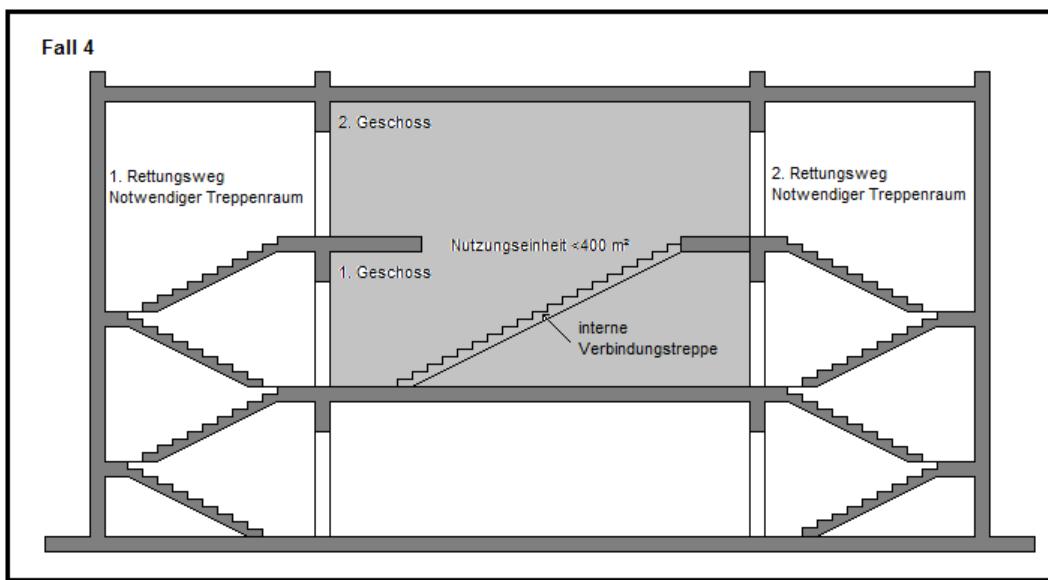


2. Nutzungen über zwei Geschosse mit 2 Rettungswegen je Geschoss

Bei Maisonettewohnungen oder anderen Nutzungen über zwei Geschosse, die insgesamt größer als 200 m² Bruttogrundfläche bis maximal 400 m² Bruttogrundfläche sind, müssen **beide Geschosse** an eine Treppe mit einem notwendigen Treppenraum angeschlossen sein. Zusätzlich sind in beiden Geschossen Stellen nachzuweisen, die von den Rettungsgeräten der Feuerwehr erreicht werden können (**Fall 3**). Gleichwertig zu den anleiterbaren Stellen ist die Anbindung an einen zweiten, notwendigen Treppenraum (**Fall 4**).

In beiden Fällen werden keine Anforderungen an die interne Verbindungstreppe gestellt. Die Öffnungen in der Decke sind gemäß § 29 Abs. 4 HBauO zulässig.





3. Nutzung über mehrere Geschosse (sog. „Stadthäuser“)

Neben den klassischen Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 werden aufgrund der kleiner werdenden Grundstücke Gebäude ähnlichen Typs mit einem weiteren Geschoss (sog. „Stadthäuser“) geplant und gebaut. Diese fallen aufgrund ihrer Gebäudehöhe mit mehr als 7 m gemäß § 2 Abs. 3 HBauO in die Gebäudeklasse 4. Im Altbestand sind solche Gebäude (meistens Villen) vorhanden.

Im Hinblick auf den Brandschutz ist die Herstellung des notwendigen Treppenraumes gemäß § 33 Abs. 1 HBauO in diesen Gebäuden mit Schwierigkeiten verbunden, da dieser zu Einschnitten in die Grundrissgestaltung führt. Auch führen Türen zu diesen Treppenräumen zu Schwierigkeiten in der täglichen Nutzung.

Eine Abweichung für den Verzicht auf Herstellung eines notwendigen Treppenraumes gemäß § 33 Abs. 1 HBauO kann erteilt werden, wenn

- das Gebäude von einer Familie bewohnt wird,
- das Gebäude nicht mehr als vier Geschosse hat (EG und 3 OG's) und
- der Keller brandschutztechnisch abgetrennt wird.

Diese Anforderungen können als Voraussetzung an die Erteilung der Abweichung gebunden werden.

Alle weiteren Anforderungen der Hamburgischen Bauordnung (wie z. B. die Anforderungen an die Bauteile oder die Anleiterung durch die Feuerwehr) sind einzuhalten.

Zu § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3; Außentreppen

Außentreppen als 1. oder 2. Rettungsweg

Die in Absatz 1 Satz 3 Nr.3 gestellten brandschutztechnischen Anforderungen gelten für Außentreppen, die als erster oder zweiter Rettungsweg dienen sollen und keinen eigenen Treppenraum aufweisen.

Außentreppe als erster Rettungsweg:

Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Außentreppe im Brandfall nicht durch Feuer beaufschlagt werden kann. D.h.:

- sie ist vor geschlossenen Wandscheiben (mit einer der Gebäudeklasse entsprechenden Feuerwiderstandsklasse) anzurufen,
- die Wandscheibe muss so weit über die Abmessungen der Außentreppe hinausragen, dass eine Beflammlung ausgeschlossen ist. Hierbei ist der Brandausstrahlungsbereich von 120°, mindestens jedoch ein Abstand von 2,50 m zur Öffnungen in der Fassade zugrunde zu legen.

Da Außentreppen den Witterungsverhältnissen ausgesetzt sind, ist sicher zu stellen, dass sie auch bei Regen, Schnee oder Hitze sicher begehbar sind. Dieses kann z. B. durch eine teilweise oder komplett Einhausung, die Ausbildung von geschlossenen Brüstungen, einer Überdachung, rutschhemmenden Stufen (z. B. Riffelblech), aber auch durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden und ist für jeden Einzelfall in Abhängigkeit von der Lage, der Gebäudeklasse und –art gesondert zu beurteilen.

Außentreppe als zweiter Rettungsweg:

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 kann der zweite Rettungsweg baulich auch über eine weitere notwendige Treppe geführt werden. Wird der zweite Rettungsweg über eine Außentreppe geführt, ist die Außentreppe gemäß HBauO als notwendige Treppe auszubilden. Von den Anforderungen an notwendige Treppen kann allerdings eine Abweichung gemäß §69 HBauO beantragt werden, da grundsätzlich an die Außentreppe als zweiter Rettungsweg keine höheren Anforderungen gestellt werden sollten als an den Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr (z.B. Verlauf der Außentreppe vor Fenstern der Nutzungseinheiten grundsätzlich möglich). Zwingende Voraussetzung ist allerdings, dass die Außentreppe bis auf den Boden herab geführt wird und bei Regen, Schnee oder Hitze sicher begehbar ist.

Zu § 33 Abs. 3 Satz 2; Innenliegende notwendige Treppenräume

Innenliegende notwendige Treppenräume sind nur zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lange nicht durch Rauch eintritt gefährdet wird.

Dieses ist gewährleistet, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Gebäude bis einschl. GK 4 und Gebäude der GK 5 mit einer Höhe bis zu 13m

Der Treppenraum muss eine natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlage (NRA)² haben. Das natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgerät (NRWG) mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² muss an der obersten Stelle vom Erdgeschoß und vom obersten Treppenabsatz zu öffnen sein. Das NRWG muss über einen Verwendbarkeitsnachweis verfügen. Der Treppenraum muss im Eingangsgeschoss eine Zuluftöffnung haben, die mindestens die Größe der freien Öffnungsfläche des NRWGs aufweist. Dieses kann die Gebäudeeingangstür sein, die dann eine Feststelleinrichtung aufweisen muss.

2. Sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 5

Bei diesen Gebäuden muss der natürliche Rauchabzug im Treppenraum durch eine mechanische Belüftung (Spülüfung) unterstützt werden. Alternativ kann durch Vorräume sichergestellt werden, dass ein Rauch eintritt in den Treppenraum erschwert wird.

2.1 Spülüfung

An eine Spülüfung sind folgende Anforderungen zu stellen:

Der Treppenraum muss mit einem Volumenstrom von mindestens 10.000 m³/h (gemessen an der Einblasstelle) durchspült werden. Damit eingedrungene Rauchgase aus dem Treppenraum ausgespült werden können, ist eine Rauchabzugsöffnung am oberen Ende des Treppenraumes von mindestens 1 m² erforderlich. Die maximale Türöffnungskraft an den Türen des Treppenraumes und dessen Vorräumen darf, gemessen am Türgriff, nicht mehr als 100 N betragen.

Die Spülüfung muss automatisch in Betrieb gesetzt werden. Dies erfolgt entweder über Rauchmelder, die vor allen Türöffnungen in den Nutzungen anzubringen sind, oder über eine flächendeckende Brandmeldeanlage. Die Zuluftleitung muss eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben (z. B. Feuerwiderstandsklasse L 90 nach DIN 4102-6), wenn sie durch andere Räume geführt wird. In der Zuluftleitung sind Absperrvorrichtungen gegen Brand- und Rauchübertragung (Brandschutz- und Rauchschutzklappen) nicht zulässig. Die Abschlüsse der Öffnungen zwischen Nutzungseinheit und Treppenraum müssen bei Wohnungen rauchdicht und selbstschließend sein. Bei sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m² müssen diese Abschlüsse feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

Im Übrigen müssen die Lüftungsleitungen der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (s. Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 3.6) entsprechen.

² Erläuterung Begriffe:

Rauchabzugsöffnung = Fenster oder Dachöffnungsverschluss

Rauch- u. Wärmeabzugsanlage (RWA) = entweder natürliche Rauch- u. Wärmeabzugsanlage (NRA) oder mechanische Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRA)

natürliches Rauch- und Wärmeabzugsgerät (NRWG) = Fenster oder Dachöffnungsverschluss mit bauaufsichtlicher Zulassung, d.h. Normprüfung des Motors, Wind- und Schneelast

Für den Funktionserhalt der für die Spüllüftung erforderlichen elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall gelten im Übrigen die diesbezüglichen Festlegungen der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR) (s. Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 3.7).

Über die o.g. Anforderungen hinaus kann die Bauaufsichtsbehörde für Gebäude nach § 2 Abs.4 HBauO eine Sicherheitsstromversorgung für die Spülluftanlagen verlangen.

2.2 Vorräume

An Vorräume sind folgende Anforderungen zu stellen:

- die Wände sind in feuerbeständiger Bauart auszuführen,
- die Vorräume sind in Grundriss und Anordnung der Türen so zu gestalten, dass ein gleichzeitiges Öffnen der Türen durch eine Person nicht möglich ist,
- Verkleidungen und Einbauten aus brennbaren Baustoffen sind nicht zulässig,
- die Türen der Vorräume zum notwendigen Treppenraum sind als rauchdichte und selbstschließende Türen (Rauchschutztüren) auszubilden,
- die Türen der Vorräume zu den Nutzungseinheiten müssen dicht- und selbstschließend und gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein (s. Auslegung zu § 35)

Ein gesonderter Vorraum ist nicht erforderlich, soweit ein Flur vorgesehen ist, der in Verbindung mit den Öffnungen in den Flurwänden die vorstehend genannten Anforderungen erfüllt.

Zu § 33 Abs. 4 Nr. 2; stoßfeste hochfeuerhemmende Wände notwendiger Treppenräume bei GK 4

Wände nach nationaler Klassifizierung F 60-A gelten auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung als hochfeuerhemmend, wenn sie nach DIN 4102-3, Abschnitt 4.3.3 geprüft und nachgewiesen sind. Die ausreichende Widerstandsfähigkeit gegen Stoßeinwirkung ergibt sich aus dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

Die Stoßprüfung ist in der Norm DIN EN 1363-2, Abschnitt 7 geregelt.

Ansonsten wird auf die Anmerkungen zu § 24 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 verwiesen.

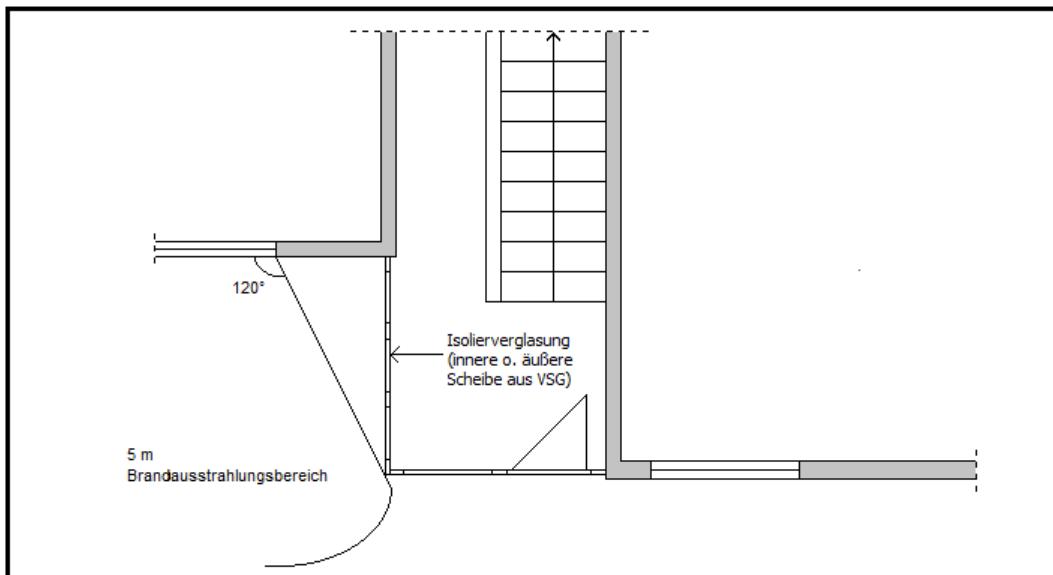
Zu § 33 Abs. 4 Satz 2; Treppenraumaußenwände bei versetzten Gebäudeteilen

Die Außenwände des Treppenraums müssen so ausgebildet sein, dass sie infolge eines Brandes in benachbarten Räumen ihren Raumabschluss nicht verlieren und der Treppenraum unter Berücksichtigung der Isolationswirkung der Außenwand passierbar bleibt. In Außenwänden vorspringender Treppenräume können Isolierverglasungen ohne nachgewiesenen Feuerwiderstand vorgesehen werden, wenn:

- sie außerhalb eines 5 m-Brandausstrahlungsbereichs unter 120° angeordnet sind und
- eine Scheibe der Isolierverglasung (entweder innere oder äußere Scheibe) der Treppenraumaußenwand mit Verbundsicherheitsglas (VSG aus mind. 2 * 4 mm ESG nach Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 11.8) ausgeführt wird

Andernfalls ist eine F30- (EI30-)Verglasung vorzusehen.

Beim Tragsicherheitsnachweis der Verglasungen sind die technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten und gegen Absturz sichernden Verglasungen gem. Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 2.6.6 bzw. 2.6.7 zu beachten.



Zu § 33 Abs. 5 Nr. 1; Einbauten in Treppenräumen

Fensterrahmen, Türen und Türrahmen, sowie Handläufe von Geländern gelten nicht als Einbauten; sie dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen.

Auch bestehen gegen elektronische Informationstafeln (z.B. Flachbildschirme) in geringer Zahl keine Bedenken.

Zu § 33 Abs. 5 Nr. 3; Bodenbeläge in notwendigen Treppenräumen

Bodenbeläge aus schwerentflammbaren Baustoffen (B1 nach DIN 4102-1) sind zulässig in außen und innenliegenden Treppenräumen.

Nach DIN EN 13501-1 müssen europäisch klassifizierte Bodenbeläge als B_{fl}-s1 oder C_{fl}-s1 gekennzeichnet sein (s. Bauregelliste A, Teil 1, Anlage 0.2.2).

Zu § 33 Abs. 8 Satz 2; Lüftungsöffnungen im Dachgeschoss

Treppenräume, die an einer Außenwand liegen, benötigen aufgrund § 17 HBauO zur Vermeidung einer Rauchsackbildung auch im Dachgeschoss ein Fenster von mindestens 0,5 m², das vom obersten oder mittleren Podest aus geöffnet werden kann, wenn sich im Dachgeschoss Aufenthaltsräume befinden.

Zu § 33 Abs. 8 Satz 4; Besondere Vorkehrungen für große Treppenräume

Anforderungen an Treppenräume mit einer Grundfläche von über 40 m² sind je nach Einzelfall zu beurteilen. Besondere Vorkehrungen können z.B. sein:

- Installation einer Spüllüftung,
- Öffnungsflächen zur Rauchableitung an der obersten Stelle des Treppenraums, die mindestens die Größe von 5 % der Grundfläche des Treppenraums umfassen,
- Verschluss von Öffnungen des Treppenraums mit rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen, um einen Raumabschluss zu den abgehenden Erschließungsgängen zu erhalten.

§ 34 Notwendige Flure, offene Gänge

Zu § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3; notwendige Flure in Wohnungen

Notwendige Flure sind in Wohnungen grundsätzlich nicht erforderlich – ohne Beschränkung der Wohnungsgröße.

Zu § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4; Rettungswege von Teilnutzungseinheiten (Kompartimenten)

Innerhalb einer Nutzungseinheit mit mehr als 400 m², deren Teile (Kompartimente) durch qualifizierte Trennwände gemäß § 27 HBauO unterteilt sind, kann der zweite Rettungsweg einer Teilnutzungseinheit über eine andere Teilnutzungseinheit geführt werden. Dies ist vertretbar, solange nur ein Nutzer über beide Teil-Nutzungseinheiten verfügt und dieser Tatbestand (ein gemeinsamer Nutzer) zur Bedingung bei Erteilung der Abweichung gemäß § 69 HBauO erhoben und entsprechend im Baugenehmigungsbescheid verankert wird.

Zu § 34 Abs. 3 Satz 1; Rauchschutztüren zur Unterteilung notwendiger Flure in Rauchabschnitte

Rauchschutztüren zur Unterteilung notwendiger Flure in Rauchabschnitte dürfen nicht abschließbar sein, sofern es sich um allgemein zugängliche notwendige Flure (Rettungswege) handelt.

Zu § 34 Abs. 4 Satz 4; Öffnungen und Verglasungen

In den Wänden notwendiger Flure sind Türen in Hinblick auf die Brandschutzanforderungen privilegiert. Die Privilegierung erstreckt sich auch auf Türen, die im Seitenteil mit einer Glassfüllung ausgestattet sind, bis zu einer maximalen Gesamttürbreite von 1,50 m. Die Verglasung muss als Verbundssicherheitsglas (VSG) ausgeführt werden. Alle anderen Verglasungen in notwendigen Flurwänden müssen feuerhemmend (F30) und feststehend ausgebildet sein.

Im Kellergeschoss ist die Privilegierung von Türen ausgeschlossen.

Die Anforderung, die Wände feuerhemmend auszuführen gilt auch, wenn die Flurwand gleichzeitig Außenwand ist. Bestehen hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken (z.B. geschoßweiser Brandüberschlag oder Brandüberschlag „über Eck“), kann eine Abweichung gemäß § 69 HBauO zugelassen werden.

Zu § 34 Abs. 5; Offene Gänge

An die Wände und Brüstungen offener Gänge („Laubengänge“) werden dieselben Anforderungen wie an notwendige Flure gestellt. Lediglich die Fenster in der Außenwand der Nutzung sind ab einer Brüstungshöhe von 0,9 m ohne Anforderungen zulässig.

Die Öffnung oberhalb der Brüstung darf nur soweit geschlossen werden, dass Belichtung und Belüftung der angrenzenden Räume nicht beeinträchtigt werden und Rauch ungehindert abziehen kann. Die Gesamtheit dieser geschlossenen Teile darf 30 %, die Einzelbreite der geschlossenen Elemente soll 2,0 m nicht überschreiten.

Werden die offenen Gänge nachträglich (z.B. bei energetischen Sanierungen) ganz geschlossen, werden die offenen Gänge zu notwendigen Fluren und die bisher außenliegenden Fenster verlieren ihre Privilegierung. Die Fenster sind entsprechend den Anforderungen an notwendige Flure mit feststehenden F30-Verglasungen auszustatten.

Zu § 34 Abs. 6; Bodenbeläge in notwendigen Fluren und offenen Gängen

Bodenbeläge dürfen aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen.
Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegen elektronische Informationstafeln (z.B. Flachbildschirme) in geringer Anzahl.

§ 35 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

Rauchdichte feuerhemmende Türen

Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen (Abschlüsse T 30-RS nach DIN 4102-5 bzw. EI₂30-C .S_m nach DIN EN 13501-2) sind Bauprodukte, für deren Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich ist.

Rauchdichte und selbstschließende Türen

(RS-Türen nach DIN 18095-1 bzw. S_a-C0, S_m-C0, S_a-C1...nach DIN EN 13501-2) sind Bauprodukte nach Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.33, für deren Verwendung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich ist.

Dicht- und selbstschließende Türen

Türen gelten im bauaufsichtlichen Sinne als „dichtschließend“, sofern sie mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und ggf. mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden (s. DIBt-Mitteilungen 1/2006, S.3). Eine Dichtung an der Schwelle ist nicht erforderlich. Verglasungen in diesen Türen sowie Ganzlasttüren sind zulässig.

Bauprodukte nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 6.20.2 mit einem Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf nach Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.6.4 erfüllen die an dicht- und selbstschließende Wohnungseingangstüren gestellten Anforderungen.

Zu § 35 Abs. 3 Satz 1; Rauchableitung im Kellergeschoß

Schutzziel dieser Forderung ist es, eine Entrauchung nach der Brandbekämpfungsphase zu ermöglichen.

Es muss mindestens eine Entrauchungsöffnung geöffnet werden können bzw. permanent geöffnet sein, z. B. eine Kelleräußentür, ein Kellerfenster oder eine andere Öffnung, die möglichst entgegengesetzt zur Zuluftöffnung liegt.

Zu § 35 Abs. 4 Satz 2 Fenster als Rettungsweg

Fenster, die als Rettungswege dienen, sollten ein stehendes Öffnungsformat (mit mind. 0,9 m Breite x 1,2 m Höhe) aufweisen, um Rettungs- und Löscharbeiten der Feuerwehr zu ermöglichen.

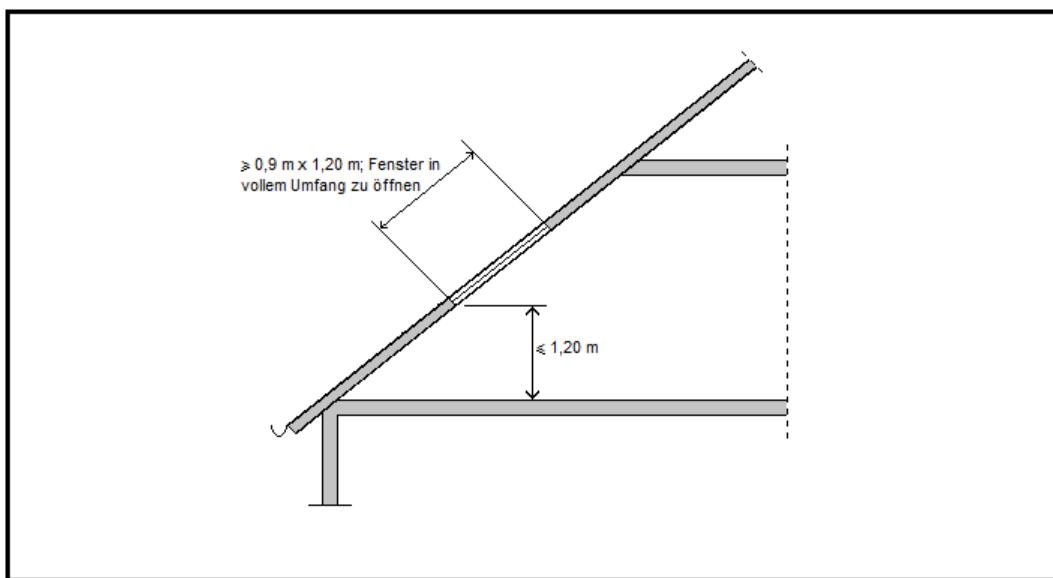
Feststehende Pfosten oder Riegel im Fensterrahmen behindern die Rettungsarbeiten.

Im Brandfall muss sichergestellt sein, dass Personen sich gegenüber den Rettungskräften bemerkbar machen können. Daher ist der Betrieb von elektrisch betriebenen Rollläden bei Fenstern die als Rettungsweg dienen, auch im Brandfall sicherzustellen. Die Rolläden müssen entweder mechanisch (z.B. Handkurbel) zu öffnen sein oder über eine gesicherte akku-betriebene Steuerung verfügen, mit der sie bei einem Stromausfall hochfahrbar sind.

Zu § 35 Abs. 4 Satz 2; Geneigte Dachflächenfenster als Rettungsweg

Ein geneigtes Dachflächenfenster ist unter folgenden Voraussetzungen als zweiter Rettungsweg möglich:

- das Fenster muss so angeordnet sein, dass eine Möglichkeit zur Anleiterung (ggf. auch mit Austritten) für die Feuerwehr mit Kraftfahrdrehleitern oder tragbaren Leitern besteht,
- die Brüstungshöhe darf 1,20 m nicht überschreiten,
- die Beschläge des Fensters müssen so beschaffen sein, dass sich das Fenster in vollem Umfang öffnen lässt. Schwingfenster sind nicht zulässig.



§ 37 Aufzüge

Zu § 37 Abs. 1, Satz 3 Nr. 1; Aufzüge ohne eigene Fahrschächte

Aufzüge ohne eigenen Fahrschacht sind auch in innenliegenden Treppenräumen zulässig.

Zu § 37 Abs. 2 Satz 2; Fahrschachttüren

Fahrschachttüren für den Einbau in feuerbeständige Fahrschachtwände (Gebäudeklasse 5) sind Bauprodukte nach Bauregelliste A Teil 1, Ifd. Nr. 6.4 oder 6.5.

Zu § 37 Abs. 2 Satz 2; Feuerwehraufzug (Sichtöffnung, Ganzglastüren)

Eine Sichtöffnung von 600 cm² in der Fahrschachttür eines Feuerwehraufzuges bedarf keiner Zustimmung im Einzelfall.

Zu § 37 Abs. 3 Satz 1; Öffnungen zur Lüftung und Rauchableitung in Fahrschächten

Die Öffnungen zur Rauchableitung sind in der Decke oder direkt unterhalb der Decke des Fahrschachtes anzutragen. Der Rauch muss unmittelbar oder über eigene Leitungen (z. B. Schächte und Kanäle) aus nichtbrennbaren Baustoffen, die feuerbeständig ausgeführt sind, ins Freie geleitet werden.

Werden die Öffnungen zur Rauchableitung durch Klappen verschlossen, so müssen diese die Öffnung zur Rauchableitung in der erforderlichen Größe freigeben, wenn Rauch in den Fahrschacht eingedrungen ist.

Die eingesetzten Elemente (z. B. Rauchabzugsanlage, Brandmeldeanlage) müssen jeweils über eigene Verwendbarkeitsnachweise verfügen, wenn nicht die Gesamtanlage über einen entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis verfügt.

Die Öffnungen zur Rauchableitung dürfen auch zur Lüftung des Fahrschachtes herangezogen werden.

Liegt ein Aufzug innerhalb eines notwendigen Treppenraums, genügt eine gemeinsame Öffnung zur Rauchableitung im Treppenraum. Eine Lüftungsöffnung aus dem Aufzugsschacht zum Treppenraum ist nicht erforderlich. Dies gilt auch, wenn der Aufzug aus anderen Gründen (z.B. Schallschutz) über einen Schacht verfügt, dieser aber unmittelbar an den Treppenraum angrenzt und mit den Wänden des Treppenraumes und den Fahrschachtwänden einen gemeinsamen Raum bildet. Die Anforderungen an die Fahrschachttüren gemäß der DIN 18091 im Hinblick auf die Rauchdichtigkeit entfallen.

§ 39 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Zu § 39 Abs. 1; Führung von Leitungen (außer Lüftungsleitungen) durch raumabschließende Bauteile

Die Anforderungen an die Verlegung von Leitungsanlagen in Rettungswegen, an die Führung von Leitungen durch Raum abschließende Bauteile und den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall sind in der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) geregelt. Die LAR ist in Hamburg als TBB eingeführt.

Zu § 39 Abs. 3; Installationsschächte und Kanäle in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 1

Es bestehen keine Bedenken, wenn Installationsschächte und –kanäle aus brennbaren Baustoffen bestehen und nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

- die Verlegung erfolgt nicht in Rettungswegen und Schächte und Kanäle werden nicht durch Brandwände oder raumabschließende Bauteile mit Anforderungen an die Feuerwidderstandsfähigkeit geführt.
- Verkleidungen und Dämmsschichten von Installationsschächten und -kanälen dürfen außer in Rettungswegen aus schwerentflammablen Baustoffen bestehen. Derartige Verkleidungen dürfen jedoch nicht durch raumabschließende Bauteile geführt werden.

§ 40 Lüftungsanlagen

Zu § 40 Abs. 1; Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen sind brandsicher, wenn sie der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LÜAR) entsprechen. Die LÜAR ist in Hamburg als TBB eingeführt.

§ 45 Wohnungen

Zu § 45 Abs. 6 Satz 1; Rauchwarnmelder

Wohnräume oder Arbeitszimmer mit Gästebetten werden nicht für den Zweck eingerichtet und genutzt, um in diesen Zimmern regelmäßig zu übernachten, so dass sie nicht zwingend mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden müssen.

Anhang A

Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen und Baustoffen
Klassifizierung nach DIN 4102

Diese Tabelle beschreibt nur Standardfälle der HBauO

Nr.	Bauteil	Gebäude-klasse 1	Gebäude-klasse 2	Gebäude-klasse 3	Gebäude-klasse 4	Gebäude-klasse 5
1	Tragende Wände (Stützen) a) im Keller b) in Geschossen c) im Dachgeschoß	F 30-B - - 2)	F 30-B F 30-B - 2)	F 90-AB F 30-B - 2)	F 90-AB F 60 1) - 2)	F 90-AB F 90-AB - 2)
2	Gebäudeabschluss-wände	F60 1) i→a : F 30-B, a→i : F 90 3)	F60 1)	F60 1)	F 60 stoßfest 1)	Brandwand
3	Außenwände (nicht tragend) b) Bekleidungen (Oberflächen) Unterkonstruktion Dämmsschicht□n	-	-	-	A oder □ 30□B B 1 4)	A □de□ F□30-B B 1 4)
4	Trennwände a) im Kellergeschoß b) in Geschossen b) im Dachgeschoß	- - -	- - -	F90-AB F30-B F30-B	F90-AB F60 1) F30-B	F90-AB F90-AB F30-B
5	Treppenraumwände	-	-	F 30-B 5)	F 60 stoßfest 1) 5)	Brandwand- bauart 5)
6	Flurwände (notwendige Flure) a) im Keller b) in Geschossen	- -	- -	F 90-AB F 30-B	F 90-AB F 30-B	F 90-AB F 30-B
7	Trennwände an offenen Gängen (soweit notwendiger Flur)	-	-	F 30-B	F 30-B	F 30-B
8	Decken a) Kellerdecken b) Geschossdecken c) im Dachgeschoß d) oberer Abschluss von notwendigen Treppenräumen	F 30-B - - 2)	F 30-B F 30-B - 2)	F 90-AB F 30-B - 2)	F 90-AB F 601) - 2)	F 90-AB F 90-AB - 2) F90-AB 6)
9	Bekleidungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen	-	-	A, Boden B 1 7)	A, Boden B 1 7)	A, Boden B 1 7)
10	Tragende Teile notwendiger Treppen	-	-	A oder F 30-B Außen-treppen A	A Außen-treppen A	F 30-A, Außen-treppen A
11	Dächer	hB 8)	hB 8)	hB 8)	hB 8)	hB 8)

Erläuterungen der verwendeten Kurzbezeichnungen:

- F30-B feuerhemmende Bauteile
F60 hochfeuerhemmende Bauteile (s. Fußnote 1)
F90-AB feuerbeständige Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben
A nichtbrennbare Baustoffe
B1 schwerentflammable Baustoffe
h.B : gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachung (harte Bedachung)
i→a / a→i Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer (von innen nach außen / von außen nach innen)

Fußnoten zu Anhang A:

- 1) Die Feuerwiderstandsfähigkeit von hochfeuerhemmenden Bauteilen gem. § 24, Absatz 2, Satz 2 Nr. 3 HBauO in Verbindung mit den zusätzlichen Anforderungen an die Brandschutzbekleidung kann nicht nach DIN 4102 nachgewiesen werden und ist daher in Tabelle 1 der DIN 4102-2 nicht aufgeführt. Eine Klassifizierung kann nur nach DIN EN 13501-2 erfolgen. (s. auch Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.2 und Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.44) Bauteile gem. § 24, Absatz 2, Satz 2 Nr. 3 HBauO sind im Anhang B aufgeführt.
- 2) gilt nur, wenn im darüber liegenden Dachraum keine Aufenthaltsräume zulässig sind.
- 3) Die Konstruktionen sind in DIN 4102-4:1994-05, Abschnitt 4.12.8, dargestellt.
- 4) Unterkonstruktionen aus normalentflammablen (B2) Baustoffen sind zulässig, wenn das Eindringen von Feuer in den Hinterlüftungsspalt zwischen Bekleidung und Wand verhindert wird.
- 5) Diese Anforderung gilt nicht für Außenwände notwendiger Treppenräume, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet sind.
- 6) Das gilt nicht, wenn der obere Abschluss gleichzeitig das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.
- 7) Die Brennbarkeitsklasse (B1) für Bodenbeläge wird in notwendigen Treppenräumen gefordert.
- 8) Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen (hB =Harte Bedachungen) sind in DIN 4102-4:1994-05, Abschnitt 8.7 mit zugehöriger Anlage 3.1.8 zur Liste der Technischen Baubestimmungen aufgeführt.

Anhang B

Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen und Baustoffen
Klassifizierung nach DIN EN 13501¹⁾

Diese Tabelle beschreibt nur Standardfälle der HBauO

Nr.	Bauteil 1)	Gebäude-klasse 1	Gebäude-klasse 2	Gebäude-klasse 3	Gebäude-klasse 4	Gebäude-klasse 5
1	Tragende Wände (Stützen) a) im Keller b) in Geschossen c) im obersten Dachgeschoss	a) R(EI) 30 b) - c) - 2)	a) R(EI) 30 b) R(EI) 30 c) - 2)	a) R(EI) 90 b) R(EI) 30 c) - 2)	a) R(EI) 90 b) R(EI) 60 c) - 2)	a) R(EI) 90 b) R(EI) 90 c) - 2)
2	a) Gebäudeabschlusswände	(R)EI 60 i→o : (R)EI 30, o→i : (R)EI 90 3)	(R)EI 60 i→o : (R)EI 30, o→i : (R)EI 90 3)	(R)EI 60 i→o : s.1 a)b), o→i : (R)EI 90 3)	(R)EI-M 60	(R)EI-M 90
3	a) Außenwände (nicht tragend) b) Bekleidungen (Oberflächen) Unterkonstruktion Dämmsschichten	-	-	-	n.b. (s. Anhang C) oder E 30 (i→o) EI 30 (o→i)	n.b. (s. Anhang C) oder E 30 (i→o) EI 30 (o→i)
4	Trennwände a) im Kellergeschoss b) in Geschossen b) im Dachgeschoss	- - -	- - -	(R)EI 90 (R)EI 30 (R)EI 30	(R)EI 90 (R)EI 60 (R)EI 30	(R)EI 90 (R)EI 90 (R)EI 30
5	Treppenraumwände	-	-	REI 30 5)	REI-M 60 5)	REI-M 90 5)
6	Wände notwendiger Flure a) im Keller b) in Geschossen	- -	- -	(R)EI 90 (R)EI 30	(R)EI 90 (R)EI 30	(R)EI 90 (R)EI 30
7	Trennwände an offenen Gängen (notw. Flur)	-	-	(R)EI 30	(R)EI 30	(R)EI 30
8	Decken a) Kellerdecken b) Geschossdecken c) im Dachgeschoss d) oberer Abschluss von notw. Treppenräumen	REI 30 - - 2)	REI 30 REI 30 - REI 30 6)	REI 90 REI 30 - REI 30 6)	REI 90 REI 60 - REI 60 6)	REI 90 REI 90 - REI 90 6)
9	Bekleidungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen	-	-	n.b., Bodenbelag : s.e. 7)	n.b., Bodenbelag : s.e. 7)	n.b., Bodenbelag : s.e. 7)
10	Tragende Teile notwendiger Treppen	-	-	n.b oder R 30 Außen-treppen n.b.	n.b. Außen-treppen n.b.	R 30 und n.b. Außen-treppen n.b.
11	Dächer	B _{Roof} (t1) 8)	B _{Roof} (t1) 8)			

Erläuterungen der verwendeten Kurzzeichen (weitere Erläuterungen zu den Abkürzungen siehe Fußnoten und Anhang D):

n.b. = nichtbrennbar

s.e. = schwerentflammbar

Hinweis: Feuerwiderstandsklassen von Sonderbauteilen sind in der Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.2 dargestellt (s. auch Anhang E).

Fußnoten zu Anhang B:

- 1) Bauteile werden nach DIN EN 13501-2 im Hinblick auf ihre Feuerwiderstandsfähigkeit mit der Kombination der in Anhang D aufgeführten die geforderten Bauteileigenschaften symbolisierenden Buchstaben R,E,I,...“ klassifiziert.
Beispiele : Stütze R 30, nichttragende Trennwand EI 60, Geschossdecke REI 90, Brandwand REI-M 90).
In Klammern gesetzte Eigenschaften entfallen u.U. je nach Aufgabe des Bauteils.
Die europäische Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen berücksichtigt nicht das zusätzlich in den Landesbauordnungen geforderte Brandverhalten der Baustoffe (Bauteilkomponenten). Das Brandverhalten der Baustoffe wird deshalb nach DIN EN 13501-1 (s. Anhang C) zusätzlich bestimmt.
- 2) gilt nur, wenn im darüber liegenden Dachraum keine Aufenthaltsräume möglich sind.
- 3) Entsprechende Konstruktionen sind in DIN 4102-4:1994-05, Abschnitt 4.12.8, dargestellt.
- 4) Unterkonstruktionen aus normalentflammablen (Anhang C) Baustoffen sind zulässig, wenn das Eindringen von Feuer in den Hinterlüftungsspalt zwischen Bekleidung und Wand verhindert wird.
- 5) Diese Anforderung gilt nicht für Außenwände notwendiger Treppenräume, die aus nichtbrennablen Baustoffen bestehen und durch andere anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet sind.
- 6) Das gilt nicht, wenn der obere Abschluss gleichzeitig das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.
- 7) Die bauaufsichtliche Anforderung „schwerentflammbar“ (Brennbarkeitsklasse s. Anhang C, Tabelle 2) für Bodenbeläge gilt in notwendigen Treppenräumen.
- 8) Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen (hB =Harte Bedachungen) entsprechen der Klasse B_{Roof} (t1) nach DIN EN 13501-5 (z.Z. Entwurf).
Als harte Bedachungen gelten ebenfalls die Bauarten nach DIN 4102-4:1994-05, Abschnitt 8.7 mit zugehöriger Anlage 3.1.8 zur Liste der Technischen Baubestimmungen.

Anhang C

Zuordnung der nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Eigenschaften zum Brandverhalten von Baustoffen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen (s. Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2)

Tabelle 1

	Zusatzanforderungen		Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1 ¹⁾	
Bauaufsichtliche Anforderung	Kein Rauch	Kein brennendes Abtropfen	Bauprodukte, ausgenommen lineare Rohrdämmstoffe	Lineare Rohrdämmstoffe ²⁾
nichtbrennbar	x x	x x	A1 A2 - s1, d0	A1 _L A2 _L - s1, d0
schwerentflammbar	x x	x x	B - s1, d0 C - s1, d0	B _L - s1, d0 C _L - s1, d0
		x	A2 - s2, d0	A2 _L - s2, d0
		x	A2 - s3, d0	A2 _L - s3, d0
		x	B - s2, d0	B _L - s2, d0
		x	B - s3, d0	B _L - s3, d0
		x	C - s2, d0	C _L - s2, d0
		x	C - s3, d0	C _L - s3, d0
	x x x x x x		A2 - s1, d1 A2 - s1, d2 B - s1, d1 B - s1, d2 C - s1, d1 C - s1, d2	A2 _L - s1, d1 A2 _L - s1, d2 B _L - s1, d1 B _L - s1, d2 C _L - s1, d1 C _L - s1, d2
			A2 - s3, d2	A2 _L - s3, d2
			B - s3, d2	B _L - s3, d2
			C - s3, d2	C _L - s3, d2
normalentflammbar		x x x x	D - s1, d0 D - s2, d0 D - s3, d0 E	D _L - s1, d0 D _L - s2, d0 D _L - s3, d0 E _L
			D - s1, d1 D - s2, d1 D - s3, d1	D _L - s1, d1 D _L - s2, d1
			D - s1, d2 D - s2, d2 D - s3, d2	D _L - s1, d2 D _L - s2, d2 D _L - s3, d2
			E - d2	E _L - d2
			F	F _L

- 1) In den europäischen Prüf- und Klassifizierungsregeln ist das Glimmverhalten von Baustoffen nicht erfasst. Für Verwendungen, in denen das Glimmverhalten erforderlich ist, ist das Glimmverhalten nach nationalen Regeln nachzuweisen.
- 2) anwendbar nach Ergänzung der DIN EN 13501-1

Tabelle 2 (Bodenbeläge)

Bauaufsichtliche Anforderungen	Europäische Klasse nach DIN EN 13501-1
nichtbrennbar	A1 _{fl} A2 _{fl} - s1
schwerentflammbar	B _{fl} - s1 C _{fl} - s1
normalentflammbar	A2 _{fl} - s2 B _{fl} - s2 C _{fl} - s2 D _{fl} - s1 D _{fl} - s2 E _{fl}
leichtentflammbar	F _{fl}

Tabelle 3 Erläuterungen der zusätzlichen Angaben

Herleitung des Kurzzeichens	Kriterium	Anwendungsbereich
s (Smoke)	Rauchentwicklung	Anforderungen an die Rauchentwicklung
d (Droplets)	Brennendes Abtropfen/ Abfallen	Anforderungen an das brennende Abtropfen / Abfallen
...fl (Floorings)		Brandverhaltensklasse für Bodenbeläge
..L (Linear Pipe Thermal Insulation Products		Brandverhaltensklasse für Produkte zur Wärmedämmung von linearen Rohren

Anhang D

Erläuterung der Klassifizierungskriterien und der zusätzlichen Angaben zur Klassifizierung des Feuerwiderstandes nach DIN EN 13501-2, DIN EN 13501-3

Herleitung des Kurz-zeichens	Kriterium	Anwendungsbereich
R (Résistance)	Tragfähigkeit	Zur Beschreibung des Feuerwiderstandes
E (Étanchéité)	Raumabschluss	
I (Isolation)	Wärmedämmung (unter Brandeinwirkung)	
W (Radation)	Begrenzung des Strahlendurchtritts	
M (Mechanical)	Mechanische Einwirkung auf Wände (Stoßbeanspruchung)	
s_m (Smoke _{max.leakage rate})	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtheit, Leckrate), erfüllt die Anforderungen sowohl bei Umgebungstemperatur als auch bei 200°C	Rauchschutztüren (als Zusatzanforderung auch bei Feuerschutzabschlüssen), Lüftungsanlagen einschließlich Klappen
C.. (Closing)	Selbstschließende Eigenschaft (ggf. mit Anzahl der Lastspiele), einschließlich Dauerfunktion	Rauchschutztüren, Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
P	Aufrechterhaltung der Energieversorgung und/oder Signalübermittlung	Elektrische Kabelanlagen allgemein
G	Rußbrandbeständigkeit	Schornsteine
K ₁ , K ₂	Brandschutzvermögen	Wand- und Deckenbekleidungen (Brandschutzbekleidungen)
I ₁ , I ₂	Unterschiedliche Wärmedämmungskriterien	Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
...200,...300 ... (°C)	Angabe der Temperaturbeanspruchung	Rauchschutztüren
i→o i←o i↔o (in – out)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Nichttragende Außenwände, Installationsschächte/-kanäle, Lüftungsanlagen/-klappen
a↔b (above-below)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Unterdecken
f	Beanspruchung durch volle ETK (Vollbrand)	Doppelböden
v _e , h _o	Für vertikalen bzw. horizontalen Einbau klassifiziert	Lüftungsleitungen/-klappen Installationskanäle/-schächte
U/U	Rohrende offen innerhalb des Prüfofens/ Rohrende offen außerhalb des Prüfofens	Rohrabschottungen
C/U	Rohrende geschlossen innerhalb des Prüfofens/ Rohrende offen außerhalb des Prüfofens	Rohrabschottungen
U/C	Rohrende offen innerhalb des Prüfofens/ Rohrende geschlossen außerhalb des Prüfofens	Rohrabschottungen

Anhang E

Feuerwiderstandsklassen von Sonderbauteilen nach DIN EN 13501-2, DIN EN 13501-3¹ und DIN EN 13501-4¹ und ihre Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen

Tabelle 1

Bauaufsichtliche Anforderung	Feuerschutzabschlüsse (auch in Förderanlagen) ohne Rauchschutz	Feuerschutzabschlüsse (auch in Förderanlagen) mit Rauchschutz	Rauchschutztüren ²⁾	Kabelabschottungen	Rohrabschottungen
feuerhemmend	EI ₂ 30-C.. ²⁾	EI ₂ 30-C..S _m ²⁾		EI 30	EI 30-U/U ⁴⁾ EI 30-C/U ⁵⁾
hochfeuerhemmend	EI ₂ 60-C.. ²⁾	EI ₂ 60-C..S _m ²⁾		EI 60	EI 60-U/U ⁴⁾ EI 60-C/U ⁵⁾
feuerbeständig	EI ₂ 90-C.. ²⁾	EI ₂ 90-C..S _m ²⁾		EI 90	EI 90-U/U ⁴⁾ EI 90-C/U ⁵⁾
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	-			EI 120	EI 120-U/U ⁴⁾ EI 120-C/U ⁵⁾
Rauchdicht und selbstschließend			S _m ..C... ²⁾		

Tabelle 2

Bauaufsichtliche Anforderung	Lüftungsleitungen	Klappen in Lüftungsleitungen	Installationsschächte und -kanäle
feuerhemmend	EI 30(v _e h _o i↔o)-S	EI 30(v _e h _o i↔o)-S	EI 30(v _e h _o i↔o)
hochfeuerhemmend	EI 60(v _e h _o i↔o)-S	EI 60(v _e h _o i↔o)-S	EI 60(v _e h _o i↔o)
feuerbeständig	EI 90(v _e h _o i↔o)-S	EI 90(v _e h _o i↔o)-S	EI 90(v _e h _o i↔o)

Tabelle 3

Bauaufsichtliche Anforderung	Elektrische Leitungsanlagen mit Funktionserhalt	Abgasanlagen	Brand-schutzverglasungen ³⁾	Fahrschachttüren in feuerwiderstandsfähigen Fahrschachtwänden ⁷⁾
feuerhemmend	P 30	EI 30(i↔o)-O oder EI 30 (i↔o) und Gxx ⁶⁾	E 30	E 30
hochfeuerhemmend	P 60	EI 60(i↔o)-O oder EI 60 (i↔o) und Gxx ⁶⁾	E 60	E 60
feuerbeständig	P 90	EI 90(i↔o)-O oder EI 90 (i↔o) und Gxx ⁶⁾	E 90	E 90

Fußnoten zu Anhang E:

(vgl. aktuelle Bauregelliste A, Teil 1, Anlage 0.1.2, Tabelle 2):

- 1) anwendbar mit Erscheinen der Norm
- 2) Festlegungen zur Lastspielzahl für die Dauerfunktionsprüfungen
- 3) Brandschutzverglasungen nach dieser Tabelle lassen Hitzestrahlung durch und sind nicht als feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig zu verwenden;
Brandschutzverglasungen bei denen infolge einer Isolationswirkung (I) eine Übertragung von Feuer und Wärme über ein bestimmte Dauer (Feuerwiderstandsdauer) verhindert wird, werden mit EI 30 bzw. EI 60 bzw. EI 90 klassifiziert .
- 4) Für die Abschottung von brennbaren Rohren oder Rohren mit einem Schmelzpunkt < 1000°C; für Trinkwasser-, Heiz- und Kälteleitungen mit Durchmessern ≤ 110 mm ist auch die Klasse EI...-U/C zulässig.
- 5) für die Abschottung mit nichtbrennbaren Rohren mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000°C
- 6) Anwendung der Klasse in Verbindung mit G nur bei festen Brennstoffen; Rußbrandbeständigkeit G mit Angabe eines Abstandes in mm zu brennbaren Baustoffen (gemäß Prüfung)
- 7) Fahrschachttüren nach dieser Tabelle zum Einbau in feuerhemmende, hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Fahrschachtwände erfüllen die Anforderungen an den Raumabschluss und sind nach DIN EN 81-58 zu klassifizieren; eine Übertragung von Wärme wird nicht behindert; die konstruktiven Randbedingungen nach Bauregelliste A Teil 1, Anlage 6.1 sind sinngemäß zu beachten.

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise*) – Oktober 2020 –

(Mitteilungen Deutsches Institut für Bautechnik 2021 Nr. 4)

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich		4.7	Öffnungen für Türen, Fenster, sonstige Einbauten und Durchführungen
2	Begriffe		5	Anforderungen an Standardgebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Massivholzbauweise
2.1	Allgemeines		5.1	Allgemeines
2.2	Standardgebäude		5.2	Bekleidung brennbarer Bauteilloberflächen
2.3	Fugen		5.3	Brandwände und Treppenraumwände in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5
2.4	Außenwandbekleidung		5.4	Rauchdichtigkeit bei raumabschließend feuerwiderstandsfähigen Bauteilen
2.5	Brandsperrre		5.4.1	Allgemeines
3	Allgemeine Anforderungen		5.4.2	Rauchdichtigkeit von Elementfugen
3.1	Allgemeines		5.4.3	Rauchdichtigkeit von Bauteilfugen
3.2	Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit		6	Anforderungen an Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5
3.3	Gebäudeabschlusswände		6.1	Allgemeines
3.4	Dämmstoffe		6.2	Maßnahmen zur Begrenzung der Brandausbreitung
3.5	Folien		6.2.1	Nichtbrennbare Trägerplatte
4	Anforderungen an Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise für Gebäude der Gebäudeklasse 4 mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen		6.2.2	Dämmstoffe
4.1	Allgemeines		6.2.3	Lüftungsspalt
4.2	Brandschutzbekleidung			
4.3	Wände und Wandscheiben			
4.4	Decken			
4.5	Stützen und Träger			
4.6	Anschlüsse von Stützen, Trägern, Wand- und Deckenbauteilen			
4.6.1	Allgemeines			
4.6.2	Anschlüsse von Wänden an Wände			
4.6.3	Anschlüsse von Wänden und Stützen an Decken			

*) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

6.2.4	Horizontale Brandsperren	8.1	Bauleitung
6.2.5	Vertikale Brandsperren	8.2	Übereinstimmungsbestätigung
6.3	Wirksame Löscharbeiten für die Feuerwehr	9	Planungsunterlagen
7	Installationen	10	Anhang
7.1	Allgemeines	10.1	Ausführung von horizontalen Brandsperren bei Außenwandbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen
7.2	Elektrische Leitungen in Bauteilen nach Abschnitt 4		
8	Bauleitung, Übereinstimmungs-bestätigung		

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, deren tragende, aussteifende oder raumabschließende MBO¹⁾ hochfeuerhemmend oder feuerbeständig nach § 26 Abs. 2 Satz 3 MBO¹⁾ sein müssen und die davon abweichend nach § 26 Abs. 2 Satz 4 MBO¹⁾ aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen.

Abschnitt 4 dieser Richtlinie gilt auch für Wände anstelle von Brandwänden gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 MBO¹⁾ in Gebäuden der Gebäudeklasse 3.

Darüber hinaus regelt die Richtlinie Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen nach § 28 Abs. 5 Satz 2 MBO¹⁾ an Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5.

Diese Richtlinie gilt nicht für Fahrschachtwände gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MBO¹⁾.

2 Begriffe

2.1 Allgemeines

Die Richtlinie regelt Anforderungen an Bauteile in Holzbauweisen, die einen gewissen Grad der Vorfertigung aufweisen. Es wird unterschieden in Holzbauweisen mit Hohlräumen (Abschnitt 4) und in Holzbauweisen ohne Hohlräume bzw. ohne verfüllte Hohlräume (Abschnitt 5), die eine durchgehend massive monolithische Konstruktion aufweisen (sog. Massivholzbauweise).

2.2 Standardgebäude

Ein Standardgebäude nach Abschnitt 5 dieser Richtlinie ist ein Gebäude, das keine Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung nach § 2 Abs. 4 MBO¹⁾

1) Nach Landesrecht.

enthält. Es darf mit Mittel- oder Großgaragen nach § 1 Abs. 8 MGarVO¹⁾ verbunden sein.

2.3 Fugen

Konstruktiv wird unterschieden in Plattenfugen/-stöße der Bekleidung, Elementfugen (Fuge zwischen zwei einzelnen Elementen, die zu einem flächigen Bauteil zusammengefügt werden) und Bauteilfugen (Fuge zwischen zwei Bauteilen, die zusammengefügt werden, z. B. Anschluss Wand/Geschosdecke).

2.4 Außenwandbekleidung

Unter dem Begriff Außenwandbekleidung ist die gesamte, auf die tragende oder nichttragende Außenwand aufgebrachte Bekleidung aus Holz oder Holzwerkstoffen zu verstehen, die aus mehreren Schichten einschließlich der hierfür notwendigen Unterkonstruktionen sowie eventueller Dämmstoffe und der Oberfläche bestehen kann.

Außenwandbekleidungen können als hinterlüftete, belüftete oder ohne Hohlraum aufgebrachte Konstruktion ausgeführt werden.

2.5 Brandsperre

Eine Brandsperre ist eine horizontal oder vertikal angeordnete konstruktive brandschutztechnische Maßnahme in der Außenwandbekleidung, die der Begrenzung der Brandausbreitung dient.

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Allgemeines

Die Richtlinie konkretisiert die materiellen brandschutztechnischen Anforderungen an Bauteile und regelt die Anschlüsse dieser Bauteile untereinander. Soweit Anschlüsse nicht in dieser Richtlinie beschrieben sind, bedarf es eines Anwendbarkeitsnachweises gemäß § 16a MBO¹⁾.

Anforderungen aus anderen Technischen Baubestimmungen, insbesondere zur Standsicherheit und Dauerhaftigkeit, bleiben unberührt.

Die in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen an die Art und die Anordnung von Verbindungsmitteln beschränken sich auf Aspekte zur Gewährleistung einer ausreichenden Rauchdichtigkeit von Bauteilfugen. Bei der konstruktiven Durchbildung sind ggf. weitere Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus Aspekten der Gewährleistung der Standsicherheit ergeben. Beim Nachweis der

1) Nach Landesrecht.

Schertragfähigkeit von Verbindungen ist dabei ggf. der Einfluss von Zwischenlagen (wie Beplankungen, Bekleidungen oder Dämmstreifen) zu berücksichtigen.

3.2 Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit

Sofern in dieser Richtlinie ein Nachweis über die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen gefordert wird, kann dieser soweit möglich über eine Technische Regel geführt werden, die als Technische Baubestimmungen bekannt gemacht worden ist. Andernfalls ist der Nachweis gemäß § 16 a MBO¹⁾ erforderlich.

3.3 Gebäudeabschlusswände

Aneinandergebaute Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 in Holzbauweise auf demselben Grundstück müssen Gebäudeabschlusswände nach § 30 Abs. 1 MBO¹⁾ aufweisen. Dies gilt nicht für Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten gemäß § 6 Abs. 8 MBO¹⁾.

3.4 Dämmstoffe

Dämmstoffe müssen nichtbrennbar sein und einen Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ }^{\circ}\text{C}$ entsprechend DIN 4102-17 (DIN 4102-17:2017-12) aufweisen, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

3.5 Folien

Normalentflammable Folien und Bänder für die Bauteilabdichtung zur Erzielung einer Wind- bzw. Luftdichtheit sowie normalentflammable Dampfbremsen und wasserabweisende Folien sind zulässig.

4 Anforderungen an Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise für Gebäude der Gebäudeklasse 4 mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

4.1 Allgemeines

Hochfeuerhemmende Bauteile von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 sind gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MBO¹⁾ aus brennbaren Baustoffen in der Holzrahmen- und Holztafelbauweise zulässig, sofern die Bauteile allseitig mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung, siehe Abschnitt 4.2) versehen werden und Dämmstoffe gemäß Abschnitt 3.4 haben.

1) Nach Landesrecht.

Sie müssen als tragende raumabschließende Bauteile einen Nachweis über die Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 60 Minuten haben.

Auch hochfeuerhemmende Wände anstelle von Brandwänden und Wände notwendiger Treppenräume dürfen aus brennbaren Baustoffen in Holzrahmen- oder Holztafelbauweise mit Brandschutzbekleidung gemäß Abschnitt 4.2 errichtet werden, sofern sie unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ausgebildet werden. Da für diese Bauart die Richtlinie nicht abschließend ist, wird eine Bauartgenehmigung gemäß § 16a MBO¹⁾ erforderlich.

4.2 Brandschutzbekleidung

Die Brandschutzbekleidung als brandschutztechnisch wirksame Bekleidung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 MBO¹⁾ muss eine Entzündung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus Holz oder Holzwerkstoffen während eines Zeitraumes von mindestens 60 Minuten verhindern.

Die Brandschutzbekleidung muss raumseitig aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Plattenfugen sind mit Fugenversatz, Stufenfalte oder Nut- und Federverbindungen auszubilden, sodass keine durchgängigen Fugen entstehen. Werden hochfeuerhemmende Bauteile mit Brandschutzbekleidung zusammengefügt, kann an den Bauteilstirnseiten auf die Bekleidung verzichtet werden (siehe Prinzipskizze 2).

Die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn die Brandschutzbekleidung durch Anordnung einer zweilagigen Bekleidung der Dicke von 2×18 mm mit Gipsplatten des Typs GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520 bzw. Gipsfaserplatten mit einer Mindestrohdichte von 1000 kg/m^3 nach europäisch technischer Bewertung ausgeführt wird. Für die Befestigung der Brandschutzbekleidung sind die Verbindungsmitte und -abstände nach Tabelle 1 zu wählen. Die Befestigung der Brandschutzbekleidung hat in die Holzkonstruktion (Tragkonstruktion oder zusätzliche Holzunterkonstruktion) zu erfolgen. Eine Befestigung »Platte in Platte« ist nicht zulässig. Für die Ausbildung der Längs- und Querfugen sind die Stoßfugen der Platten direkt auf der Holzkonstruktion anzuordnen. Der Fugenversatz der beiden Plattenlagen zueinander ist mit ≥ 300 mm auszuführen.

1) Nach Landesrecht.

Tabelle 1: Verbindungsmitte und -abstände für eine Befestigung der Brandschutzbekleidung in die Holzunterkonstruktion (Tragkonstruktion oder zusätzliche Holzunterkonstruktion)

Brandschutzbekleidung	Abstand (a) der Befestigungsmittel untereinander auf der Trag- oder Unterkonstruktion				Abstand zum Plattenrand bzw. zur Plattenfuge	
	Reihenabstände: Wand e ≤ 625 mm, Decke e ≤ 400 mm					
	1. Lage (innen)		2. Lage (außen)			
Klammern*	Schnellbauschrauben*	Klammern*	Schnellbauschrauben*			
2 x 18 mm Gipsplatte	≥ Ø 1,53 mm x 40 mm x 11,25 mm a ≤ 240 mm	≥ Ø 3,5 mm x 35 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 1,53 mm x 50 mm x 11,25 mm a ≤ 80 mm	≥ Ø 3,5 mm x 55 mm a ≤ 150 mm	≥ 15 mm	
2 x 18 mm Gipsfaserplatte	≥ Ø 1,53 mm x 40 mm x 11,25 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 3,5 mm x 35 mm a ≤ 300 mm	≥ Ø 1,53 mm x 50 mm x 11,25 mm a ≤ 150 mm	≥ Ø 3,5 mm x 55 mm a ≤ 150 mm	≥ 15 mm	

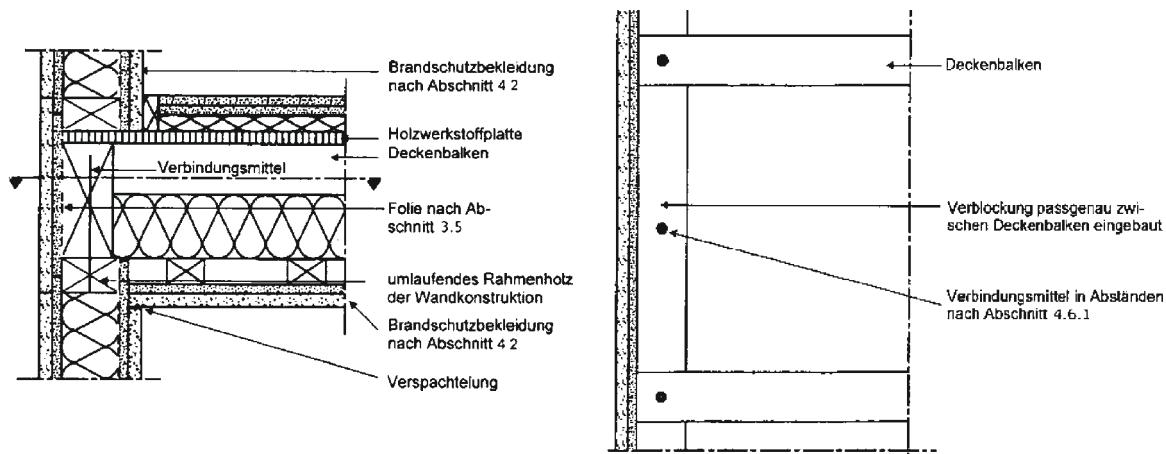
* Klammern und Schnellbauschrauben mit Leistungserklärung nach DIN EN 14566:2009-10

4.3 Wände und Wandscheiben

Hochfeuerhemmende Wände und Wandscheiben sind mit einer Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 herzustellen. Sie sind mit umlaufenden Rahmenhölzern und einer formschlüssig verlegten, hohlräumfüllenden Dämmung gemäß Abschnitt 3.4 auszuführen. Einlagige Dämmschichten sind vollflächig und dicht gestoßen einzubauen. Bei zweilagigen bzw. mehrlagigen Dämmschichten sind die Stöße zu versetzen. Dämmschichten sind mit einem Übermaß von mindestens 2 % einzubauen.

4.4 Decken

Hochfeuerhemmende Decken in Holzrahmen- oder Holztafelbauweise sind an ihrer Unterseite mit einer Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 herzustellen. Sie sind umlaufend mit Holzprofilen (sog. Verblockung, siehe Prinzipskizze 1) auszuführen, die zwischen die Deckenbalken oder die Rippen einzubauen sind. Zwischen den Deckenbalken oder -rippen muss ein Dämmstoff nach Abschnitt 3.4 flankenformschlüssig verlegt werden.



Prinzipskizze 1: Anschluss Decke an tragende und raumabschließende Wand mit Brandschutzbekleidung, z. B. Treppenraum- oder Außenwand, Spannrichtung der Deckenbalken senkrecht zur Wand (links Vertikalschnitt, rechts Horizontalschnitt)

Bei Decken ohne obere Brandschutzbekleidung muss der Fußbodenaufbau (schwimmender Estrich oder schwimmender Fußboden, Trockenestrichelemente) einschließlich der Anschlussfugenausbildung die Anforderungen an die Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 entsprechend erfüllen. Dies gilt als erfüllt bei Verwendung eines auf mindestens 20 mm dicken, nichtbrennbaren Dämmstoffen verlegten, mindestens 30 mm dicken schwimmenden Estrichs aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mehrlagigen Trockenestrichelementen aus insgesamt mindestens 25 mm dicken, nichtbrennbaren Gips- oder Gipsfaserplatten, wenn umlaufend nichtbrennbare Randdämmstreifen verwendet werden.

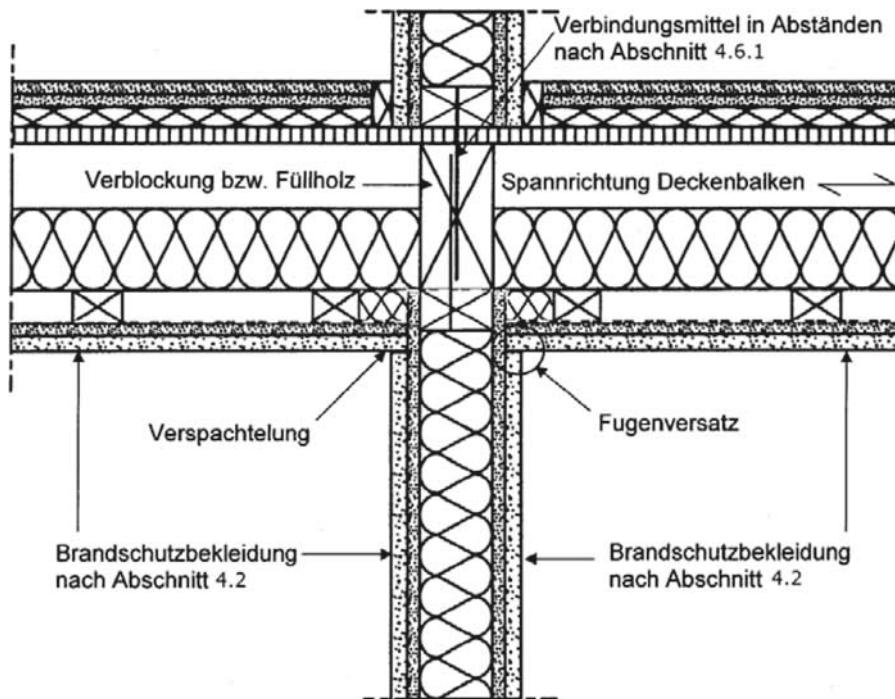
4.5 Stützen und Träger

Hochfeuerhemmende Stützen und Träger, soweit sie nicht hohlraumfrei sind, sind mit einer Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 auszuführen.

4.6 Anschlüsse von Stützen, Trägern, Wand- und Deckenbauteilen

4.6.1 Allgemeines

Im Anschlussbereich sind die Brandschutzbekleidungen der Bauteile nach Abschnitt 4.3 bis 4.5 mit Fugenversatz, Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen so auszubilden, dass keine durch das Bauteil durchgehenden Fugen entstehen (siehe Prinzipskizze 2). Fugen im Bereich von Bauteilanschlüssen sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen (z. B. Verspachtelung oder Deckleisten).

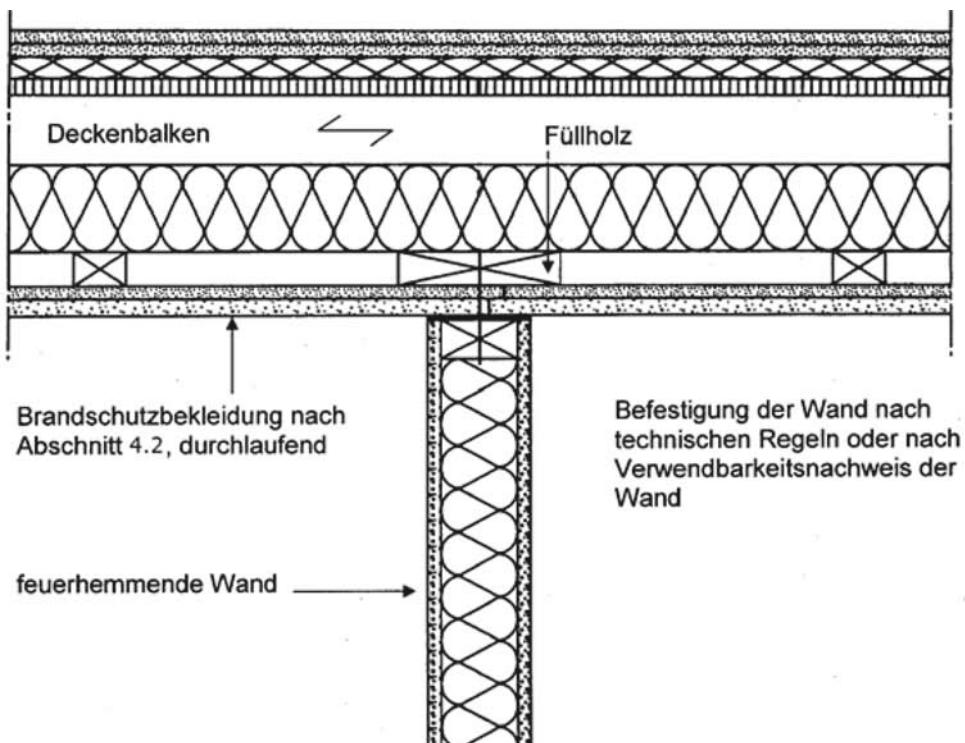


Prinzipskizze 2: Anschluss tragende und raumabschließende Wand an Decke, Spannrichtung der Deckenbalken senkrecht zur Wand (Vertikalschnitt)

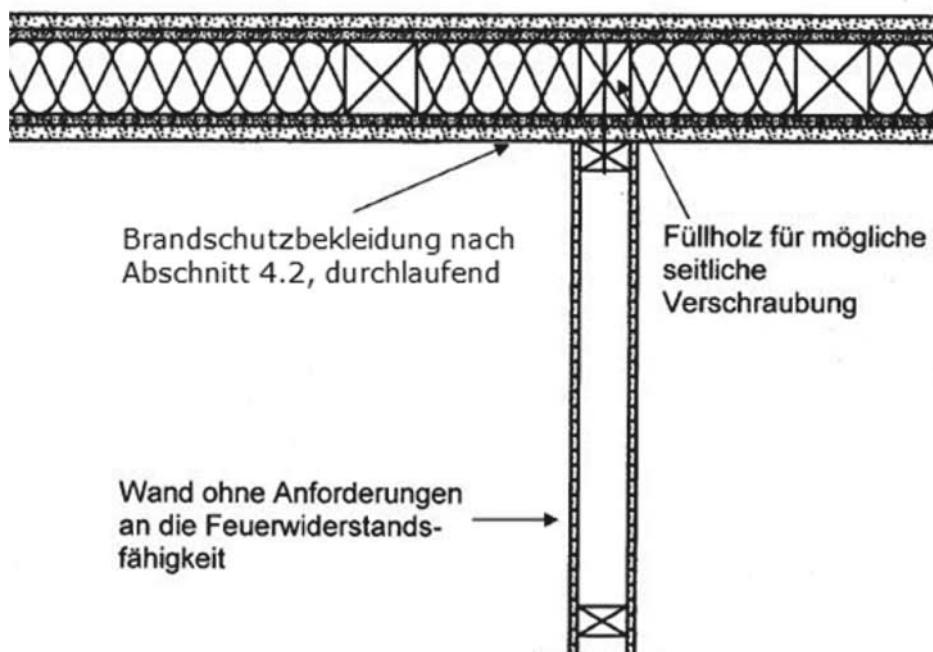
Anstelle des vorgenannten Fugenversatzes kann die Brandschutzbekleidung bei Anschläßen von Wand- oder Deckenbauteilen auch stumpf gestoßen werden, sofern in der Bauteilfuge ein im nicht eingebauten Zustand 20 mm dicker Streifen aus Dämmstoffen nach Abschnitt 3.4 komprimiert eingebaut wird (siehe Prinzipskizzen 4 b und 5).

Die Anschlüsse sind so auszuführen, dass die Brandschutzbekleidung bei durch Brandeinwirkung entstehenden Verformungen nicht aufreißt. Dies gilt als erfüllt, wenn die Bauteile nach Abschnitt 4.3 bis 4.5 im Anschlussbereich in Abständen von höchstens 500 mm mit Schrauben verbunden werden, die einen Schaftdurchmesser von mindestens 12 mm haben und eine Einschraubtiefe im Holz von mindestens 70 mm aufweisen müssen. Alternativ können Schrauben oder Gewindestangen mit einem Mindestdurchmesser von 8 mm eingesetzt werden, wenn der Abstand der Verbindungsmittel nicht mehr als 500 mm beträgt und nachgewiesen ist, dass der charakteristische Wert des Verbindungs widerstands mindestens 0,85 kN/lfm (unter Normaltemperatur) aufweist.

Die Anschlüsse von hochfeuerhemmenden Bauteilen an Wände und Decken mit einer geringeren Feuerwiderstandsfähigkeit als hochfeuerhemmend müssen so erfolgen, dass die Brandschutzbekleidung der hochfeuerhemmenden Bauteile nicht unterbrochen wird (siehe Prinzipskizzen 3 a und b). Dies gilt auch für unbekleidete Stützen oder Träger.



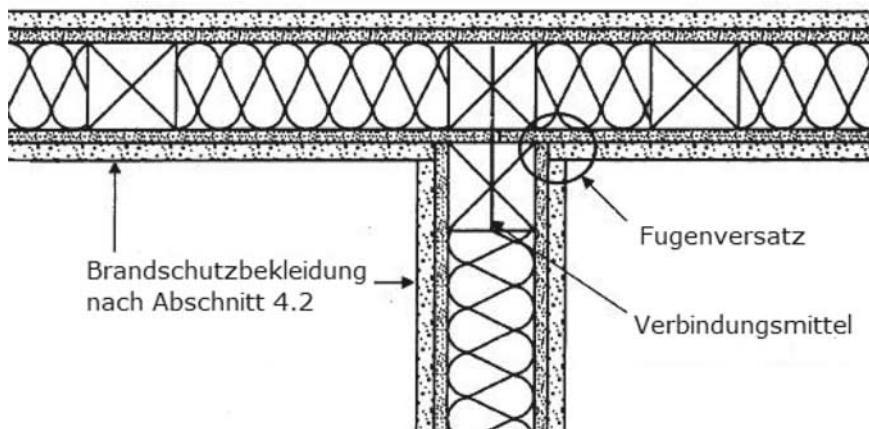
Prinzipskizze 3a: Anschluss feuerhemmende, raumabschließende, nichttragende Wand an Decke mit durchlaufender Brandschutzbekleidung (Vertikalschnitt)



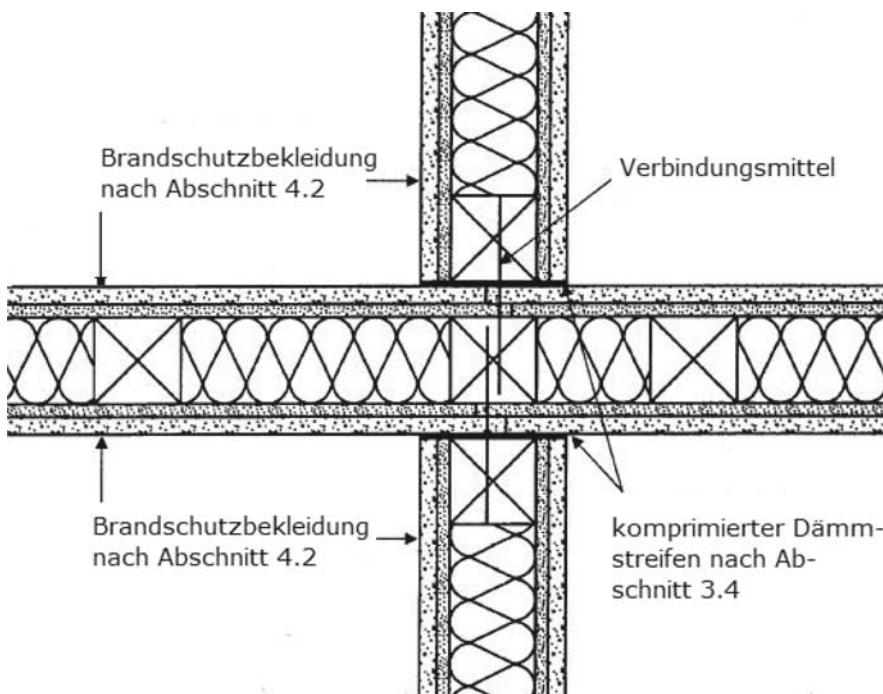
Prinzipskizze 3b: Anschluss Wand ohne Feuerwiderstandsfähigkeit an eine hochfeuerhemmende Wand mit durchlaufender Brandschutzbekleidung (Horizontalschnitt)

4.6.2 Anschlüsse von Wänden an Wände

Die Anschlüsse von Wänden an Wände sind so auszubilden, dass die jeweiligen Stiele in den Wänden miteinander verschraubt werden können, ggf. sind zusätzliche Stiele einzubauen. Die Stiele der Wandkonstruktionen sind in Abständen von höchstens 500 mm kraftschlüssig miteinander zu verschrauben (siehe Prinzipskizzen 4 a und 4 b)



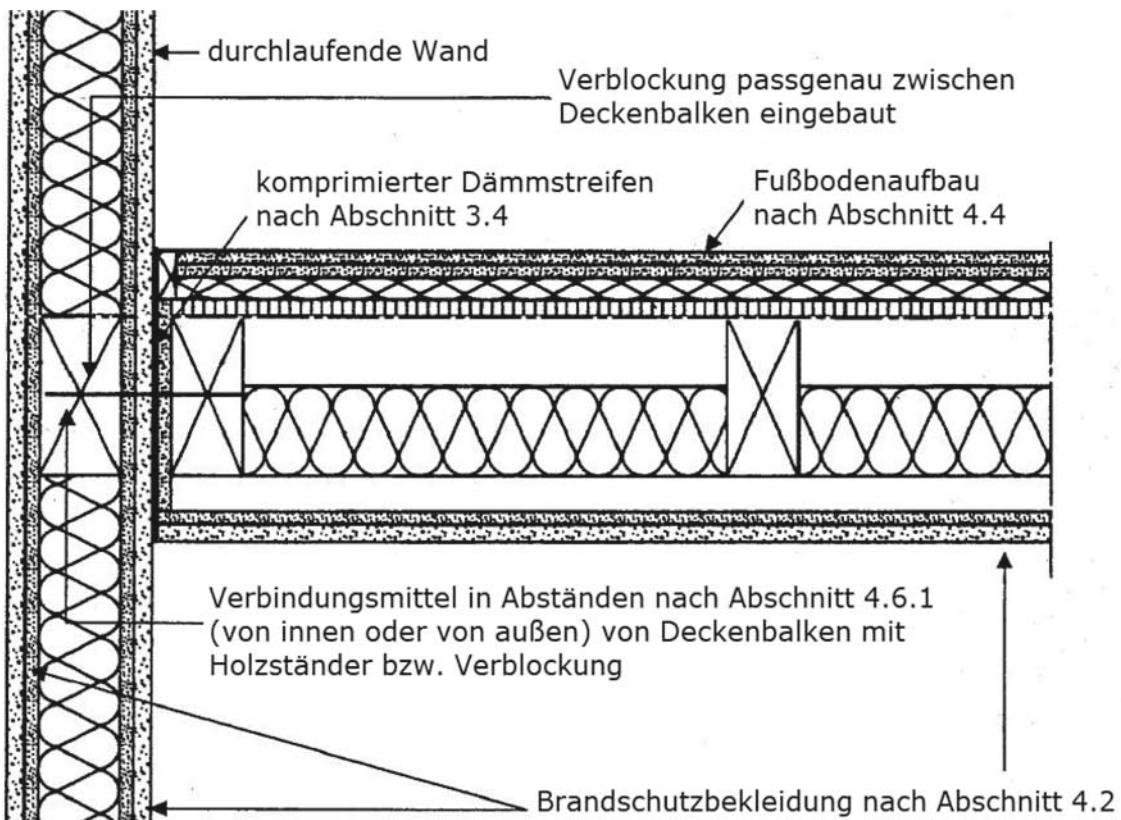
Prinzipskizze 4a: Anschluss tragende, raumabschließende Wand an durchlaufende Wand mit zusätzlichem Stiel, Brandschutzbekleidung mit Fugenversatz (Horizontalschnitt)



Prinzipskizze 4b: Anschluss tragende, raumabschließende Wände an durchlaufende Wand mit zusätzlichem Stiel, stumpf gestoßene Anschlüsse an durchlaufende Brand- schutzbekleidung (Horizontalschnitt)

4.6.3 Anschlüsse von Wänden und Stützen an Decken

Bei An schlüssen von Wänden an Decken sind die Deckenbalken und die Verblockung mit den umlaufenden Rahmenhölzern der Wände in Abständen von höchstens 500 mm zu verschrauben (siehe Prinzipskizze 1). Dieser Abstand gilt auch für den Anschluss von Decken an vertikal durchlaufende Wände (Spannrichtung der Deckenbalken parallel zum Rahmenholz der Wandkonstruktion, siehe Prinzipskizze 5).

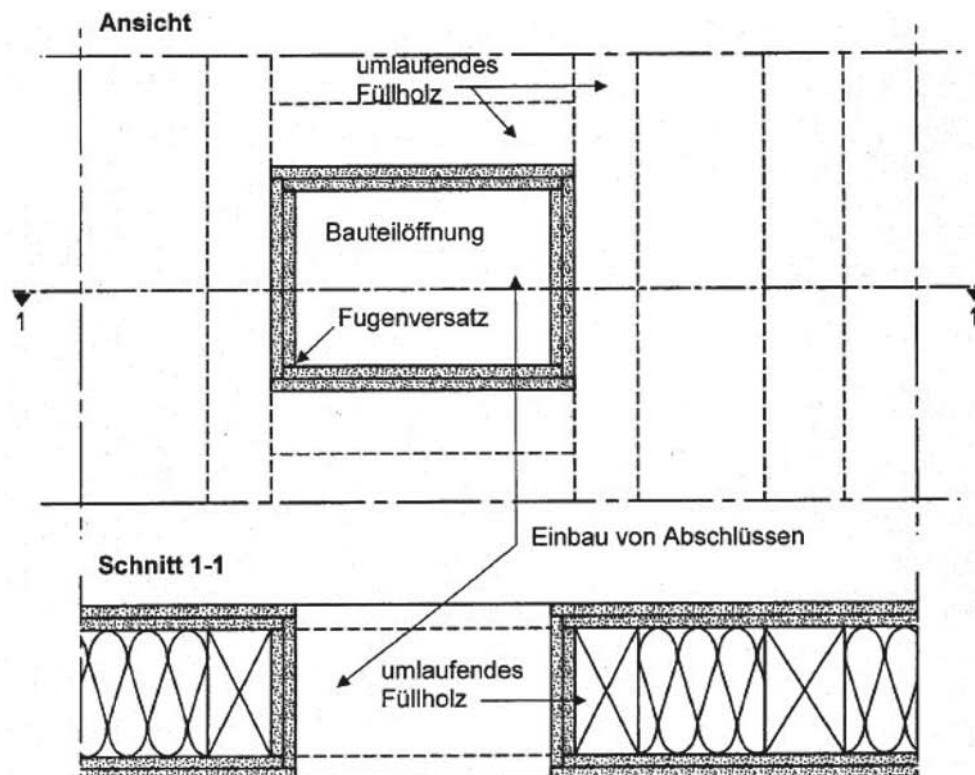


Prinzipskizze 5: Anschluss Decke an durchlaufende, raumabschließende Wand
(z. B. Treppenraumwand), (Vertikalschnitt)

Bei An schlüssen von hochfeuerhemmenden Wänden mit Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2, ausgenommen nichttragende Außenwände, an Decken in Massivholzbauweise ohne Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 sind die umlaufenden Rahmenhölzern der Wände in Abständen von höchstens 500 mm zu verschrauben. Die Rauchdichtigkeit der Fuge ist durch Einlegen eines im nicht eingebauten Zustand 20 mm dicken Streifens aus Dämmstoffen nach Abschnitt 3.4 herzustellen, der durch eine kraftschlüssige Verschraubung quer zur Fuge zu komprimieren ist.

4.7 Öffnungen für Türen, Fenster, sonstige Einbauten und Durchführungen

Werden in hochfeuerhemmenden Bauteilen Öffnungen für Einbauten wie Fenster, Türen, Verteiler und Lampenkästen oder Durchführungen hergestellt, ist die Brandschutzbekleidung in den Öffnungsleibungen mit Fugenversatz, Stufenfalfz oder Nut- und Federverbindungen auszuführen (siehe Prinzipskizze 6).



Prinzipskizze 6: Bauteilöffnung mit Brandschutzbekleidung zum Einbau von Türen, Fenstern und sonstigen Einbauten (obere Abbildung Ansicht, untere Abbildung Horizontalschnitt)

Werden an den Verschluss von Öffnungen und Durchführungen brandschutztechnische Anforderungen gestellt wie an Feuerschutzabschlüsse, Brandschutzverglasungen, Rohr- oder Kabelabschottungen und Brandschutzklappen, muss ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis oder eine Leistungserklärung einschließlich Einbauanleitung vorliegen, der bzw. die den Einbau dieser Abschlüsse in hochfeuerhemmende Bauteile nach Abschnitt 4.3 bis 4.5 regelt.

5 Anforderungen an Standardgebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Massivholzbauweise

5.1 Allgemeines

Standardgebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 MBO¹⁾ von bis zu 22 m, ausgenommen Mittel- und Großgaragen, sind mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Massivholzbauweise zulässig, sofern in den Gebäuden lediglich Nutzungseinheiten enthalten sind, die jeweils eine maximale Größe von 200 m² aufweisen. Dies gilt auch für Gebäude mit größeren Nutzungseinheiten, wenn diese Nutzungseinheiten durch Trennwände nach § 29 MBO¹⁾ in Abschnitte von nicht mehr als 200 m² unterteilt sind.

Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, sind auch in Massivholzbauweise zulässig, sofern die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit gemäß Abschnitt 3.2 nachgewiesen ist und die Anforderungen gemäß Abschnitt 5.2 bis 5.4 eingehalten werden.

In der Massivholzbauweise im Sinne dieser Richtlinie können auch nichtbrennbare Bauteile verwendet werden (sog. Hybrid-Bauweise wie z. B. Holz-Beton-Verbunddecken).

5.2 Bekleidung brennbarer Bauteiloberflächen

Brennbare Bauteiloberflächen von Wänden und Decken müssen eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die eine Entzündung der brennbaren Bauteiloberflächen während eines Zeitraumes von mindestens 30 Minuten verhindert. Dies gilt als erfüllt, wenn die Bekleidung aus einer mindestens 18 mm dicken Gipsplatte des Typs GKF nach DIN 18180 in Verbindung mit DIN EN 520 bzw. Gipsfaserplatte mit einer Mindestrohdichte von 1000 kg/m³ nach europäisch technischer Bewertung besteht und die in der Tabelle 2 aufgeführten Befestigungsmittel und deren Abstände untereinander beachtet werden.

Abweichend hiervon sind je Raum der Nutzungseinheit entweder die Decke oder maximal 25 % aller Wände, ausgenommen Trennwände, Wände anstelle von Brandwänden sowie Treppenraumwände, mit brennbaren Bauteiloberflächen zulässig (Fenster- und Türöffnungen können unberücksichtigt bleiben).

Bei Wänden und Decken in notwendigen Fluren mit brennbaren Oberflächen genügt eine Bekleidung gemäß Kapitel A 2 Abschnitt A 2.1.12 MVV TB.

An der Außenseite von Außenwänden bedarf es keiner Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen nach Absatz 1. Abschnitt 6 bleibt unberührt.

1) Nach Landesrecht.

Tabelle 2: Verbindungsmitte und -abstände für die Befestigung der Bekleidung von brennbaren Bauteiloberflächen

Bekleidung brennbarer Bauteiloberflächen	Abstand (a) der Befestigungsmittel untereinander Reihenabstände: Wand $e \leq 625$ mm, Decke $e \leq 400$ mm		Abstand zum Plattenrand bzw. zur Plattenfuge
	Klammern*	Schnellbauschrauben*	
18 mm Gipsplatte des Typs GKF	$\geq \varnothing 1,53$ mm $x 45$ mm $x 11,25$ mm $a \leq 80$ mm	$\geq \varnothing 3,5$ mm $x 45$ mm $a \leq 150$ mm	≥ 50 mm
	$\geq \varnothing 1,53$ mm $x 45$ mm $x 11,25$ mm $a \leq 80$ mm	$\geq \varnothing 3,5$ mm $x 45$ mm $a \leq 150$ mm	≥ 30 mm
18 mm Gipsfaserplatte	$\geq \varnothing 1,53$ mm $x 45$ mm $x 11,25$ mm $a \leq 80$ mm	$\geq \varnothing 3,5$ mm $x 45$ mm $a \leq 150$ mm	

* Klammern und Schnellbauschrauben mit Leistungserklärung nach DIN EN 14566:2009-10

5.3 Brandwände und Treppenraumwände in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5

Brandwände und Wände notwendiger Treppenräume in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

In Gebäuden der Gebäudeklasse 4 sind Wände anstelle von Brandwänden und Wände notwendiger Treppenräume aus brennbaren Baustoffen in Massivholzbauweise zulässig, sofern sie unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten ausgebildet werden und Bekleidungen mit nichtbrennbaren Baustoffen nach Abschnitt 5.2 haben.

5.4 Rauchdichtigkeit bei raumabschließend feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

5.4.1 Allgemeines

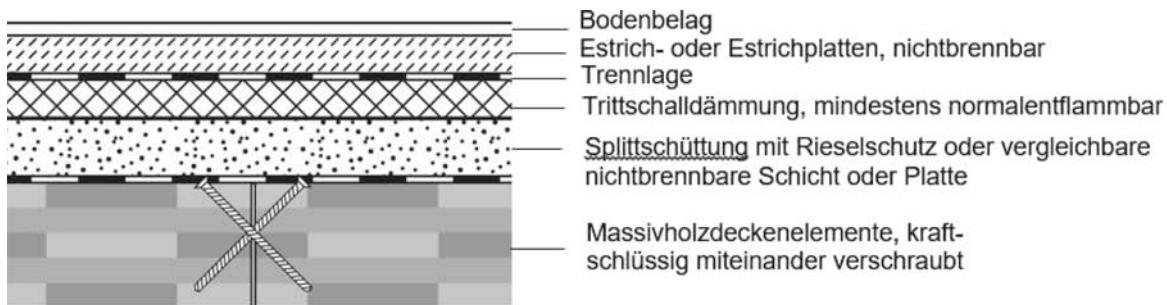
Bei raumabschließend feuerwiderstandsfähigen Trennwänden und Decken sind besondere Vorkehrungen für eine ausreichende Rauchdichtigkeit von Element- und Bauteilfugen zu treffen.

5.4.2 Rauchdichtigkeit von Elementfugen

Eine ausreichende Rauchdichtigkeit der Elementfugen von Trennwänden gilt als erfüllt mit einer beidseitigen Bekleidung der Trennwände entsprechend Abschnitt 5.2. Der Fugenversatz zwischen Elementfuge und Bekleidungsfuge muss ≥ 300 mm betragen.

Die ausreichende Rauchdichtigkeit der Elementfugen von Massivholzdecken wird erfüllt mit

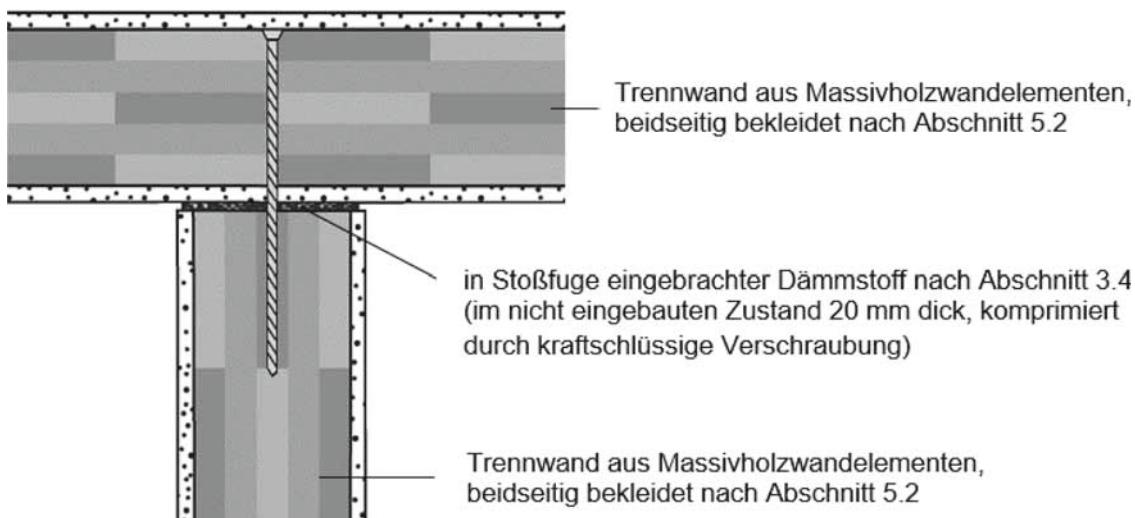
- Deckenelementen, die mit doppeltem Stufenfalz oder mittig eingelegter Feder passgenau zusammengefügt und mit einer unter- oder oberseitig angeordneten nichtbrennbaren Bekleidung nach Abschnitt 5.2 versehen werden oder
- stumpf gestoßenen, untereinander kraftschlüssig verschraubten Deckenelementen, in deren Elementfuge ein Dämmstoffstreifen analog zu Abschnitt 5.4.3 eingelegt wird und die mit einer unter- oder oberseitig angeordneten nichtbrennbaren Bekleidung nach Abschnitt 5.2 versehen werden oder
- Ausbildung eines mehrschichtigen, hohlraumfreien Fußbodenaufbaus, sodass auf eine unter- oder oberseitig angeordnete nichtbrennbare Bekleidung nach Abschnitt 5.2 und auf die Einlage eines Dämmstoffstreifens in die Elementfuge verzichtet werden kann. Bei diesem Fußbodenaufbau (siehe Prinzipskizze 7) ist es ausreichend, wenn die Trittschalldämmung aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen besteht.



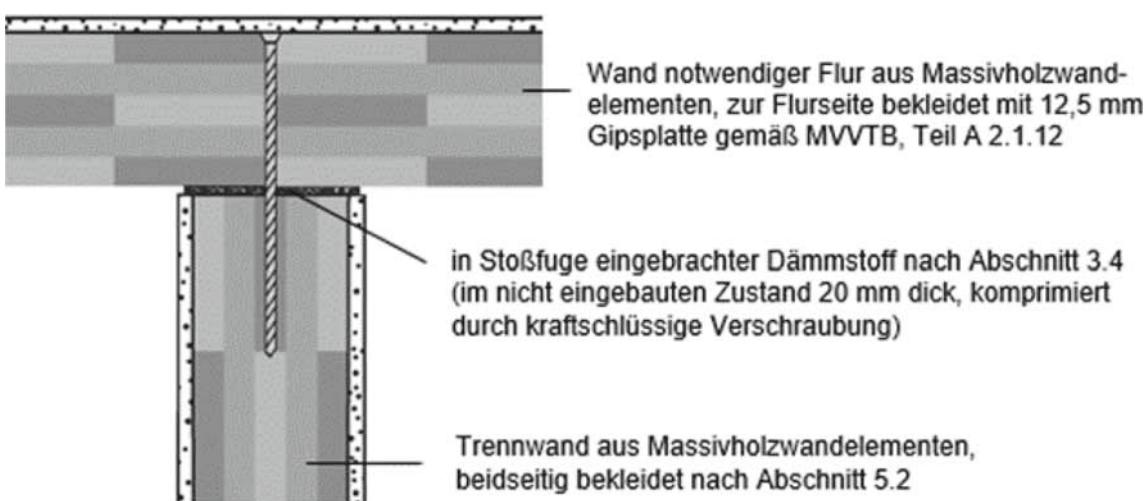
Prinzipskizze 7: Unbekleidete Massivholzdecke mit verschraubter Elementfuge und mehrschichtigen, hohlraumfreien Fußbodenaufbau (Vertikalschnitt)

5.4.3 Rauchdichtigkeit von Bauteilfugen

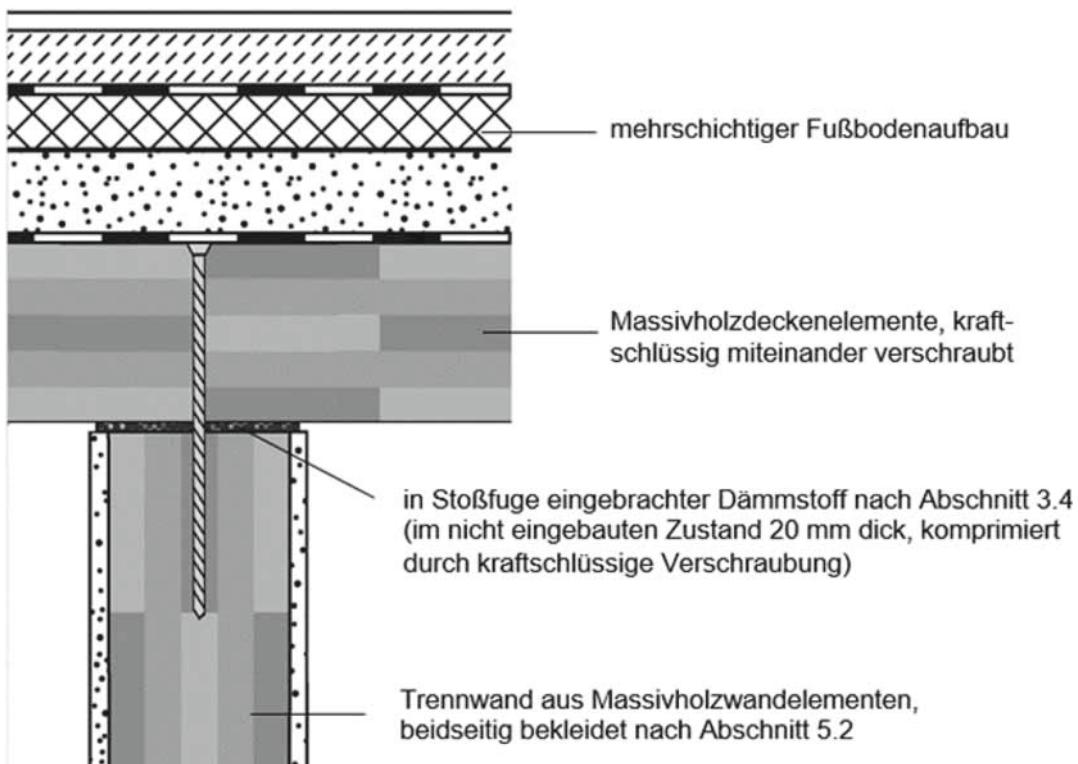
Bei einem Anschluss von Trennwänden und Decken an raumabschließende Bauteile sind besondere Vorkehrungen hinsichtlich der Rauchdichtigkeit der Bauteilfuge erforderlich. Dies gilt als erfüllt, wenn Wände stumpf gestoßen werden und in die Stoßfuge ein im nicht eingebauten Zustand 20 mm dicker Streifen aus Dämmstoffen nach Abschnitt 3.4 eingelegt und durch eine kraftschlüssige Verschraubung in Abständen von höchstens 500 mm quer zur Fuge komprimiert wird (siehe Prinzipskizzen 8a bis 8c).



Prinzipskizze 8a: Anschluss Trennwand/Trennwand, Bauteilfuge (Horizontalschnitt)

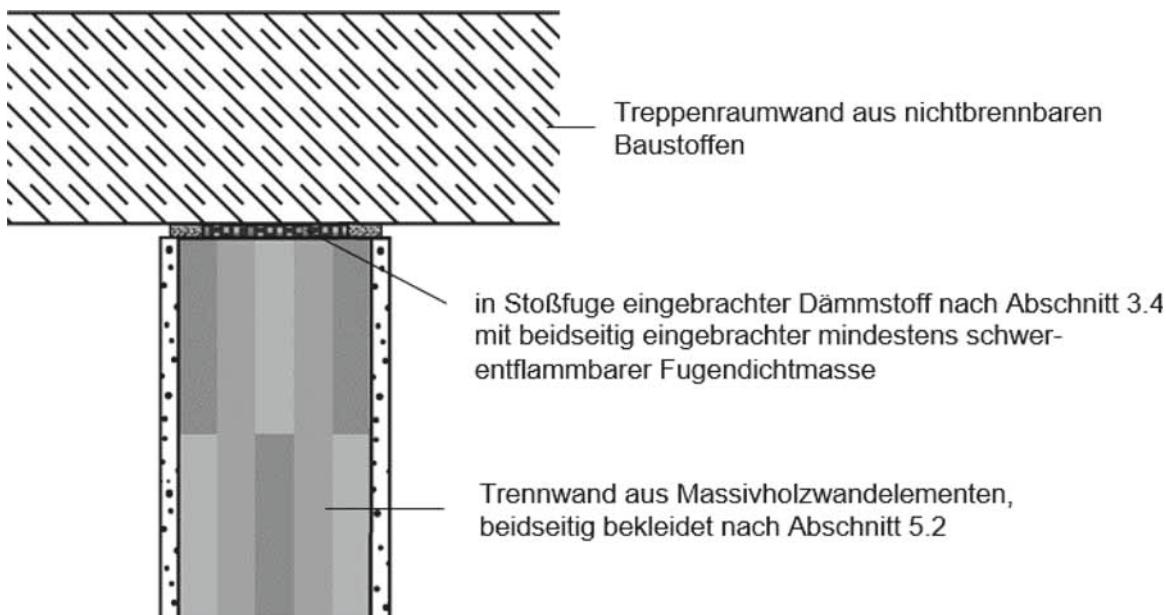


Prinzipskizze 8b: Anschluss Trennwand/Wand notwendiger Flur, Bauteilfuge (Horizontalschnitt)



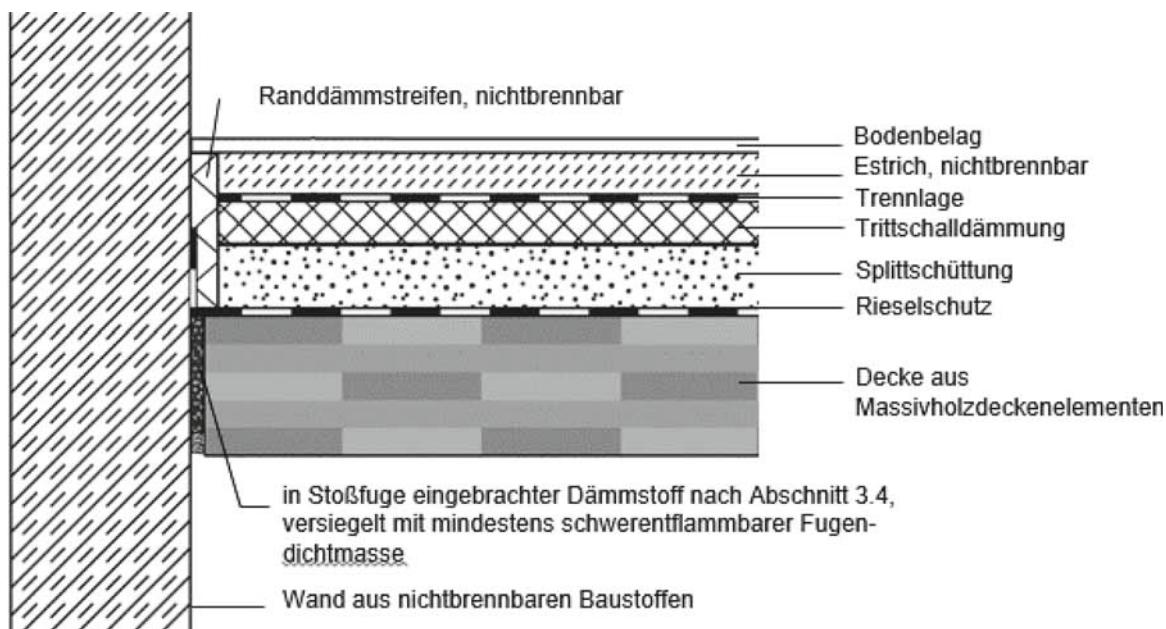
Prinzipskizze 8c: Anschluss Trennwand/Massivholzdecke, Bauteilfuge (Vertikalschnitt)

Bei Bauteilanschlüssen an eine Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen (z. B. Treppenraumwand aus Stahlbeton) ohne kraftschlüssige Verbindung ist zusätzlich in die Stoßfuge beidseitig eine mindestens schwerentflammbarer Fugendichtmasse einzubringen, die das Herausfallen des Dämmstoffs im Brandfall ausreichend lang verhindert. Das gilt als erfüllt, wenn eine mindestens schwerentflammbarer Fugendichtmasse mit einer Mindesteindringtiefe von 25 mm verwendet wird (siehe Prinzipskizze 9).



Prinzipskizze 9: Anschluss Trennwand/Treppenraumwand, Bauteilfuge mit Dämmstoff nach Abschnitt 3.4 und beidseitig eingebrachter Fugendichtmasse (Horizontalschnitt)

Beim Anschluss einer unbekleideten Massivholzdecke an eine durchlaufende massive Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen (z. B. Brandwand, Treppenraumwand) ist die Bauteilfuge an der Stirnseite des Massivholzbauteils mit einem nichtbrennbaren Estrichranddämmstreifen zu versehen und mit einem Dämmstoff nach Abschnitt 3.4 auszustopfen sowie mit einer Fugendichtmasse zu verschließen, die das Herausfallen des Dämmstoffs im Brandfall ausreichend lang verhindert. Das gilt als erfüllt, wenn eine mindestens schwerentflammbarer Fugendichtmasse mit einer Mindesteindringtiefe von 25 mm verwendet wird (siehe Prinzipskizze 10).



Prinzipskizze 10: Bauteilanschluss unbekleidete Massivholzdecke/Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Vertikalschnitt)

Der Anschluss einer unbekleideten Massivholzdecke an andere Wände als in der Prinzipskizze 10 ist nicht geregelt und bedarf eines gesonderten Nachweises.

6 Anforderungen an Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5

6.1 Allgemeines

Für Außenwandbekleidungen nach § 28 Abs. 5 Satz 2 MBO¹⁾ findet die Technische Regel »Hinterlüftete Außenwandbekleidungen« (MVV TB, Anhang 6) keine Anwendung.

Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen nach Abschnitt 2.4 sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 zulässig, sofern die Begrenzung einer Brandausbreitung durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen wird. Dies gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen nach den Abschnitten 6.2 und 6.3 eingehalten werden.

Für andere Ausführungen bedarf es einer Bauartgenehmigung nach § 16 a MBO¹⁾.

1) Nach Landesrecht.

6.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Brandausbreitung

6.2.1 Nichtbrennbare Trägerplatte

Auf eine Außenwand ist eine mindestens 15 mm dicke nichtbrennbare Trägerplatte aufzubringen, sofern die Außenwand nicht bereits aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder über eine durchgehende nichtbrennbare Bekleidung verfügt.

6.2.2 Dämmstoffe

Dämmstoffe müssen nichtbrennbar sein.

6.2.3 Lüftungsspalt

Die Tiefe der Unterkonstruktion für einen Lüftungsspalt ist auf maximal 50 mm zu begrenzen (einfache Lattung 30 mm, doppelte Lattung/Kreuzlattung mit max. 2×25 mm). Bei Kreuzlattungen ist der Lüftungsspalt jeweils zwischen Fenstern, mindestens jedoch in horizontalen Abständen von nicht mehr als 5 m, durch Aufdopplung der vertikalen Lattung zu schließen.

6.2.4 Horizontale Brandsperren

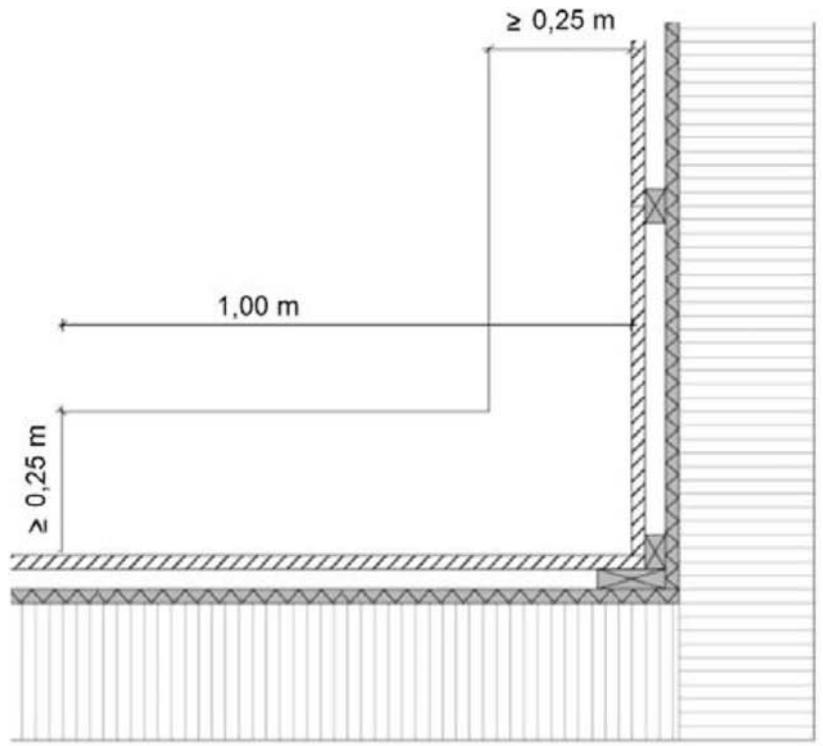
Bei Außenwandbekleidungen sind jeweils geschossweise ausreichend auskragende horizontale Brandsperren auszuführen. Die Brandsperren sind durchgehend in Höhe der Geschossdecken anzuordnen. Sie sind zwischen Wand und Bekleidung auf der Trägerplatte oder der Bekleidung nach Abschnitt 6.2.1 zu befestigen. Die Befestigungsmittel sind bis in die tragende Konstruktion zu führen.

Das Maß der horizontalen Auskragung der Brandsperre ist abhängig von der jeweiligen Konstruktion der Außenwandbekleidung gemäß Abschnitt 10.1, Prinzipskizze 14 und Tabelle 3 zu bestimmen.

Längsstöße von Brandsperren sind mechanisch oder durch verschweißen kraftschlüssig und fugenlos (≤ 1 mm) miteinander zu verbinden oder mit einer Stoßüberlappung von mindestens 150 mm auszuführen. Im Bereich von Innencken kann neben der vorgenannten kraftschlüssigen fugenlosen Verbindung alternativ die Brandsperre auch zu beiden Schenkelseiten mit einer Länge von $\geq 1,0$ m aus einem Stück oder im Eckbereich mit doppelter Überlappung hergestellt werden.

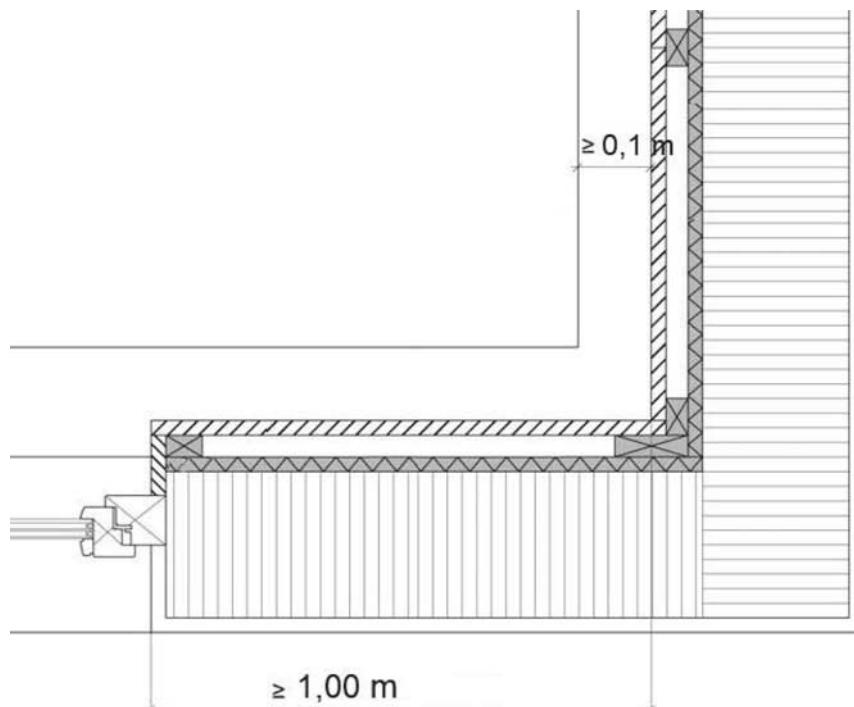
Zur Begrenzung der Brandausbreitung in Innenecken von Außenwänden sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Das gilt als erfüllt,

- wenn die Außenwandbekleidung im Bereich der Innenecke jeweils zu beiden Seiten mit einer mindestens 1,0 m breiten nichtbrennbaren Bekleidung ausgeführt wird oder
- wenn die horizontalen Brandsperren im Bereich der Innenecke jeweils zu beiden Seiten über die Länge von 1,0 m mindestens 0,25 m vor die Außenwandbekleidung hervorkragen (siehe Prinzipskizze 11 a).



Prinzipskizze 11 a: Ausbildung der Außenwandbekleidung bei Innenecken der Außenwand (Horizontalschnitt)

Bei kraft- und formschlüssigen Schalungen sowie flächigen Holzwerkstoffplatten (siehe Abschnitt 10.1, Prinzipskizze 14 und Tabelle 3) darf das Maß der Auskragung der horizontalen Brandsperre in Innenecken von Außenwänden auf 0,10 m reduziert werden, sofern Öffnungen einen Abstand von mindestens 1,0 m zur Innenecke einhalten (siehe Prinzipskizze 11 b).



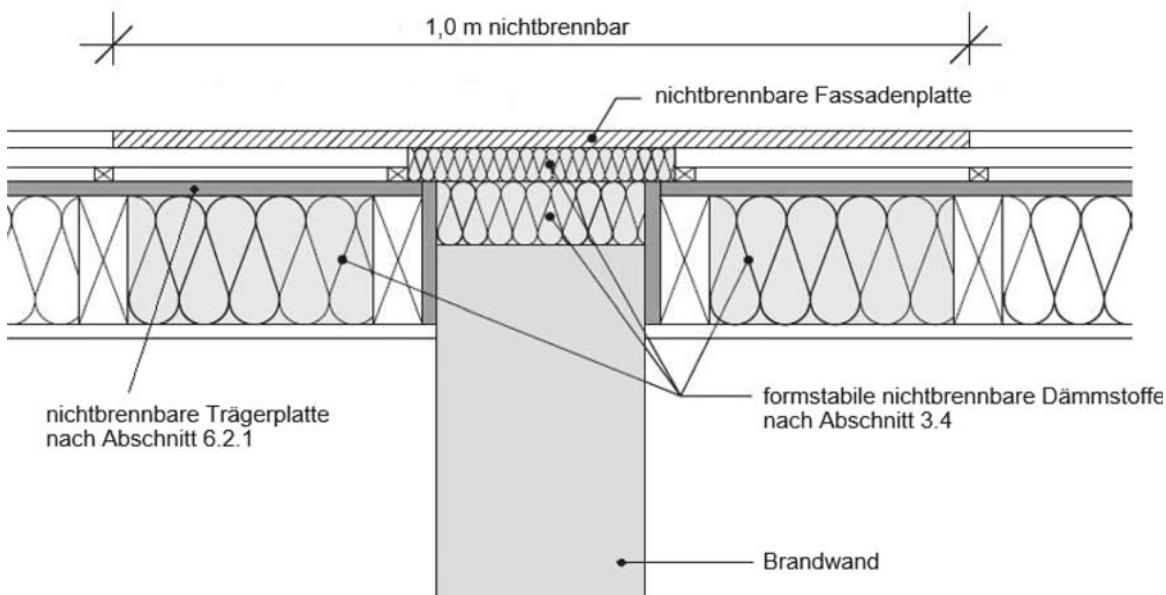
Prinzipskizze 11 b: Auskragende horizontale Brandsperre in Innenecke,
hier: flächige Holzwerkstoffplatte (Horizontalschnitt)

Im Bereich von Fensterelementen sind horizontale Brandsperren nicht erforderlich, sofern durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Lüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. geschossübergreifende Fensterelemente).

6.2.5 Vertikale Brandsperren

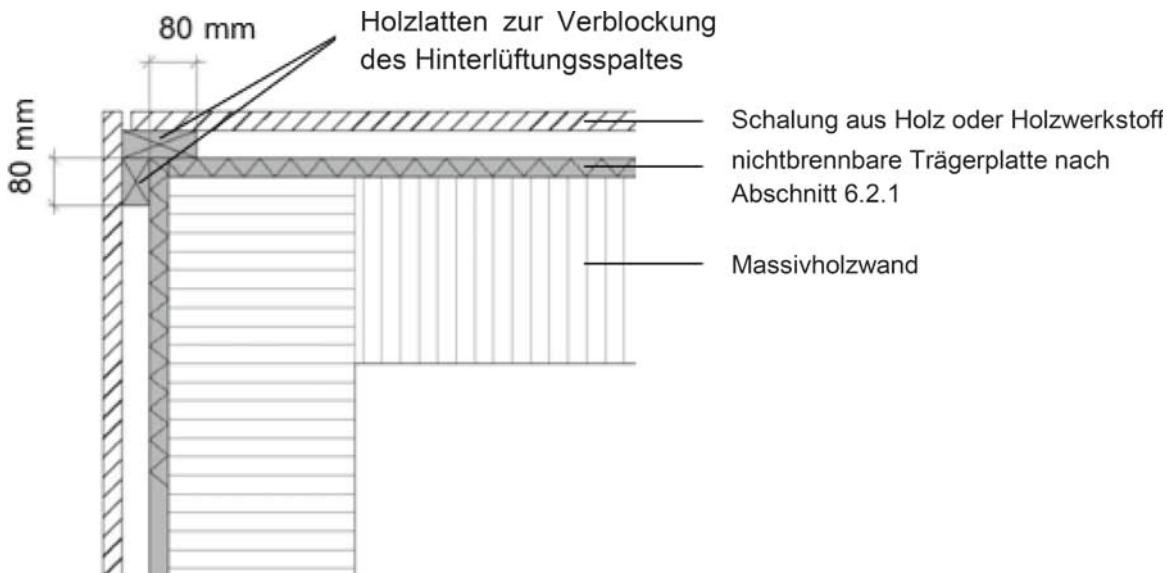
Im Bereich von Brandwänden bzw. Wänden nach § 30 MBO¹), die anstelle von Brandwänden zulässig sind, ist die brennbare Außenwandbekleidung mindestens 1,0 m durch nichtbrennbare Baustoffe zu unterbrechen. Der Lüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden, sondern ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff nach Abschnitt 3.4 und einer Nennrohdichte von $\geq 100 \text{ kg/m}^3$ auszufüllen (siehe Prinzipskizze 12). § 30 Abs. 7 Satz 1 MBO¹) bleibt unberührt.

1) Nach Landesrecht.



Prinzipskizze 12: Ausbildung Außenwandbekleidung im Bereich von Brandwänden (Horizontalschnitt)

Bei Außenwandbekleidungen sind bei der Ausbildung von Außenecken besondere Vorkehrungen zur Begrenzung einer Brandausbreitung erforderlich. Das gilt als erfüllt mit einer Verblockung im Lüftungsspalt der Außenecke mit mindestens 80 mm breiten Holzlatten (siehe Prinzipskizze 13).



Prinzipskizze 13: Ausbildung Außenwandbekleidung bei Außenecken (Horizontalschnitt)

6.3 Wirksame Löscharbeiten für die Feuerwehr

Jede Gebäudeseite mit einer Außenwandbekleidung aus Holz oder Holzwerkstoffen muss für wirksame Löscharbeiten erreicht werden können. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind auf dem Grundstück ggf. Zu- oder Durchfahrten und Bewegungsflächen entsprechend der Technischen Regel Ifd. Nr. A 2.2.1.1 der MVV TB herzustellen.

7 Installationen

7.1 Allgemeines

Installationen (Leitungs- und Lüftungsanlagen) dürfen in Bauteilen nach dieser Richtlinie nicht geführt werden. Sie sind vor Wänden in Vorsatzschalen bzw. unterhalb von Decken oder in Schächten und Kanälen zu führen. Für Öffnungen in Wänden und Decken zur Durchführung von Schächten, Kanälen und von Installationen gilt Abschnitt 4.7 entsprechend.

7.2 Elektrische Leitungen in Bauteilen nach Abschnitt 4

Abweichend von Abschnitt 7.1 dürfen einzelne Leitungen oder einzelne Hüllrohre aus nichtbrennbaren Baustoffen mit bis zu drei Leitungen mit einem Durchmesser von insgesamt bis zu 32 mm, die zur Versorgung des angrenzenden Raumes innerhalb derselben Nutzungseinheit dienen, innerhalb von Wänden und Decken geführt werden. Werden Leitungen durch die Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 4.2 geführt, sind die verbleibenden Hohlräume in der Brandschutzbekleidung mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verspachteln.

Bei Wänden und Decken dürfen abweichend von Abschnitt 7.1 einzelne Hohlwanddosen zum Einbau von Steckdosen, Schaltern und Verteilern eingebaut werden, wenn der Abstand zum nächsten Holzstiel bzw. zur nächsten Holzrippe mindestens 150 mm beträgt. Gegenüberliegende Hohlwanddosen müssen gefachversetzt eingebaut werden. Sie müssen innerhalb des Wandhohlraumes vollständig von Dämmstoffen nach Abschnitt 3.4 umhüllt werden, wobei der Dämmstoff im Bereich der Hohlwanddosen auf eine Mindestdicke von 30 mm gestaucht werden darf.

In notwendigen Treppenräumen dürfen nur Leitungen vorhanden sein, die ausschließlich der Versorgung des Treppenraumes dienen. Für diese Leitungen gelten die Anforderungen der Absätze 1 und 2.

8 Bauleitung, Übereinstimmungsbestätigung

8.1 Bauleitung

Der Bauherr hat nach §§ 53 i. V. m. 56 MBO einen Bauleiter, der auch die Durchführung der Anforderungen dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Abschnitt 9 geforderten Planunterlagen überwacht und der insbesondere über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für den **Holzbau** und Trockenbau verfügt, zu bestellen. Ist dies nicht der Fall, sind gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 MBO geeignete Fachbauleiter für **Holzbau** und für Trockenbau zu bestellen, die die Durchführung der Anforderungen dieser Richtlinie auf der Grundlage der in Abschnitt 9 geforderten Planunterlagen überwachen.

8.2 Übereinstimmungsbestätigung

Die Ausführung der Bauart nach dieser Richtlinie bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung durch den Anwender der Bauart (Unternehmer) nach § 16 a Abs. 5 MBO¹⁾.

Die Bestätigung beinhaltet die Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung und die Bestätigung der Einhaltung dieser technischen Regel.

9 Planungsunterlagen

Zusätzlich zu den Bauvorlagen¹⁾ sind vor Baubeginn Unterlagen zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten, um eine Ausführung des Bauvorhabens in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zu dokumentieren und zu ermöglichen.

Zu den Unterlagen gehören insbesondere Übersichtszeichnungen

- Detailzeichnungen zum Aufbau der Bauteile und allen relevanten Ausführungsdetails
- Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise
- ggf. rechnerische Nachweise.

Sofern zutreffend sind gleichwertige technische Lösungen für bautechnische Anforderungen darzustellen; § 16 a Abs. 2 MBO¹⁾ bleibt unberührt.

1) Nach Landesrecht.

10 Anhang

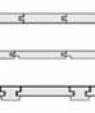
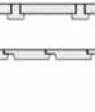
10.1 Ausführung von horizontalen Brandsperren bei Außenwandbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen

Je nach Art und Anordnung der Außenwandbekleidung sind Anforderungen an eine maximal zulässige Tiefe des Hinterlüftungsspaltes sowie das Maß der Auskragung der horizontalen Brandsperren zu erfüllen. Für diese Konstruktionen sind die Angaben zu Material und Befestigung nach den nachfolgend abgedruckten Prinzipskizze 14 und Tabelle 3 zu beachten. Die Befestigung der Brandsperren ist dauerhaft kraftschlüssig auszuführen.



Prinzipskizze 14: Ausführung und Befestigung von horizontalen Brandsperren (Z = Maß der Auskragung, X = Mindestauskragung Brandsperre, siehe Tabelle 3)

Tabelle 3: Mindestauskragung der horizontalen Brandsperre – Maß X

Bekleidungstyp	Baustoff / Bauteil	Schema-skizze	Ausführungsbeispiele	Ausrichtung	Maß X – Mindestauskragung Brandsperre
Flächiger Holzwerkstoff	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rohdichte $\geq 350 \text{ kg/m}^3$ ■ Fläche geschlossen ■ Plattendicke $\geq 22 \text{ mm}$ ■ Kantenlänge $\geq 625 \text{ mm}$ ■ Plattenfläche $\geq 1,0 \text{ m}^2$ 		<ul style="list-style-type: none"> ■ Massivholzplatten ■ Furniersperrholz ■ Furnierschichtholz 	horizontal / vertikal	$\geq 50 \text{ mm}$
Form-schlüssige Schalung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rohdichte $\geq 350 \text{ kg/m}^3$ ■ Beplankungsdicke $\geq 22 \text{ mm}$ ■ Brettbreite: kernfrei $\leq 160 \text{ mm}$ ■ Entlastungsnoten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Restdicke $\geq 14 \text{ mm}$ ■ Breite $\leq 5 \text{ mm}$ ■ Achsabstand $\geq 30 \text{ mm}$ 	  	<ul style="list-style-type: none"> ■ Deckleistenschalung mit Profil ■ Nut und Feder 	horizontal /	$\geq 50 \text{ mm}$
				vertikal	$\geq 100 \text{ mm}$
Kraft-schlüssige Schalung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rohdichte $\geq 350 \text{ kg/m}^3$ ■ Beplankungsdicke $\geq 22 \text{ mm}$ ■ Brettbreite frei ■ Entlastungsnoten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Restdicke $\geq 14 \text{ mm}$ ■ Breite $\leq 5 \text{ mm}$ ■ Achsabstand $\geq 30 \text{ mm}$ 	 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schalung überfälzt ■ Stülpenschalung ■ T-Leistenschalung 	horizontal	$\geq 100 \text{ mm}$
				vertikal	$\geq 150 \text{ mm}$
Offene Schalung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rohdichte $\geq 350 \text{ kg/m}^3$ ■ Beplankungsdicke $\geq 22 \text{ mm}$ ■ Brettbreite frei ■ Brettquerschnittsfläche $\geq 1000 \text{ mm}^2$ ■ Entlastungsnoten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Restdicke $\geq 14 \text{ mm}$ ■ Dicke Abdeckleisten $\geq 14 \text{ mm}$ ■ Brettbreite frei 	 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Offene Schalung ■ Leistenschalung ■ Deckelschalung ■ Stülpenschalung ■ Deckleistenschalung 	horizontal	$\geq 200 \text{ mm}$
				vertikal	$\geq 250 \text{ mm}$